



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL

PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

5. JAHRESBERICHT 1989

DER VOLKSANWALT

IL DIFENSORE CIVICO

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>VORWORT</u>	1
<u>ALLGEMEINE BEMERKUNGEN</u>	2
<u>HINWEIS AUF DIE DURCHGEFÜHRTE ARBEIT UND ORGANISATION</u>	6
<u>DIE STATISTIK</u>	11
<u>BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN UND FÄLLE</u>	17
Sekretariat des Landesausschusses	20
Abteilung I Präsidium des Landesausschusses	26
Abteilung II Lokalkörperschaften	28
Abteilung III Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe	32
Abteilung IV Öffentliche Bauarbeiten und Zivilschutz	39
Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung, Geförderter Wohnbau, Umwelt und Beförderungswesen	45
Abteilung VI Land - und Forstwirtschaft	59
Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr	70
Abteilung VIII Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen	76
Abteilung IX Finanzen und Vermögen	85
Abteilung X Öffentlicher Unterricht und Kultur in italienischer Sprache	88
Abteilung XI Technisches Arbeits - und Umweltinspektorat	92
Staatliche Ämter	95
Region	105
Gemeinden	108
Sonderverwaltungen	113
Volkswohnbauinstitut	116
Sanitätseinheiten	123
Privater Bereich	128
<u>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</u>	158
<u>Anlagen:</u> L.G. vom 9. Juni 1983, Nr.15	135
Die Volksanwälte der Regionen Italiens	139

V O R W O R T

Der Artikel 8 des L.G. vom 9 Juni 1983 Nr. 15 sieht vor, daß die Amtsdauer des Volksanwaltes jener des Landtages entspricht, der ihn nahmhaft gemacht hat. Die Legislaturperiode ist zu Ende des vorigen Jahres abgelaufen und im November fanden Neuwahlen statt. Demnach ist zu diesem Zeitpunkt auch die Periode des Volksanwaltes ausgelaufen.

Der Artikel 8 des gleichen Gesetzes sieht weiter vor, daß der Volksanwalt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag, seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahrnehmen muß. Dies wurde auch eingehalten.

Am 9. Mai 1989 konnte der Landtag dem Gesetz genüge tun, indem er den Vorschlag einer Nahmhaftmachung eines Volksanwaltes auf die Tagesordnung gesetzt hatte und an diesem Tag den Beschluß faßte, den amtierenden Volksanwalt wieder für die Erfüllung dieser Arbeit vorzuschlagen.

Der entsprechende Vorschlag, wurde dem Landesausschuß weitergeleitet, der am 29. Mai 1989 mit Beschluß Nr. 3203 die Ernennung vornahm.

Nach Registrierung durch den Rechnungshof wurde die Tätigkeit in regulärer Form wieder aufgenommen und weitergeführt.

Für das Vertrauen, welches man mir in diesen Gremien entgegenbrachte, möchte ich mich bedanken und versichere, die Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen durchführen zu wollen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Anläßlich der Vorlage der verschiedenen Jahresberichte habe ich immer wieder auf die Zweckmäßigkeit der Änderung des Landesgesetzes zur Einführung des Volksanwaltes hingewiesen, weil mir scheint, daß die gegenwärtige Position, besonders im Hinblick auf die Kompetenzen, nicht ganz zufriedenstellend ist. So kann der Volksanwalt nur beeinflussend wirken und dies nur innerhalb der Landesstrukturen. In einigen Regionen Italiens hat man auf diesen Zustand reagiert und die entsprechenden Gesetze geändert, die allerdings auch noch weit vom Beispiel der nordischen Ombudsmänner, oder gar des polnischen Volksanwaltes, entfernt sind.

Es ist festzustellen, daß die Landesverwaltung der Nachbarprovinz Trient schon seit längerer Zeit die Möglichkeit geschaffen hat, daß der Landesvolksanwalt auch im Bereich der Gemeinden eingesetzt werden kann. Es wurde also dem Wunsche der Bevölkerung entsprochen, die auch im Gemeindebereich einen gewissen außergerichtlichen Schutz sucht.

Auch im Lande gibt es Bestrebungen im Bereich der Gemeinden einen Volksanwalt einzusetzen. So wurde im Landtag eine Anfrage des Abgeordneten Oberhauser in dem Sinne vom Herrn Landeshauptmann beantwortet, daß man ein ähnliches System, wie in Trient einführen möchte, daß der Landesvolksanwalt auf Wunsch auch die Agenden der Gemeinden verfolgen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in anderen Regionen ein anderes System angewandt wird. Einige Gemeinden der Region Emilia-Romagna haben nämlich einen eigenen Volksanwalt

eingeführt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, daß ein solches System Unklarheiten beim Bürger haben wird, da dieser nicht immer imstande ist, die Kompetenzabgrenzung zu kennen und so gezwungen sein kann, Wege umsonst machen zu müssen. Weiters dürften Fragen der Person und der Finanzierung eine gewisse Rolle spielen, die eher zur aufgezeigten Lösung neigen, sich des Landesvolksanwaltes zu bedienen, wenn dies auch zur Folge haben würde, daß man die personelle und organisatorische Position des Amtes überprüfen muß.

Im Landtag wurde auch darüber gesprochen, im Lande einen eigenen öffentlichen Umweltanwalt einzuführen. Diese Frage wurde auch des öfteren im Rahmen der Kontaktgespräche mit den anderen Volksanwälten besprochen. Man glaubt aber, daß eine systematische Unter- und Aufteilung der Kompetenzen zu ähnlichen Schwierigkeiten der Überschneidung und Unübersichtlichkeit führen würde, wie die Aufteilung der Kompetenzen nach Institutionen. Man ist also der Ansicht, daß auch in diesem Fall die Konzentration auf eine Person und ein entsprechend ausgebautes Amt, besonders in unserem kleinen noch sehr übersichtlichen Bereich des Landes, als Modell vorzuziehen wäre.

Eine weitere Frage, die zur Diskussion steht, ist die Tatsache, daß der Volksanwalt nur auf Antrag einer Person agieren kann. Wie schon 1988 hingewiesen, gibt es Regionen, die diese einschränkende Vorschrift eliminiert haben und dem Volksanwalt das Recht einräumen, selbst aktiv zu werden, um einen Mißstand darzulegen und ihn zu verfolgen. Die Einführung der

aktiven Wahrnehmung der Interessen des einzelnen Bürgers und der Allgemeinheit, könnte auch dazu beitragen, daß die Vorschläge zur Einführung weiterer Anwälte nicht mehr aktuell sein würden.

Wiederholen möchte ich auch die Problematik der Zugangsprozedur. Die vorgesehene Art des Zuganges ist dermaßen kompliziert, daß sich bei uns kaum jemand an den Volksanwalt wenden würde, wenn sie eingehalten werden müßte, weshalb ich dafür eintreten möchte, daß der Zugang erleichtert werde bzw. daß die bisher praktizierte Form legalisiert werden möchte.

Ferner habe ich mich des öfteren dahingehend ausgesprochen, daß der Volksanwalt das Recht eingeräumt erhalten müßte, Gutachten verschiedener Art einholen zu können, da es des öfteren vorkommt, daß der Volksanwalt sich im Interesse des Bürgers im Widerspruch zu den Ansichten eines Amtes befindet und diese nur mit einem Gutachten entkräften kann, da ihm die spezifische Kenntnis der Materie fehlt.

Einige Volksanwälte außerhalb Italiens haben das Recht eingeräumt erhalten, Beschlüsse der Regierung anfechten zu können, wenn diese von öffentlichem Interesse sind. Dies kann der Umweltanwalt der Steiermark über den Verwaltungsgerichtshof tun oder jener Vorarlbergs, der sogar den Verfassungsgerichtshof ansprechen kann. Ich möchte zur Diskussion stellen, ob es auch bei uns interessant wäre, eine ähnliche Möglichkeit einzuführen.

Einige weitere Probleme, die man beachten könnte, könnten aus dem vorigen Jahresbericht entnommen werden.

Ich möchte doch darauf hinweisen, daß alle Volksanwälte in Italien gleiche Probleme haben, weshalb sie anlässlich einer Tagung in Mailand beschlossen haben, den zuständigen Gremien einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, wo man versucht, die Erfahrungen der letzten Jahre zu berücksichtigen, damit der Gesetzgeber bei einer eventuellen Novellierung gute Informationen erhalten kann.

Im gleichen Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß man einen Weg finden sollte, auch im staatlichen Bereich, einen Volksanwalt einzusetzen. Die in Mailand eingesetzte Arbeitsgruppe wird auch zu dieser Problematik einen Vorschlag darlegen, der den zuständigen regionalen Gremien unterbreitet werden wird. Als Grundlage dieser Arbeit verweist man auch auf den schon vor einigen Jahren von der Region Piemont ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag, der dem Parlament zwar vorgelegt, aber nicht behandelt wurde, über den ich schon im Jahre 1986 berichtet hatte.

HINWEIS AUF DIE DURCHGEFÜHRTE ARBEIT UND ORGANISATIONSFRAGEN

Wenn auch im letzten Jahresbericht darauf hingewiesen wurde, daß sich der Volksanwalt besonders im sanitären Bereich einzusetzen habe, so muß ich zugeben, daß die notwendige Tätigkeit nicht systematisch aufgenommen werden konnte. Es wurde, in Zusammenarbeit mit dem Assessorat und den Sanitätseinheiten, zwar versucht, die Arbeit des Volksanwaltes zu ordnen, doch konnten noch nicht die Diskussionen abgeschlossen werden; aufgeschoben soll aber nicht aufgehoben bedeuten. Im kommenden Jahr, so hoffe ich, kann ich mich intensiver mich der Materie befassen.

Der Personalstand ist unverändert geblieben. Die vorgelegten Ansuchen konnten bewältigt werden, doch ist darauf hinzuweisen, daß bei einer Zunahme der Fälle, ich denke ganz besonders auf den Sanitäts - und Gemeindebereich, sich die Frage stellen wird, ob das Personal aufzustocken ist. Eine entsprechende Anforderung wird dann vorgelegt werden, wenn sich die Notwendigkeit einstellt.

Die Erfassung der Beschwerden erfolgt in gleicher Weise, wie in den verflossenen Jahren; die gesamten schriftlichen Unterlagen sind EDV-mäßig erfaßt, dies sowohl in der Textverarbeitung, wie auch im statistischen Bereich. Jeder Fall ist also gespeichert und kann nach diversen Kriterien abgerufen werden. Dieses System hat zur Folge, daß die Arbeit mit den mir zur Verfügung gestellten Personal bewältigt werden kann.

Sprechtage und Vorträge ergänzen die Tätigkeit am Hauptsitz in Bozen.

Die Sprechstage werden nach wie vor regelmäßig in Brixen und Bruneck, an jedem ersten und dritten Mittwoch des Monates, in Meran und Schlanders an jedem zweiten und vierten Mittwoch und in St. Ulrich und Sterzing an jedem ersten Donnerstag des Monates abgehalten. Feiertage, die an diesen Tagen stattfinden und Urlaub können natürlich zu einer gewissen Änderung im Ablauf der fixen Tage führen. Die Sprechstage finden meistens in den Gebäuden des Landes statt. Nur in Schlanders und in St. Ulrich ist dies nicht der Fall. Für die Zurverfügungstellung von Räumen seitens der Talgemeinschaft Vinschgau und der Gemeinde St. Ulrich, möchte ich mich bedanken.

Der Talgemeinschaft des Eisacktales, welche mir ihre Räumlichkeiten so lange zur Verfügung stellte, bis die Villa Adele bezugsfertig war, möchte ich auch meinen besonderen Dank aussprechen.

Auf Antrag wurden auch in der Gemeinde Terenten zwei und in Abtei ein eigener Sprechtag abgehalten. Für jeden Sprechtag ist mit einem Zeitaufwand von etwa 2-3 Stunden zu rechnen, wobei mit einer Frequenz bis zu 20 Personen gerechnet werden kann.

Insgesamt konnten so an 55 Tagen Sprechstage in der Peripherie vorgenommen werden, mit insgesamt 107 Einsätzen, Arbeit, die zum größeren Teil von Herrn Bordonetti und teilweise von mir durchgeführt wurde.

Die Sprechstage werden dankenswerter Weise vom Presseamt der

Landesregierung in Presse und Rundfunk veröffentlicht und so den Interessierten zur Kenntnis gebracht.

Wiederum wurden seitens verschiedener Organisationen, aber besonders des KVV, Vorträge angefordert, insgesamt 9 mal, so in Afers, Milland, St. Martin Gsies, Pfunders, Landwirtschaftsschule Burgeis, Landwirtschaftsschule Salern, an der Universität Trient, in Stilfes und Bruneck. Bei dieser Gelegenheit wurde über den Aufgabenbereich des Volksanwaltes referiert.

Informationen die Einrichtung des Volksanwaltes betreffend, konnten weiters über einige Artikel in Zeitungen gegeben werden, wie dies auch anlässlich der jährlichen Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichtes der Fall ist. Auch an einigen Tagungen nahm ich teil, so fand in Mailand eine Tagung der italienischen Volksanwälte statt, wo über die Möglichkeit der Harmonisierung der Einrichtung gesprochen wurde und der Vorschlag gutgeheißen wurde, ein Mustergesetz zu erarbeiten, wie ich dies schon angedeutet hatte. In Wien nahm ich an einem Vortrag der polnischen Volksanwältin teil, die über ihre Erfahrungen sprach und einen Einblick in die Problematik der Einrichtung in ihrem Land gab. Dann fand eine Tagung des europäischen Ombudsmanninstitutes in Salzburg statt. Weiters nahm ich an einigen Vorstandssitzungen des genannten Institutes teil. Bei den verschiedenen Gesprächen ging es besonders um einen Gedankenaustausch mit ähnlichen europäischen Einrichtungen und um die Frage, inwieweit der

Volksanwalt auch im Bereich der Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit dem Europarat, eingesetzt werden könnte.

Im Zuge der aufgenommenen Kontakte mit volksanwaltähnlichen Einrichtungen ist der Besuch des Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz und jener des Umweltanwaltes aus der Steiermark besonders zu erwähnen, denen ich die Einrichtung in Bozen etwas erläutern und sie auch mit verschiedenen Einrichtungen und Personen in Kontakt bringen konnte.

Das L.G. vom 09.06.1983, welches in Südtirol den Volksanwalt einführt, sieht vor, daß der Bürger sich nur dann an den Volksanwalt wenden kann, wenn er einen gewissen bürokratischen Weg beschritten habe. Bei der Aufnahme der Beschwerden halte ich mich kaum an diese Vorschrift, weil sie nicht besonders bürgerfreundlich ist und weil sie eine schnelle Bearbeitung verhindert. Der Volksanwalt würde somit kaum ein Gesprächspartner sein. Weil auch in den meisten Fällen nicht so sehr eine grobe Verletzung der Beamtenpflichten vorhanden ist, es sich vielmehr um eine Aufklärung handelt und sich die Fälle oft in direktem Gespräch lösen lassen, ist es nicht vorgekommen, daß ich mich des vorletzten Absatzes des Artikels 3 (Einleitung eines Disziplinarverfahrens) hätte bedienen müssen, sodaß die genannte Vorgangsweise doch angebracht erscheint. Ich nehme auch an, daß diese praktizierte Arbeitsweise nicht zu einer Konfrontation, sondern zu einer Zusammenarbeit mit der Beamtenschaft im Interesse des Bürgers geführt hat.

Aus eigener Initiative wurde kein Fall aufgenommen.

Die Beschwerden, die meistens mündlich vorgetragen werden, werden schriftlich aufgenommen. Die Beantwortung erfolgt entweder telefonisch oder schriftlich und die aufgenommenen Kontakte oder die geschriebenen Briefe werden im Akt vermerkt, sodaß die vorgenommenen Interventionen immer verfolgbar sind. Die erledigten Akten werden abgelegt. Da sie auch gespeichert sind, sind sie jederzeit griffbereit und auswertbar, dies besonders in statistischer Hinsicht.

DIE STATISTIK

Bei allen bisher vorgelegten Berichten wollte ich zur Information des Lesers, eine genaue Übersicht der vorgelegten Eingaben geben, die auch mit jenen der vorhergehenden Jahre verglichen werden kann und wo die Eingaben nach gewissen Kriterien geordnet sind. Diese Art der Information will ich auch in diesem Bericht wiederholen und zwar sollen angegeben werden die Zahl der bearbeiteten Fälle, die Aufteilung nach Monaten, nach Talgemeinschaften und nach Abteilungen.

JAHRESVERGLEICH

Die vorgelegten Fälle im Berichtsjahr sind zurückgegangen von maximal 760 im Jahre 1988 auf 661, das sind 13 %. Die Gründe dafür können verschiedener Natur sein. So sind sicher die alten Fälle aufgearbeitet worden und es werden meist nur mehr aktuelle Fälle vorgelegt. Es dürfte auch die Tatsache eine Rolle spielen, daß die Beamten in Ihrer Arbeitsweise von der Einsatzmöglichkeit des Volksanwaltes wissen und alles tun, um eine solche zu vermeiden, was schließlich das Ziel der Verwaltung sein müßte. Auch eine längere Abwesenheit meinerseits, mit Reduzierung der Sprechtag, dürfte eine gewisse Rolle spielen, wenn auch versucht wurde, die Tätigkeit im Amt korrekt weiterzuführen; wofür ich mich bei meinen Mitarbeitern bedanken möchte.

1985	1986	1987	1988	1989
		*	**	
	**	***	***	**
	***	***	***	***
**	***	***	***	***
***	***	***	***	***
***	***	***	***	***
***	***	***	***	***
***	***	***	***	***
491	648	704	760	661

FÄLLE GEORDNET NACH MONATEN

Die Statistik ergibt für dieses Jahr eine gewisse Änderung, auf die schon hingewiesen wurde. So beginnt das Jahr eher stark; die Fälle gehen in den Monaten Mai bis inklusive August stark zurück. Hervorzuheben ist die Tatsache, daß im August kein Sprechtag stattgefunden hat, weshalb teilweise dieses Phänomen erklärbar ist.

J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
*											
**											
**											
**	*										
**	**	*	*							*	
**	**	**	**					**	*	**	
**	**	**	**			*		**	**	**	*
**	**	**	**	*	*	**		**	**	**	**
**	**	**	**	**	**	**		**	**	**	**
**	**	**	**	**	**	**	*	**	**	**	**
**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**	**
101	76	68	67	33	37	42	15	60	52	63	47

FÄLLE GEORDNET NACH TALGEMEINSCHAFTEN

In dieser Tabelle werden die Fälle nach Talgemeinschaften geordnet und zudem, wie im vorigen Jahr, wird jene Abteilung der Verwaltung angegeben, wo die meisten Interventionen im jeweiligen Bezirk verlangt wurden. Im Verhältnis zu den anderen Jahren ergeben sich kaum größere Unterschiede. In Bozen steht das Problem der Mietwohnbeschaffung und dazugehörige Probleme an erster Stelle, während am Lande verschiedene Tendenzen vorhanden sind. Immerhin spielt auch heuer das Wohnproblem am Lande eine große Rolle, wobei sich die Tatsache wiederholt, daß im ländlichen Bereich mehr Kreditprobleme im Vordergrund stehen, während im Stadtbereich Fragen über Mietwohnungen im Vordergrund stehen.

Die Abteilungen, die in der nachfolgenden Tabelle aufscheinen, werden mit Sigel gekennzeichnet. Diese Sigel, vervollständigt mit allen anderen Abteilungen und Institutionen, werden nachfolgend erklärt; sie gelten dementsprechend auch für alle weiteren Tabellen:

- S = Sekretariat des Landesausschusses mit dem Inspektorat für das Gesetzeswesen, dem Personalamt und dem Landesamt für Statistik;
- I = Präsidium des Landesausschusses;
- II = Lokalkörperschaften;
- III = Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe, mit dem Landesdenkmalamt, dem Inspektorat für die deutsche Berufsschule, dem deutschen und

ladinischen Schulamt;

- IV = Öffentliche Bauarbeiten und Zivilschutz;
- V = Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung und geförderter Wohnbau, Umwelt und Beförderungswesen, sowie dem geförderten Wohnbau;
- VI = Land- und Forstwirtschaft, mit der bäuerlichen Berufsertüchtigung, dem landestierärztlichen Dienst, dem Sonderbetrieb für die Wildbachverbauung, der Demanialverwaltung und den Landwirtschaftsbetrieben;
- VII = Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr;
- VIII = Betreuung, Fürsorge und Gesundheitswesen, mit dem Landeslaboratorium für Hygiene und Prophylaxe;
- IX = Finanzen und Vermögen;
- X = Schule und Kultur für die italienische Sprachgruppe mit dem Inspektorat der Berufsschule für dieselbe Sprache und dem Hauptschulamt;
- XI = Technisches Arbeits- und Umweltinspektorat.

Talgemeinschaft Comunità di Valle	Zahl Numero	Abteilung Ripart.
Bozen/Bolzano	164	WBI
Burggrafenamt/Burgraviato	94	V
Eisacktal/Valle Isarco	105	V
Pustertal/Val Pusteria	99	V
Salten-Schlern/Siusi-Sciliar	56	V
Überetsch-Unterland/Oltradige-Bassa At.	42	V
Vinschgau/Venosta	60	VI
Wipptal/Alta Valle Isarco	32	VI
Ausw.Ortschaften/Altre località	9	ST
Gesamtzahl/Totale	661	

FÄLLE GEORDNET NACH ABTEILUNGEN UND INSTITUTIONEN

Die in den letzten Jahren vorgenommene Einteilung wurde etwas erweitert, bzw. untergliedert, weil dies aus arbeitstechnischen Gründen notwendig war oder weil durch Gesetz in der Organisation eine Änderung vorgenommen wurde, u.a. wurde die neue Abteilung XI - Technisches Arbeits - und Umweltschutzinspektorat - von der Abteilung V herausgenommen.

S	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
					*						
					**						
					**						
					**						
					**						
					**	*					
					**	**		*			
			*		**	**		**			
*			**		**	**		**			
**			**	*	**	**	*	**			
**		*	**	**	**	**	**	**		*	
**	*	**	**	**	**	**	**	**	*	**	*
35	5	18	41	25	126	68	24	55	6	11	8

Interventionen, die außerhalb der direkten Zuständigkeit der Landesverwaltung oder bei anderen öffentlichen Verwaltungen vorgenommen wurden, werden in der folgenden Tabelle festgehalten.

Institution	Zahl der Fälle
Wohnbauinstitut	61
Sanitätseinheiten	34
Staat	84
Region	13
Gemeinden	21
andere Verwaltungen	8
Privat	18
Summe	239

Nicht erfaßt sind die vielen Fälle von Personen, die sich an das Amt wenden und Probleme darlegen, besonders privater Art, wo meinerseits keine Intervention vorgenommen werden konnte. Auf dieses Phänomen habe ich schon in den letzten Jahren hingewiesen, doch hat sich hier nichts geändert, da nach wie vor gleich viel Personen den Volksanwalt aufsuchen, damit er ihre Probleme lösen möge. Die entsprechende Aufklärungsarbeit ist doch etwas zeitaufwendig, aber auch notwendig, damit der Betroffene doch über die Zusammenhänge informiert wird.

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN UND FÄLLE

Ähnlich wie in den letzten Jahren, möchte ich nachfolgend - auf Grund der aufgeworfenen Fälle - einige Bemerkungen darlegen, um dem Leser einerseits verständlich zu machen, welche Schwierigkeiten bürokratischer Art vorhanden sind, um einen Fall zu lösen, und andererseits darauf hinzuweisen, daß die Kompetenzen des Volksanwaltes beschränkt sind und er nicht über die Möglichkeit verfügt, selbst Lösungen vorzunehmen, die im Interesse des Beschwerdeführers sind. Wichtig erscheint mir ferner der Hinweis zu sein, daß durch die Intervention des Volksanwaltes zwar nochmals über ein Problem oder eine Entscheidung gesprochen wird, daß aber eine Änderung nur dann machbar ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Wenn aber ein dargelegtes Problem gesetzliche Hindernisse vorfindet und so nicht positiv gelöst werden kann, ist es meine Aufgabe, den zuständigen Personen und Ämtern Vorschläge zur Änderung der Normen vorzulegen, was in mehreren Fällen Erfolg hatte.

In den letzten Jahresberichten hatte ich wiederholt darauf hingewiesen, daß der Betrieb "Landesverwaltung" einige Verbesserungen benötigt, um den Wünschen des Bürgers gerecht zu werden. Im Zuge dieser Überlegungen hatte man die sogenannte erste Phase der Ämterordnung eingeleitet, aber bis jetzt wurde die zweite Phase der Ämterordnung noch nicht vorgenommen, nämlich jene, die die Abteilungsstrukturen auf höchster Ebene betreffen. Dies will man scheinbar jetzt lösen; der Landesausschuß hat sich zu diesem Schritt ent-

schlossen, der sehr zu begrüßen ist, legt er doch die Voraussetzungen für ein zukünftig besseres Funktionieren des Betriebes.

Ich möchte aber doch hinweisen, daß dieser zweiten Phase, sofort oder gleichzeitig eine dritte Phase zu folgen hat, nämlich die Buchstaben des Gesetzes mit Leben zu erfüllen, denn nur dann wird der Schritt Erfolg haben, und die Bürger-
nähe des Apparates erfolgen, wenn die Beamtenschaft bereit ist, mitzuarbeiten. Das würde bedeuten, daß jene Personen, die an höchster Stelle eingesetzt werden, entsprechende Voraussetzungen mitbringen mögen, daß sie durch Aus- und Weiterbildung Ihrer Aufgabe gerecht werden können. Es kommt hinzu, daß dies auf allen Ebenen erfolgen soll, wobei besonders die Automatisierung der Ämter eine große Rolle spielt und zu einer Umgestaltung der traditionellen Arbeitsmethoden führen muß. Mir erscheint es dann zwangsläufig, daß auch ein Abteilungsleiter - oder Direktor sich selbst des Bildschirms bedienen muß und die B-bzw. C-Kräfte anders eingesetzt werden müssen als bisher.

Die Landesregierung ist auch dabei, andere Verbesserungen einzuführen, die des öfteren gewünscht wurden, so die Vereinheitlichung der Gesetzestexte, die besonders im Wohnbau und Urbanistik unübersichtlich sind. Dann wäre zu versuchen, alles daran zu setzen, um die Bearbeitung der Akten zu beschleunigen, da es einfach nicht angeht, daß der Bürger erst nach langer Zeit informiert wird, was mit seinem Akt passiert. Dies hat auch seine Bedeutung im Bereich der

Investitionen, wo rasche Entscheidungen notwendig sind, um eine Maßnahme einleiten und durchführen zu können. Dabei denke ich nicht nur an Entscheidungen in finanzieller Hinsicht, sondern auch in der Grundausschreibung und Zuweisung, die oft sehr schleppend erfolgt.

Auch die Klage von Bürgern über ein arrogantes Verhalten von Beamten, sollte durch die bessere Mitarbeit und Motivierung der Angestellten verhindert werden, und andererseits sollte auch der Bürger mehr Verständnis für die Probleme einer Verwaltung aufbringen, was durch entsprechende Aufklärung sicher erreichbar ist, was ich aus eigener Erfahrung sagen kann.

Dies alles ist sicher eine große Herausforderung, aber doch ein erstrebenswertes Ziel, und steht im Interesse aller.

Die Landesverwaltung hat versucht ihre Ämter zu zentralisieren. Dies ist an der Peripherie von Erfolg gekrönt, da doch besonders in Brixen, Bruneck und Meran die Ämter zusammengefaßt wurden. Leider muß dieses Unterfangen in der Landeshauptstadt aus urbanistischen Gründen scheitern und so gibt es immer wieder Klagen über Irrläufe. Vielleicht könnte man durch einen Auszug aus dem Südtiroler Behördenführer Informationshilfen geben, die überall aufliegen und so beitragen könnten, Mehrwege zu vermeiden.

SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

Es ist verständlich, wenn die meisten aufgeworfenen Fälle, den Personalbereich betreffen, während die anderen Abteilungen des Sekretariates, außer dem Rechtsamt, kaum angesprochen wurden.

Wie aus der beiliegenden Liste entnommen werden kann, verlangt man eine Intervention des Volksanwaltes für nicht vorgenommene Versetzungen, für Gehalts - und Pensionsprobleme, für Anstellungen und Entlassungen u.a.m. Meinerseits wurden Informationen eingeholt und eine Intervention im Personalamt oder beim zuständigen Landesrat vorgenommen. Teilweise konnten die Probleme abgeklärt werden, teilweise mußte den Interessierten mitgeteilt werden, daß die Vorschriften den Ämtern keinen Spielraum lassen und die getroffene Entscheidung deshalb nicht geändert werden könne.

So sieht das Personalgesetz zwar interne Versetzungen vor, aber es fehlen genaue Normen, die eine solche regeln, sodaß Interessierte nicht wissen, ob eine Versetzung zu einem anderen Amt möglich ist. In einem bestimmten Fall wurde eine Versetzung beantragt, wobei man auf die prekäre Gesundheitssituation, die mittels ärztlichem Gutachten untermauert wurde, hinwies. Erst nach durchgeführter Intervention und mit größeren Schwierigkeiten, war es möglich den Fall zu lösen. Nachdem solche Fälle doch öfters auftreten können, wäre es doch wichtig, eine Regelung mit entsprechenden Kriterien vorzunehmen, da eine Kannvorschrift immer zu Klagen Anlaß gibt.

Gewisse Personen, die vielleicht ohne vorheriger Rückfrage im Pensionsamt, also ohne entsprechende Information, freiwillig vom Dienst ausgetreten waren, klagten darüber, daß ihnen Abzüge bei der Auszahlung der Pension berechnet werden würden. Bei der Bearbeitung ist festgestellt worden, daß diese Maßnahme durch eine Interpretation des Ministeriums erfolgte. Eine positive Lösung konnte durch eine Intervention des Pensionsamtes in Rom erreicht werden.

Das L.G. vom 30.07.81 Nr. 24 sieht vor, daß Personen, die einen längeren Weg zum Arbeitsplatz haben, eine Pendlerzulage erhalten. Im Personalgesetz ist vorgesehen, daß Landesbeamte, ihren Wohnsitz so wählen müssen, daß dadurch der Landesverwaltung keine Ausgaben entstehen; demnach werden Landesbeamte von dieser Hilfsmöglichkeit ausgeschlossen. Ich habe mir erlaubt den Fall dem zuständigen Landesrat vorzulegen, doch bisher ohne sichtbaren Erfolg. Die Frage, ob die genannte Maßnahme im Personalgesetz geändert werden soll, um den Landesbediensteten auch die Pendlerzulage zu gewähren, erscheint mir unter dem Blickwinkel der Wohnungsbeschaffung zu stehen. Da man, dies ist besonders in Bozen der Fall, am Arbeitsplatz keine Wohnungen erhält, werden Pendlerprobleme häufiger. Es scheint mir nun eine Frage der politischen Opportunität zu sein, welches Ziel man anstrebt: entweder fördert man die Ansässigkeit am Arbeitsplatz oder jene in der Peripherie. Eine Klärung der Angelegenheit wäre im Interesse der Beamten wünschenswert.

Schon in den letzten Berichten hatte ich auf Probleme der Anstellung beim Lande hingewiesen; dies besonders in jenen

Bereichen, wo die Anstellung nicht über Wettbewerbe erfolgt. Normalerweise werden mittels gewisser Kriterien Rangordnungen aufgestellt. Immer wieder werden Klagen gegen diese Rangordnung vorgelegt, die vom juristischen Standpunkt her, unberechtigt sind, da die Kriterien exakt eingehalten wurden. Die Klagen sind aber aus menschlichen und sozialen Gründen doch berechtigt, weshalb es mein Bestreben war, daß auch soziale Kriterien eingebaut werden sollten, um Personen die Chance der Anstellung zu geben, die sonst von der öffentlichen Wohlfahrt leben müssen, dies auch unter dem Hinweis, das gleiche Kriterien bei allen Ämtern eingeführt werden sollten. Leider haben bisher meine Bemühungen nur einen teilweisen Erfolg gehabt.

Das L.G. vom 25.01.88 Nr. 5 sieht im Artikel 18 vor, daß Vorrückungen in der Karriere mit gewissen Regeln erfolgen. Die Interpretation zur Anwendung dieser Maßnahme ist jene, daß nur jene Personen zuzulassen sind, bei denen die Anstellung "ununterbrochen" läuft. Nun gibt es Fälle, wo die Anstellung von Amts wegen unterbrochen werden mußte und diese Unterbrechung oft nur von geringster Dauer, auch nur eines Tages war. Somit kommen diese Personen, die alle anderen Voraussetzungen erfüllen, nicht in den Genuß der Maßnahme, dies obwohl im Gesetz nicht darüber gesprochen wird, ob die Anstellung ununterbrochen sein muß. Da ich annehme, das das Gesetz geschaffen wurde, um eine allgemeine Verbesserung einzuführen, legte ich das Problem dem zuständigen Amt vor. Meine diesbezügliche Intervention wird vom zuständigen Landesrat zur Diskussion gestellt werden.

Von den angeführten Fällen, die das Rechtsamt betreffen, konnte nur einer gelöst werden, während die restlichen über den Volksanwalt nicht lösbar sind. Es handelt sich um Probleme, wo es prinzipiell darum geht, welche Entschädigungsbeträge für Enteignungen anzuwenden sind und man wartet lieber auf ein Urteil, als einem Kompromiß zuzustimmen, der das ganze System gefährden könnte. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu bemängeln, daß sich das Land nach dem bekannten Urteil des Verfassungsgerichtshofes, welches die bestehenden Regeln im Prinzip aufgehoben hat, noch keine eigene Regel zur Festsetzung der Werte geschaffen hat, weshalb eine gewisse Unsicherheit vorhanden ist, da die alten staatlichen Gesetze auch aus dem vorigen Jahrhundert, die heute zur Anwendung kommen, nicht befriedigen.

Dann geht es um den Streit, ob die Entschädigung einer Maschine, die bei einem Umzug beschädigt wurde, vom vermeintlichen Beauftragten oder vom Land zu bezahlen sei; auch hier dürfte ein Urteil den Fall klären.

Gelöst konnte ein Fall werden, wo eine Zahlungsaufforderung für einen Krankenhausaufenthalt durch das Land gestellt wurde, da durch Zeugenaussagen bewiesen wurde, wer die Verantwortung für eine stattgefundene Schlägerei trägt.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

3	Möglichkeit der Versetzung eines Landesbediensteten in den Stellenplänen des Landtages	214	Auszahlung der Sonderergänzungszulage in reduziertem Ausmaß für eine ehemalige Landesbedienstete
11	Erhebungen über den Abzug von Versicherungsbeiträgen für die Zusammenlegung der Versicherungspositionen auf die CPDEL - Pension	227	Klärung eines Ansuchens um Aufnahme bei der Landesverwaltung
66	Erhebungen über die Versicherungsposition beim NISF eines Landesbediensteten	241	Möglichkeit einer Versetzung eines Bediensteten innerhalb der Landesverwaltung
101	Intervention zur Klärung der Schadenersatzforderung der Landesverwaltung betreffend einen Transport	245	Intervention zur Beschleunigung der Akten über die Zusammenlegung von Dienstzeiten bei der CPDEL
136	Erhebungen über die fehlerhafte Anwendung der Abzüge auf den Lohn eines Landesbediensteten	249	Aufforderung zur Rückerstattung von Krankenhausspesen seitens der Landesverwaltung
153	Erhebungen über die Auszahlung des Gehaltes für einen Landesbediensteten	255	Zusammenlegung der Versicherungszeiten bei der CPDEL für einen Landesbediensteten
155	Erhebung über die Anerkennung in Italien eines im Ausland erworbenen Studientitel	264	Klärung der Verweigerung des Fahrtkostenzuschusses für einen Landesbediensteten
195	Erhebungen über die Auszahlung der Hinterbliebenenpension von einem verstorbenen Landesbediensteten	280	Klärung der Berechnung der Abfertigung für einen Bediensteten der öffentlichen Körperschaft
203	Möglichkeit der Wiedereinstellung bei einem Landeskindergarten	284	Erhebungen über die Möglichkeit einer Arbeitsstelle bei der Landesverwaltung
213	Intervention zur Klärung einer Entlassung aus Landesdiensten	296	Erhebungen über die Prozeßsituation bei der Enteignungsvergütung

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
299	Bezahlung von nicht genossenen Urlaubstagen zum Zeitpunkt der Pensionierung für einen ehemaligen Landesbediensteten	581	Beschwerde gegen die verspätete Neuberechnung der Ergänzung der Ruhestandsbezüge durch die Landesverwaltung
338	Auszahlung der Akontozahlung auf die Abfertigung für einen Landesbediensteten	590	Nichtanerkennung der Dienstzeit für die Einstufung eines Landesbediensteten
356	Möglichkeit der Einsichtnahme in die schriftliche Arbeit eines öffentlichen Wettbewerbes	610	Verweigerung der Nachzahlung der Überstundendifferenz bei der Zuweisung und Differenznachzahlung der höheren Besoldungsstufe
376	Bestimmungen über die Wiedereinstellung eines Landesbediensteten, welcher freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden ist	629	Klärung der Eintragung früherer Dienstzeiten beim INADEL für die Auszahlung der Abfertigung
404	Aufnahme von Zivilinvaliden bei den öffentlichen Verwaltungen	648	Möglichkeit der Anstellung beim Land einer Familienmutter mit minderjährigen Kindern
426	Nichtanerkennung der Dienstzeit für die Einstufung einer Kindergärtnerin		
427	Nichtanerkennung der Dienstzeit für die Einstufung eines Landesbediensteten		
464	Klärung der Laufbahnentwicklung und der entsprechenden Besoldung einer Kindergärtnerin		
538	Ansuchen um Aufnahme als Amtsdienster bei der Landesverwaltung		
559	Klärung der Nichtannahme eines Ansuchens um eine Stelle bei der Landesverwaltung		

PRÄSIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Nur wenige Probleme sind im Bereich des Präsidiums aufgeworfen worden, dies weil die Kompetenzen im Lizenzwesen an die Gemeinden abgetreten wurden und die restlichen Kompetenzen der Abteilung mehr internen Charakter haben.

Da die Fälle selbst mehr informativen Charakter aufweisen, kann auf eine nähere Erläuterung verzichtet werden, und dies auch deshalb, weil kein Fehler in der Handhabung der Materie durch das Personal festgestellt werden konnte.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
13	Erhebungen über Bestimmungen zur Immatrikulation von Motorrädern seitens eines Wiederverkäufers		
119	Erhebungen über die Entlohnung von Jugendlichen mit Arbeitsvertrag über Lehr - und Arbeitsausbildung		
215	Intervention zur Arbeitsbeschaffung eines Behinderten		
330	Erhebungen über die Erteilung einer Lizenz für einen Spielsaal		
488	Klärung der Bestimmungen über die Aufnahme von Personal laut Gesetz 863 / 84		

LOKALKÖRPERSCHAFTEN

Wie schon in den letzten Jahren bemerkt, sind die aufgeworfenen bzw. bearbeiteten Fälle eher gering, da sie eigentlich nicht in den Kompetenzbereich des Volksanwaltes fallen, handelt es sich doch meistens um Gemeindeangelegenheiten. Nur dann, wenn eine Rücksprache mit dem Aufsichtsamt möglich war, konnte der Fall aufgegriffen werden, aber selten zu einem Abschluß gebracht werden. So wurden die Fälle mehr in informativer Weise behandelt, es wurde den Interessierten mitgeteilt, welche Wege sie beschreiten können, um eine ihnen angenehme Regelung zu erreichen.

So ist festzustellen, daß die Gemeinden - sicher im Interesse ihres Haushaltes und in der Hoffnung, daß sich der Betroffene nicht zur Wehr setzt - noch immer privaten Grund besetzen, ohne die vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen eingeleitet zu haben. Ein Rekurs bei Gericht würde allemal Erfolg haben und die Gemeinde würde sicher verurteilt werden.

Dann gibt es Probleme mit der Grundzuweisung, wo eine Gemeinde, entgegen den Weisungen des Wohnbaukomitees, eigene Einkommensberechnungen vornimmt; dies hat zur Folge, daß Rekurse zu machen sind, daß Unzufriedenheit entsteht, daß man also Zeit und Geld investieren muß, um eine klare Sache verteidigen zu müssen.

Dann gab es Fälle, wo die Vorschriften verschiedener Gebühren beanstandet wurden. Auch hier war es notwendig im

Amt die vorgesehenen Regeln anzusehen, um dem Interessierten Auskunft geben zu können.

Weitere Interventionen oder Informationen betrafen Personalangelegenheiten, wo den Interessierten gewisse Informationen gegeben wurden. Dann ging es um das Recht, Kopien von Beschlüssen der Gemeinden zu erhalten. Hier fällt auf, daß es Gemeinden gibt, die ohne Schwierigkeiten gewünschte Informationen geben und andere, die sich weigern und den Betroffenen nicht darüber informieren, in welcher Form offizielle Kopien ausgefertigt werden. Der Weg zum Volksanwalt scheint mir also ein unnötiger Schritt zu sein, da er nur zeitaufwendig ist.

Bei einem Akt konnte ich feststellen, daß eine Gemeinde Arbeiten vergeben hat, wo die Vergabe nicht den Regeln der öffentlichen Verwaltung entspricht. Ähnliche Fälle sind auch in den letzten Jahren festgestellt worden und es ist eigentlich verwunderlich, daß man sich außerhalb der Normen stellt und riskiert, in aussichtslose Prozesse verwickelt zu werden. Wenn ich anführte, daß die Landesbeamten sich immer weiterbilden sollten, so schiene mir dieser Vorschlag auch im Bereich der Gemeinden aktuell zu sein und ich gestatte mir, dies hier zu vermerken; vielleicht nimmt man dies zum Anlaß eigene Kurse in der Verwaltung zu organisieren.

Es ist sicher bekannt, daß Beschlüsse der Gemeinden veröffentlicht werden, wobei es den Verwaltungen frei steht, entsprechende Blätter auszuwählen. Wer nun diese Veröffentlichungen verfolgt, befindet sich in größten Schwierigkeiten, weil er sich mühsam die Zeitungen besorgen muß, man weiß ja

nie, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt. Aus diesem Grunde wurde der Vorschlag eines Betroffenen an die Landesverwaltung weitergeleitet, sich dafür einzusetzen, daß die Veröffentlichungen mit genügender Information, also etwas ausführlicher als bisher, und in systematischer Art in bestimmten bekannten Zeitungen vorgenommen werden mögen, was sicher zu einer überschaubaren Verwaltung beitragen würde. Auch die Überprüfung von Akten der Sanitätseinheit wird hier angemerkt; alledings handelt es sich heuer nur um einen Fall im Personalbereich, wo die Annullierung des Beschlusses gerechtfertigt erschien.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		
69	Erhebungen über die Möglichkeit der definitiven Anstellung von Hilfspersonal seitens der Gemeinde	423	Möglichkeit der Übertragung einer Taxilizenz	
186	Anfrage betreffend die Möglichkeiten zur Erhaltung einer Kopie des Protokolles des Gemeindeausschusses	436	Klärung der Zuweisung von Baugrund für den Volkswohnbau seitens der Gemeinde	
191	Klärung über die Rechte der Gemeinde für die Besetzung von Flächen ohne Entschädigung	493	Klärung der Verweigerung der Erhöhung der Automietlizenz in einer Gemeinde	
196	Erhebungen über die Grundzuweisung seitens der Separatverwaltung	510	Änderung von Straßennamen und Folgespesen für die Bürger	
224	Klärung der Bestimmungen über die Einstellung von Personal ohne Berufstitel bei den Gemeinden	527	Rekurs gegen den Beschluß der Gemeinde über den Ausschluß der Zuweisung eines Baugrundes	
225	Abklärung eines Wasseranschlußrechtes für ein Haus	577	Klärung der Vorschreibung der Gemeinde betreffend die Gebühren für den Müllabfuhrdienst	
333	Beschwerde gegen die Besetzung von Plätzen seitens Wanderhändler, welche nicht im Besitz der entsprechenden Warenlizenz sind	591	Klärung der Folgen einer falschen Aussage der Gemeinde in Steuerangelegenheiten	
382	Beschwerde gegen die Untätigkeit der Gemeinde bei der Instandhaltung einer Gemeindestraße	637	Beschwerde gegen die Annullierung eines Beschlusses der S. E. betreffend die Besoldung einer Bediensteten durch die Landesverwaltung	
390	Recht der Bürger zur Einsichtnahme in die Akten der Gemeindeverwaltung			
398	Bestimmungen über den Holztransport für die Gemeinde seitens Dritter			

SCHULE UND KULTUR FÜR DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE
VOLKSGRUPPE

Die im laufenden Jahr vorgelegten Beschwerden und Probleme unterscheiden sich kaum von jenen der anderen Jahre; die Problematik ist dieselbe geblieben. Man könnte dies so auslegen, daß nicht versucht wurde, Verbesserungen einzuführen, oder daß die Materie nicht anders lösbar ist und daß demnach weiter mit ähnlichen Beschwerden zu rechnen sein wird.

Von den vorgelegten Beschwerden stehen Fragen mit der Gewährung von Studienstipendien an erster Stelle. Meistens werden Stipendien abgelehnt, weil Fehler beim Ausfüllen der Gesuche gemacht wurde. In einem solchen Fall wird das Gesuch abgelehnt. Unter den formalrechtlichen Aspekten ist die Ablehnung sicher richtig. So stellte sich mir aber die Frage, ob man die Formulare etwas übersichtlicher gestalten könnte, um Ausschlüsse doch vermeiden zu helfen, was ich mir auch erlaubte, dem Amt mit Erfolg vorzuschlagen. So hat ein Student den Fragebogen etwas anders interpretiert, als dies vom Amt vorgesehen wurde und unterließ eine notwendige Unterschrift. Einige male erfolgte der Ausschluß wegen eines Fehlers in der Angabe des Einkommens, der mit einem Rekurs geregelt werden konnten. Aber auch interne Fehler des Amtes führten zu einem Ausschluß, der umgehend geklärt werden konnte.

Einige der Stipendienansuchen werden an den örtlichen Schulen zur Weiterleitung an das zuständige Amt hinterlegt. Hier könnte man die Frage stellen, ob die Landesbeamten an den

Schulen nicht nur die Weiterleitung besorgen mögen, sondern auch eine Vorkontrolle vornehmen mögen, um eine gewisse Erleichterung zu erhalten. An einigen Schulen wird dies schon mit Erfolg praktiziert, sodaß man auf deren Erfahrung aufbauen könnte. Allerdings ist es dann wichtig, jene Personen, die die Aufgabe der Vorkontrolle übernehmen, zu informieren und mit Ihnen Gespräche zu führen, damit nicht zum Schluß doppelte Arbeit anfällt und eine Verbesserungsmöglichkeit nicht genutzt werden kann.

Die Landesverwaltung schließt im Interesse der Schüler eine Versicherung gegen erlittene Schäden während der Unterrichtszeit ab. Bei einigen vorgelegten Fällen zeigen sich einige Mängel in der Versicherung, die zu Unzufriedenheit Anlaß gaben, weshalb das Amt jetzt dabei ist, die Polizzen zu überprüfen, um die aufgefallenen Mängel zu eliminieren.

Andere Interventionen, mehr informeller Art, betrafen eine Aufnahme eines Kindes in einem Kindergarten, den Vorschlag, auf Grund des Gesetzes vom 4. Jänner 1986 Nr. 15, eine Vereinheitlichung der Unterlagen bei den Schuleinschreibungen vorzuschlagen, was schon zu einem sichtbaren Erfolg geführt hat. Dann wurde die Frage aufgeworfen, welche Beitragsmöglichkeiten vorhanden sind, um eine Anlage für kulturelle Zwecke anzukaufen und ob man für die Erstellung eines Mädchenheimes in einer bestimmten Gemeinde Interesse hätte.

Im Bereiche der deutschen Berufsschule wurden auch einige Probleme vorgelegt. So konnte einer an einer Anstellung interessierten Person mitgeteilt werden, welche Gründe vorhanden waren, daß eine Anstellung nicht vorgenommen werden

konnte. In einem anderen Fall konnte abgeklärt werden, ob eine Überstellung von einer Sanitätseinheit zum Land möglich ist. In einem anderen Fall konnte nach Rücksprache mit dem Inspektorat die Beschwerde einer Baufirma geklärt werden, die glaubte, bewußt von einer Arbeitsvergabe ausgeschlossen zu sein. Dann wurde die Frage gestellt, ob die Bezahlung eines Kurs - und Internatsgeldes den Vorschriften entsprechen würde, die von der Schule verlangt worden sind und ob die eingezahlten Kautionsbeträge nach Abgang von der Schule zurückgezahlt werden würden.

Eine Klage, die zu einem Überlegen gewisser traditioneller Methoden Anlaß gab, war der Ausschluß eines an einem Kurs Interessierten, der sein Ansuchen zwar innerhalb der vorgesehenen Termine, aber zu spät vorgelegt hatte und, weil nur das Einreichdatum als Zulassungskriterium angenommen wird, warten mußte, ob sich ein Kandidat zurückziehen würde. Wenn auch der spezifische Fall positiv erledigt wurde, stellt sich mir die Frage, ob nicht eine Kombination von Kriterien herangezogen werden sollte, um auch jenen eine Chance an der Kursbeteiligung zu geben, die nicht in der Nähe des Kursplatzes wohnen und ihr Ansuchen deshalb nur mit einer gewissen Verspätung vorlegen können.

Die im Bereich des Denkmalschutzes vorgelegten Fragen - es waren dieses Jahr fast keine Beschwerden - konnten alle nach Rückfrage im Amt abgeklärt werden.

Auch die Fragen betreffend das deutsche und ladinische Schulamt waren ohne Schwierigkeiten lösbar, da es sich vor

allem um Informationen über ein bestimmtes Problem handelte. So wurde die Frage gestellt, ob ein Supplent an mehreren Schulen angestellt sein kann. Dann wurde die Frage geklärt, wie ein Protokoll der Kollegialorgane verfaßt werden kann. Die Klage von Eltern über eine gewisse unzufriedenstellende Situation an einer Schule, wurde weitergeleitet. Dann konnten personalrechtliche Informationen gegeben werden. Auch die Frage über die Möglichkeit, Einblick in schriftliche Arbeiten zu erhalten, konnte beantwortet werden. Dann wurde im Interesse von Eltern interveniert, die den Wunsch äußerten, daß ihr behindertes Kind in eine gewisse Schule eingeschrieben werden möchte, was im Gegensatz zu den Vorstellungen der Schuldirektion stand. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, daß die Verwaltung versucht, zentrale, gut ausgerüstete Schulen zu schaffen, während die Eltern gerne hätten, daß das Kind in Nähe des Wohndorfes zur Schule gehen könnte. Wahrscheinlich sollte man versuchen, die beiden Meinungen gegenseitig abzuwägen, um zu einem annehmbaren Kompromiß zu kommen. Eine Konzentration, die aus technischen Gründen sicher vorzuziehen ist, muß nicht immer die beste Lösung sein, da auch psychologische Argumente bei behinderten Kindern eine große Rolle spielen.

Schließlich wurde die Beschwerde einer Person zur eventuellen Veranlassung weitergeleitet, wonach eine Angestellte der Schule in den Ferien, einer anderen Arbeit nachgeht.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
18	Klärung der Zuweisung eines Studienstipendiums für den Besuch von ausländischen Universitäten	124	Erhebungen über den Ausschlußgrund für die Gewährung eines Studienstipendiums
24	Erhebungen über die Gewährung eines Studienstipendiums für Pflichtschüler	134	Erhebungen über den festgelegten Betrag eines Studienstipendiums
26	Erhebungen über die Nichtgewährung eines Studienstipendiums für den Besuch einer ausländischen Universität	151	Erhebungen über die Bestimmungen für den Besuch der Pflichtschule von tauben Schülern
44	Erhebungen über die Kriterien zur provisorischen Anstellung bei einer Landesberufsschule	167	Verweigerung des Studienstipendiums wegen Abschreibefehler der Vermögensangaben auf dem Ansuchen
68	Möglichkeit der Aufteilung der Supplenzstellen zwischen zwei Schuldirektionen	183	Anerkennung der geleisteten Dienste bei der Sanitätseinheit für die Einstufung bei der Landesverwaltung
73	Forderung der Vergütung von erlittenen Körperschäden während der Turnstunde seitens eines Schülers	232	Vermittlung einer Aussprache betreffend die Verbreitung von falschen Informationen an der Schule
75	Beschwerde gegen die verspätete Auszahlung der Studienstipendien seitens des Amtes	250	Mitteilung über das Ergebnis und Abschluß der Gesuche um Studienstipendien
76	Erklärungen der Mitglieder im Protokoll der Sitzung eines Kollegialorganes der Schule	266	Verweigerung der Entschädigung seitens der Schulversicherung für einen während des Unterrichtes erlittenen Schaden
85	Erhebungen über einen Landesbeitrag für die Sanierung eines Hauses welches unter Denkmalschutz steht	301	Beschwerde gegen die Bestimmungen einer öffentlichen Ausschreibung der Landesverwaltung
117	Erhebungen über die Auflagen des Denkmalschutzes für ein Wohnhaus	314	Klärung der Reihenfolge der Aufnahme von Kindern in den Kindergärten

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

328	Probleme im Unterricht der zweiten Sprache in einer Mittelschule	471	Klärung der Bestimmungen über die Vergabe von Studienstipendien
351	Klärung der Auszahlung der Abfertigung für Lehrer mit Supplenzauftrag	485	Erhebungen über die Verweigerung eines Studienstipendiums
381	Erhebungen über die Nichtgewährung eines Studienstipendiums	497	Möglichkeit des Besuchs einer Berufsschule durch einen Lehrling
385	Vorschläge für einheitliche Unterlagen für die Einschreibung in den Schulen und Anstalten des Landes	503	Klärung der Ablehnung eines Studienstipendiums für Sekundarschüler II Grades
392	Möglichkeit der Sanierung eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses mit Landesbeitrag	523	Möglichkeit der Intervention des Landes für die Verwendung eines Schlosses für kulturelle Zwecke
403	Möglichkeit der Einsichtnahme in die schriftliche Arbeit der Mittelschulabschlußprüfung	547	Klärung der Höhe und der Auszahlung eines Studienstipendiums
407	Beschwerde gegen die Empfehlung des Landesdenkmalamtes für die Beseitigung von Balkonen	588	Klärung der Bezahlung von Kursgebühren bei der Teilnahme an einen Fortbildungskurs
441	Möglichkeit einer Landesunterstützung für die Sanierung eines Wohnhauses zur Führung eines Mädchenheimes	628	Möglichkeit zur Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb im Bereich der Berufsberatung
452	Schwierigkeiten bei der Anwendung des Staatsgesetzes Nr. 426 / 88 im Schulbereich	631	Beschwerde gegen die Nichtgewährung eines Studienstipendiums
455	Klärung eines Ansuchens um die Gewährung einer Studienbeihilfe	641	Klärung der Ausübung einer Vertreterarbeit durch das Lehrpersonal während der Sommerferien

AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR.		BESCHREIBUNG DES FALLES	

658 Klärung der Verweigerung eines
Studienstipendiums für 2 Schüler
derselben Familie

ÖFFENTLICHE BAUARBEITEN UND ZIVILSCHUTZ

Nachdem die Landesverwaltung auch die Schätzung jener Flächen vornimmt, die von Gemeinden für ihre Zwecke gebraucht werden, so werden Fragen der Grundschätzung solcher Gründe in dieser Abteilung besprochen. Vor allem möchte ich nochmals auf den Mangel einer klaren Norm in diesem Bereich hinweisen und die Landesverwaltung auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus diesem Grund ergeben. Dies hatte ich vergeblich in meinem letzten Jahresbericht dargelegt.

So wurde ich mehrere male befragt, welchen Wert ein Grundstück haben kann, wenn es für gewisse öffentliche Zwecke verwendet wird; dabei bin ich auch heuer wieder auf Fälle gestoßen, die seit Jahren unerledigt sind. In Bearbeitung der Fälle habe ich nach Rückfrage im Amt, Auskunft geben können und habe auch hingewirkt, daß diese alten Fälle bereinigt werden mögen. Ich habe allerdings in einigen Fällen darauf hingewiesen, daß bei einer Schätzung nicht nur der Grundwert, sondern auch Folgeschäden zu bewerten wären, besonders dann, wenn ein bäuerlicher Betrieb Gefahr läuft, durch größere Enteignungen seine Wirtschaftlichkeit zu verlieren.

Ein Fall konnte nicht geklärt werden, weil ein diesbezüglicher Prozeß läuft und die Vorstellungen des Landes mit jenen des Betroffenen weit auseinanderliegen; allerdings ist dieser Fall auf den vorhin zitierten Mangel einer Norm im Enteignungsweg zurückzuführen.

Eine weitere Gruppe von Personen beschwert sich gegen die Vorgangsweise der Ämter beim Bau und Instandhaltung von Straßen und anderen Infrastrukturen. Ich stelle vor allem fest, daß gewisse Schwierigkeiten auf den Mangel klarer Abmachungen zurückzuführen sind. So glauben Personen, daß sich das Land, durch mündliche Absprachen verpflichtet hätte, eine gewisse Lösung anzustreben. Bei Rückfrage im Amt, weiß niemand, daß eine derartige Absprache stattgefunden habe. Im allgemeinen Interesse ersuche ich darum, daß in Zukunft darauf geachtet werden möge, daß Absprachen schriftlich fixiert werden. Solche Fälle haben sich in Schnals und Martell ergeben.

Eine weitere, noch nicht abgeschlossene Klage, stammt von einer Person, die durch den Bau einer Infrastruktur gewisse Schäden vorweist, deren Anerkennung vorher nicht vorgesehen war und teilweise nicht allein durch die Intervention des Landes verursacht wurden. Meinerseits wurden die Klagen nicht überprüft, sondern sie wurden dem Amt vorgelegt. Sollten die Angaben der Wahrheit entsprechen, sind sie sicher anzuerkennen, was auch zur Vermeidung eines Prozesses beitragen kann.

Eine weitere Beschwerde betrifft die Instandhaltung: So wurden Bäume auf Privatgrund, ohne den Eigentümer verständigt zu haben, geschlagen. In einem anderen Fall wurde eine Wasserleitung insofern geschädigt, als durch den Bau der Straße und der Abgrabung der Böschung, Frostgefahr besteht. Mir kommt vor, daß die Landesämter nach Möglichkeit versuchen sollten, so zu arbeiten, daß solche berechnigte Klagen nicht auftreten mögen. Schließlich muß der Beamte sich vor Augen halten, daß

der Verwaltung durch seine Tätigkeit keine späteren Kosten entstehen dürfen; er also eine Verantwortung übernommen hat. Auch die Straßenverwaltung schließt Versicherungen ab, damit entstandene Schäden vergütet werden. Leider sind mir einige Fälle vorgetragen worden, die von den Versicherungen sehr einseitig behandelt wurden, sie wurden ohne besonderen Verhandlungen abgelehnt. Die vorgelegten Klagen wurden der Abteilung vorgelegt, mit dem Ersuchen feststellen zu wollen, ob es sich um Fälle handelt, die durch die Versicherung abgedeckt sind; dann wird eine Intervention bei den Versicherungen vorzunehmen sein, um eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Fast alle Jahre werden mir Fälle vorgelegt, die mit falschen Vermessungen in Zusammenhang stehen. So beschwerte sich ein Grundbesitzer, daß eine Straße im Kataster falsch eingetragen sei, was zu einer Belastung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche führt. Da die Vermessungen sicher nicht vom Betroffenen durchgeführt wurden, so liegt der Fehler offensichtlich bei der öffentlichen Hand und es wäre eigentlich wünschenswert, wenn man solche anstandslos bereinigen würde. Es ist aber fast eine Regel, daß der Betroffene verschiedene Wege beschreiten und Kosten übernehmen muß, um die Sache zu regeln.

Einem Interessierten mußte mitgeteilt werden, daß eine Entscheidung des Feuerwehrinspektorates gültig ist, weil die eventuelle Rekursfrist abgelaufen war. Er beschwerte sich nämlich darüber, daß seine Garage nicht für die Unterbringung eines mit Gas angetriebenen Autos zugelassen wurde, obwohl er

glaube, daß dem Amt ein Fehler unterlaufen sei. Es wurde ihm geraten, ein neues Ansuchen, mit entsprechender Begründung vorzulegen.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

30	Erhebungen über den Wert eines Grundstückes welches der Gemeinde für öffentliche Zwecke vermietet wurde	275	Beschwerde gegen die Reduzierung des Gehsteiges für die Erweiterung einer Straße seitens der Gemeinde
33	Erhebungen über die Auszahlung der Entschädigung für die Enteignung eines Grundes zum Bau einer Straße	310	Beschwerde gegen die Behinderung der Zufahrt zu einem Hof
45	Erhebungen über die Grundenteignung für den Bau einer Straße ohne Entschädigung	312	Klärung der Entschädigung für die zeitweilige Besetzung von Flächen für die Verlegung einer Abwasserleitung
132	Erhebungen über die Enteignung einer Fläche für den Bau eines Gehsteiges	332	Entschädigung für die Enteignung einer Grundparzelle für einen öffentlichen Parkplatz
139	Erhebungen über die Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung einer Fläche von öffentlichen Interesse	460	Beschwerde gegen die nichterfolgte Auszahlung der Entschädigung für eine Grundenteignung
154	Erhebungen über die Schätzung einer für öffentlichem Interesse enteigneten Fläche	476	Klärung der Auszahlung der Entschädigung für eine Grundenteignung
176	Intervention zur Klärung einer Grundenteignung durch Vornahme eines Lokalausweises	500	Beschwerde gegen die unsachgemäße Verlegung einer Wasserleitung beim Bau einer Landesstrasse
179	Schlägerung von Bäumen bei der Straßenböschung einer Provinzstraße ohne das Einverständnis des Besitzers	521	Nichteinhaltung der Bestimmungen einer Vereinbarung seitens des Landes
182	Klärung der Abgaben für Nutzung von öffentlichen Flächen für eine Zufahrt	529	Klärung des Baues eines Gehsteiges mit Erweiterung einer Landesstraße durch die Gemeinde
262	Schadenersatz für einen Unfall als Folge der schlechten Instandhaltung einer Landesstraße	539	Möglichkeit der Berichtigung der Katastralmappe wegen eines Vermessungsfehlers des Amtes

WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG, GEFÖRDERTER
WOHNBAU, UMWELT UND BEFÖRDERUNGSWESEN

Wie in allen Jahren sind die vorgetragenen Anliegen in dieser Abteilung am häufigsten, wobei wiederum Fragen in Zusammenhang mit der Kreditgewährung für Wohnbauten von größter Bedeutung sind, da oft die wirtschaftliche Situation einer Person stark in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Dies besonders dann, wenn Geldforderungen des Landes auftreten und die vorgelegten Rekurse nur sehr schleppend behandelt werden, weil das Amt und das Wohnbaukomitee überfordert scheinen. Es wäre dringend zu empfehlen, daß man einen Weg finden könne, um solche Klagen der Bürger aus dem Wege zu schaffen. Ich werde mir deshalb erlauben, einige Fälle nachfolgend detaillierter vorzutragen.

Mit dem L.G. vom 16.11.1988, Nr.47, wurden einige Auflagen des Gesetzes Nr. 4 vom 02.04.62 geändert, erleichtert oder eliminiert. So wurde u.a. beschlossen, die Wiederüberprüfungsklausel des Einkommens nach 4 Jahren fallen zu lassen, weil dies zu großen Schwierigkeiten geführt hat. Diese Maßnahme ist allerdings für die alten Ansuchen noch aufrecht geblieben, weshalb mir einige Fälle vorgetragen wurden, aus denen sich einige Ungereimtheiten ableiten lassen. Zuerst ist darauf hinzuweisen, daß die Überprüfungen von Amts wegen erfolgen, aber leider mit großer Verspätung. Wenn nun ein Kreditwerber durch ein höheres Einkommen ausgeschlossen wird, so muß er für die Zwischenzeit, die von der verspäteten Bearbeitung abhängt, Zinsen in jener Höhe zahlen, die das

Land mit den Banken vereinbart hat; im spezifischen Fall sind es 19,75 %, die weit über den gegenwärtigen Zinsniveau stehen. Das Amt müßte also alles daran setzen, daß die Überprüfungen rechtzeitig erfolgen mögen. Weiters sollte man daran denken, den Vertrag mit den Banken zu erneuern, um das alte Zinsniveau dem heutigen anzupassen. Allerdings wird es notwendig sein, diese Frage, für jene Fälle, wo keine Änderung im Verwaltungsbereich möglich ist, durch eine gesetzliche Bestimmung abzuklären. Die Kosten der Rückzahlung, im Falle der Überschreitung der Einkommensgrenze, erhöhen sich dann besonders für jene wenigen Fälle, wo das Ansuchen, wegen ungenügender Mittel im Rotationsfond, geteilt wurde und sich deshalb verschiedene Maßnahmen überschneiden.

Personen, die in der freien Wirtschaft tätig sind, also nicht Arbeiter oder Angestellte sind, müssen ihr Einkommen durch die Steuererklärung darlegen. So ist mir ein Fall vorgelegt worden, wonach der Interessierte von den Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen wurde, weil einmal das Einkommen zu niedrig wäre, um einen Kredit zurückzahlen zu können, aber er wäre auch deshalb ausgeschlossen worden, weil die Abschreibungsquoten und Negativzinsen wiederum die Einkommensgrenze überschreiten würden. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es bei Bauern, die ein kleines Nebeneinkommen haben, weshalb ich den zuständigen Landerat ersucht habe, doch überprüfen zu lassen, ob diese Personengruppe geschädigt ist, um gegebenenfalls eine Verbesserung einzuführen.

Jene Ansuchen, die von heiratswilligen Personen vorgelegt werden, werden in der Regel erst dann behandelt, wenn alle

anderen Ansuchen erledigt sind. Das hat zur Folge, daß diese Personen sehr lange auf eine Antwort warten müssen, entweder mit dem Bau nicht beginnen können, oder normale Kredite für eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssen, weshalb sich mir die Frage stellt, ob eine Verbesserung im Ablauf für diese Bauinteressierten vorgenommen werden könnte.

Vorgetragen wurde mir die Problematik der Kredite im Falle des Todes des Familienoberhauptes. Es ist zwar vorgesehen, daß in solchen Fällen die Einstufung überprüft wird und sogar der Notstandsfond angesprochen werden kann, so wäre es doch mein Wunsch, daß man solche Fälle besonders schnell und einfach behandeln möge, da eine rasche Hilfe wirksam ist.

Dann stand der Fall eines Kreditnehmers zur Diskussion, der aus arbeitstechnischen Gründen nicht die mit Krediten erworbene Wohnung benutzen kann; das Wohnbaukomitee hat dann eine Lösung vorgeschlagen, die mir annehmbar erscheint.

Beklagt wurde von Bauwilligen, die in Bozen ansässig sind, daß zwischen der Landesverwaltung, dem Wohnbauinstitut und der Gemeinde das Problem der Abtretung von bis zu 20 % der Baufläche oder Kubatur nicht geregelt ist, weil verschiedene Ansichten vorherrschen. Eine Klärung wäre sicher im Interesse der Bauwilligen.

Intervenierte ich ferner beim Herrn Landeshauptmann, daß man eine Klärung der Definierung der Termine und Höhe der Bausünderabgabe vornehmen sollte, weil unter den Betroffenen, aber auch bei den Verwaltungen eine gewisse Unsicherheit festzustellen ist.

Wie aus der nachfolgenden Liste ersichtlich ist, gab es

eine Serie von Anfragen über die Gründe eines Ausschlusses, den Stand eines Ansuchens, über die Regeln bei der Konventionierung von Wohnungen, oder Informationen, die mit der Ansässigkeit und Rückwanderung in Zusammenhang stehen. Einige male wurden Fragen über die Möglichkeit der Kredittilgung vorgelegt. Ein Interessierter wollte erfahren, wie er den Abschluß des Kreditverfahrens erreichen könne, da er mit einem Mitbesitzer Probleme habe. Weitere Anfragen betrafen andere Bereiche der Wohnbauförderung. Da es mehr informative Probleme waren, wird hier auf diese nicht näher eingegangen; man kann den Inhalt der Vorsprachen aus der Liste entnehmen. Wie schon in den letzten Jahren wurden auch Probleme von Genossenschaften vorgelegt. So gibt es Fälle, wo infolge verschiedener Ansichten von Genossenschaftsmitgliedern, Kreditansuchen nicht abgeschlossen werden können. Die Fälle sind dann im Assessorat vorgelegt worden. Leider war die zuständige Kommission nicht handlungsfähig, da durch die Neuwahlen erst nach erfolgter Regierungsbildung die Neuernennung der Kommission vorgenommen werden konnte. Dies hat leider dazu geführt, daß während dieser Wartezeit die Streitereien nicht aufhörten und daß in gewissen Fällen, die Mitglieder zu größeren Zinsleistungen herangezogen werden, da die Verpflichtungen den Banken gegenüber nicht immer eingehalten wurden. Ich kann nur hoffen, daß in der Zwischenzeit die liegen gebliebenen Fälle bearbeitet wurden.

Noch auf einige schwierige Fälle möchte ich verweisen. In der Provinz gibt es einige Personen, die nicht die Möglichkeit haben eine Wohnung zu kaufen, weil sie über kein Einkommen

verfügen. Sie erhalten auch keine Wohnung vom Wohnbauinstitut, weil sie nicht genügend Punkte aufweisen. Auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation leben sie in Notunterkünften, wie einem Zelt. Alle Interventionen für eine positive Lösung scheitern; auch die Gemeinden sind nicht in der Lage, den Betroffenen zu helfen. Aus diesem Grunde sehe ich mich berechtigt, auf diese Fälle besonders hinzuweisen, in der Hoffnung, daß man sich aufraffen möge, eine Lösung zu suchen.

Eine weitere Gruppe von Vorlagen betraf den Bausektor. Hier zu agieren ist etwas schwierig, weil in diesem Sektor verschiedene Interessen vorhanden sind, so sind auch die Gemeinden einbezogen und oft handelt es sich um private Angelegenheiten. Meistens ist deshalb meine Intervention auf eine Information beschränkt geblieben, dies nach Rückfrage im Assessorat. So beschwerte sich ein Grundbesitzer, daß eine Wohnbauzone errichtet wurde, wo die Frage der Zufahrt nicht geregelt war und jetzt der Druck der Bewohner vorhanden ist, einen Teil seines Besitzes für eine neue Zufahrt verwenden zu wollen. In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, daß der Fehler bei der Planung lag und daß die zuständigen Ämter bei der Genehmigung von Zonen, auf eine Gesamtplanung wert legen sollten.

Dann wurde festgestellt, daß eine beklagte Forderung für die Bezahlung eines Bußgeldes richtig ist, weil anlässlich eines Baues, eine Änderung vorgenommen wurde, die nicht genehmigt war. Eine weitere Serie von Informationen betraf das Baurecht, wie die Möglichkeit des Baues im landwirtschaftli-

chen Grün, der Errichtung einer Zufahrt, der Finanzierung von Sanierungsarbeiten in geschützten Bereich.

Hervorheben möchte ich die Tatsache, daß einige Gemeinden Infrastrukturabgaben verlangen, ohne die entsprechenden Arbeiten durchzuführen. Hier wäre es angebracht, wenn zwischen Land, Gemeinden und Bauwilligen eine bessere Abgrenzung erfolgen möge, solche Klagen sind berechtigt und führen nur zu Unzufriedenheit.

Verschiedene Vorsprachen betrafen Fälle, wo die Betroffenen mit der Ausweisung einer Zone nicht einverstanden waren; es war nun mein Problem, im Amt den Fall vorzutragen und mir die technischen Informationen geben zu lassen. Mit solchen Informationen ausgerüstet, konnte ich beitragen, entweder die Position der Gemeinde zu verteidigen oder auf den rechtlichen Rekursweg hinzuweisen. Auch mehrere Interventionen bei Gemeindeverwaltern trugen dazu bei, einige Fälle zu lösen.

Einige andere Fälle wurden vorgetragen, mit dem Ersuchen nachsehen zu wollen, ob die verschiedenen Vorschriften oder Strafbestimmungen den Regeln entsprechen würden. In den meisten Fällen konnte allerdings keine Überschreitung der Vorschriften festgestellt werden.

Seitens der Einwohner eines Bergdorfes, welches mit einer Seilbahn erschlossen ist, wurde gegen den Winterfahrplan protestiert. Die verschiedenen Interventionen, die auch vom

zuständigen Amt geführt wurden, führten zu einer zufriedenstellenden Lösung.

Immer wieder treten Klagen wegen der Art der Vergabe von Schülertransportlizenzen auf. Das Land ist - wenigstens in diesem Falle - sicher keine Sozialeinrichtung, da es das billigste und funktionsbeste Angebot annimmt; aber eine soziale Klausel bei der Vergabe des Auftrages einzubauen schiene mir richtig, da ein solcher Auftrag auch als Arbeitsbeschaffung anzusehen ist und auch schwierige wirtschaftliche Situationen lösen kann.

Dann wird oft über das schlechte Funktionieren des Transportdienstes geklagt. Die Unternehmer wollen natürlich mit dem geringsten Aufwand arbeiten und stellen ihre Fahrpläne so ein, daß so viel als möglich mitgenommen werden kann und das hat zur Folge, daß die Wartezeiten an gewissen Haltestellen, fast nicht zumutbar sind. Es ist zu begrüßen, daß sich das Land mit der Materie befaßt hat und Vorschläge zur Verbesserung des Dienstes vorgelegt hat. Ich würde noch hinzufügen, daß eine permanente Kommission eventuell weitere Klagen aufnimmt, sofort überprüft und umgehende Vorschläge zur Verbesserung dem Amt zuleitet.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
4	Erhebungen über die Ablehnung des Wohnbaukredites auf Grund der vorzeitigen grundbücherlichen Eintragung	59	Erhebungen der Möglichkeit eines Landesbeitrages für die Sanierung der Außenmauern eines Wohnhauses
10	Erhebungen über die Bearbeitung eines Wohnbaukredites bei der Festsetzung der endgültigen Belastung	65	Möglichkeit der Schlägerung von sturzgefährdeten Bäumen, welche eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen
19	Beschwerde gegen die geplante Bauzufahrtsstraße zu einer Wohnsiedlung	71	Information über die Anwendung der Infrastrukturabgaben beim Bau der Erstwohnung
21	Erhebungen über die Festlegung der Einkommensklasse für die Festlegung der Belastung für einen Wohnbaukredit	84	Erhebungen über die öffentliche Finanzierung von Sanierungsarbeiten eines hystorischen Zentrums
22	Erhebungen über die Anwendung der Bestimmungen des Landesgesetzes betreffend Änderung von Bauten während der Bauzeit	88	Rekurs gegen die Nichteinhaltung der Vorschriften des Landeshauptmannes beim Bau einer Stützmauer
23	Erhebungen über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Auflagen der Gemeinde bei der Genehmigung einer Baukonzession	89	Möglichkeit der Erhebung der Baukultur bei einem geschlossenen Hof
39	Erhebungen der Möglichkeiten zum Bau einer neuen Zufahrt und eines Abstellplatzes für einen Handwerksbetrieb	90	Erhebungen über die Nichtausstellung einer Baugenehmigung und Bau eines Stalles ohne Baukonzession
41	Erhebungen über die endgültige Festlegung der Belastung für einen Wohnbaukredit	91	Erhebungen über die Auszahlungsmodalitäten eines Wohnbaukredites
52	Erhebungen über die Bestimmungen der Konventionierung von Mietwohnungen im Rahmen des geförderten Wohnbaues	97	Möglichkeit der Enteignung nur eines Baues in einer vom Bauleitplan vorgesehenen Fläche für öffentliche Dienste
54	Möglichkeit der Ausstellung der Bewohnbarkeitserklärung für ein Haus seitens der Gemeinde	98	Klärung der Forderung einer Geldbuße für eine Bausünde

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
178	Erhebungen über die Möglichkeit der Übernahme einer Privatstraße zu einer Häusergruppe durch die Gemeinde	254	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung von Baukosten seitens der Gemeinde
180	Klärung der Bezahlung von Infrastrukturabgaben für die Errichtung einer Stützmauer	256	Erhebungen über die Möglichkeit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Maschinenraumes
181	Information über die Festlegung der Belastung für den Kreditnehmer bei der Gewährung eines Wohnbaudarlehens	258	Möglichkeit der Terminverlängerung für den Abschluß eines Wohnbaukredites
187	Überprüfung der Akten betreffend den Bau einer Wohnung in Abänderung des ursprünglichen Projektes	259	Klärung der Gesetzesbestimmungen für die Übertragung von Gründen im geförderten Wohnbau
190	Erhebungen über die Bestimmungen für den Verkauf eines Hauses, welches auf geförderten Grund gebaut wurde	260	Klärung der Entscheidungen der Landschaftsschutzkommission bezüglich das Projekt für den Bau einer Straße
204	Erhebungen über die nichterfolgte Entscheidung des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten innerhalb einer Wohnbaugenossenschaft	267	Beschwerde gegen die Besetzung einer Waldparzelle für Industriezwecke
208	Klärung der Bestimmungen des Durchführungsplanes in bezug auf eine Zufahrt	268	Möglichkeit der Intervention des Landes für die Ausweisung von Wohnbauflächen
226	Ansuchen um Änderung der Vorschriften der nachträglichen Erteilung einer Baukonzession	269	Klärung der Änderung von Amtswegen seitens des Landesausschusses von Bauleitplänen der Gemeinde
242	Möglichkeit einer Ausweichwohnung auf Grund von Sanierungsarbeiten eines Wohnhauses	285	Klärung der Bestimmungen über die Zuweisung von Bauflächen seitens der Gemeinde
243	Terminverfall bei der Behandlung eines Rekurses gegen die Ablehnung einer Baukonzession	290	Erhebungen über die Bearbeitung von Kreditansuchen für den Bau von Volkswohnungen

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
291	Klärung der Ablehnung eines Ansuchens um Zinszuschuß für den Kauf einer Wohnung	329	Erhebungen über die Bestimmungen betreffend die Grenzabstände für Gebäude für öffentliche Einrichtungen
292	Klärung des Verkaufs einer Fläche für einen Handwerksbetrieb seitens der Gemeinde	334	Möglichkeit der Umwidmung einer Waldparzelle für die Bewirtschaftung eines Hofes
293	Erhebungen über die Erweiterungsmöglichkeiten eines Betriebes im landwirtschaftlichen Grün	336	Beschwerde gegen die widerrachtliche Errichtung einer Stützmauer ohne Baukonzession
294	Klärung der Bedingungen für die Gewährung eines Wohnbaukredites	340	Bearbeitung eines Rekurses betreffend die Rückforderung eines Wohnbaukredites
295	Klärung der Bedingungen für die Erhaltung eines Wohnbaukredites	343	Klärung der Möglichkeit zum Tausch einer Wohnung mit Landesdarlehen
302	Klärung der Entschädigung für die Zwangsdurchfahrt einer Seilbahn auf Privatgrund	345	Klärung der Bestimmungen über die Bezahlung der Erschließungsbeiträge bei Bausünden
303	Klärung einer Enteignung aus öffentlichem Interesse eines Hügelgrundes	353	Urbanistische Probleme in bezug auf die verbaute Kubatur in einer freien Wohnbauzone
304	Erhebungen der Landeszuständigkeit bei der Feststellung von Baumangel im geförderten Wohnbau	354	Urbanistische Probleme in einer freien Wohnbauzone - Nichtübereinstimmung der Grenzen
321	Schwierigkeit bei der Eintragung ins Eigentum von mit geförderten Mitteln gebauten Häuser	358	Beschwerde gegen den nichterfolgten Anschluß einer Erweiterungszone an die öffentliche Abwasserleitung
327	Möglichkeit der Sperrung einer Privatstraße für den öffentlichen Verkehr	362	Möglichkeit der Umwandlung eines Wohnbaukredites in einen Verlustbeitrag

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
388	Klärung der Tilgung eines Wohnbaudarlehens	431	Klärung der Berechnung der Erschließungsbeiträge beim Wiederaufbau eines landwirtschaftlichen Anwesens
391	Erhebungen über die Richtigkeit der Forderung der Erschließungsbeiträge seitens der Gemeinde	433	Möglichkeit der Gewährung eines Beitrages oder Landesdarlehens für die Sanierung eines Wohnhauses
393	Klärung der Neuberechnung des Kaufpreises für eine für den geförderten Wohnbau ausgewiesenen Fläche	434	Verzögerung der Beantwortung einer Anfrage zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung eines Durchführungsplanes
401	Klärung der Nichtgenehmigung der Umwidmung eines landwirtschaftlichen Baues	438	Rekurs gegen die Nichtbeachtung der Grenzabstände beim Bau eines Balkons
402	Klärung der Gültigkeit einer Baukonzession bei Änderung der Zweckbestimmung	449	Möglichkeit der Erhaltung einer Durchfahrt für den Bau eines Stalls
409	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung von Zinsen auf ein Wohnbaudarlehen	450	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung der Erschließungsbeiträge für eine Wohnbauzone
410	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung von Zinsen auf ein Wohnbaudarlehen	453	Klärung der Abrechnung der Gemeinde der Infrastrukturabgabe für eine Wohnbauzone
418	Möglichkeit des Rekurses gegen die Verfügung des Bürgermeisters über die Einstellung der Bauarbeiten	456	Schwierigkeiten beim Wiederaufbau eines Hauses durch Änderung des Wiedergewinnungsplanes
420	Klärung der Rechte innerhalb einer Wohnbaugenossenschaft	469	Klärung der Bestimmungen über den Kauf einer Wohnung mit Landesdarlehen
430	Ansuchen um Intervention für den raschen Abbruch von amtswegen eines Silos in einem Bergwerksgebäude	472	Möglichkeit der Wiedereinbringung eines Ansuchens für den Bau eines Zufahrtsweges

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
491	Bezahlung von Zinsen seitens der Gemeinde Bei Rückerstattung der eingezahlten Baulandkaufsummen	549	Beschwerde gegen die Fahrplanänderung einer Seilbahn für den Personenverkehr
492	Beschwerde gegen die Nichtbehandlung einer Anzeige gegen die Verletzung der Vorschriften bei der Schülerbeförderung	555	Möglichkeit der Genehmigung eines Landesdarlehens für den Kauf einer Wohnung
506	Klärung der Möglichkeit der Enteignung einer Fläche für den geförderten Wohnbau seitens der Gemeinde	575	Anzeige wegen der Nichtdurchführung einer Räumungsverfügung eines landwirtschaftlichen Grundes
516	Klärung der Möglichkeit zur Verbauung einer Grundparzelle in einer Wohnbauzone	585	Klärung verschiedener Probleme in Zusammenhang mit einem Landeswohnbaukredit
518	Klärung einer Auflage bei der Erteilung einer Baukonzession für einen Stall	586	Möglichkeit und Bedingungen für die Rückzahlung eines Landeskredites zum Kauf einer Wohnung
525	Möglichkeit eines Landesdarlehens für die Sanierung bzw. Neubau eines alten Wohnhauses	594	Beschwerde gegen die Errichtung einer Zollstation in Neumarkt
535	Klärung der verspäteten Überprüfung für die endgültige Festsetzung der Belastung eines Wohnbaudarlehens	596	Nichtbehandlung eines Ansuchens um Richtigstellung einer gesetzeswidrigen Maßnahme im Bereich der Wohnbauförderung
537	Klärung der vom Amt verlangten Abänderung eines Bauplanes für die Gewährung eines Kredites	599	Klärung der Bauabstände auf Grund des gültigen Bauleitplanes
542	Bestimmungen über die Bezahlung der Strafgebühren bei Sanierung von widerrechtlichen Bauten	604	Unrechtmäßige Forderung von Infrastrukturabgaben durch die Gemeinde
546	Klärung der Bestimmungen für die Gewährung eines Wohnbaudarlehens	612	Klärung der Bedingungen für die Vermietung einer konventionierten Wohnung

LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT

Die vorgelegten Fälle, die im Verhältnis zu den letzten Jahren etwas zurückgegangen sind, betreffen die meisten Bereiche der Abteilung. Es handelte sich dann meistens nicht um Klagen, sondern, wie dies auch für die anderen Abteilungen der Fall ist, wurde gefragt, in welcher Phase sich ein Akt befindet und welche Schwierigkeiten vorhanden sind, die einen Abschluß verzögern würden.

Einige Fälle stehen in Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen für Bauvorhaben, der Gewährung der Ausgleichszulage oder Hilfen aus dem Notstandsfond. Hier ging es darum festzustellen, ob die Beschwerden berechtigt waren. In fast allen Fällen, war eine Intervention nicht nötig; eine Rückfrage im Amt genügte, um den Interessierten eine Antwort geben zu können. Zwei Vorhaben sind aber doch hervorzuheben. Die Besitzer erhielten seitens der Gemeindebaukommission die Genehmigung an einem bestimmten Platz einen Bau zu errichten, während die technische Kommission im Assessorat der Ansicht war, daß der Platz ungeeignet sei, weil gefährdet. Mithin wurde eine Beitragsleistung des Landes unmöglich bzw. nur dann zugelassen, wenn durch ein geologisches Gutachten ein Gegenbeweis erbracht wird. Die Stellungnahme des Amtes scheint wohl korrekt zu sein, aber bei der Erteilung der Baukonzession wurde seitens der Gemeinde nicht auf den Art.24 des L.G. vom 23.06.1970 Nr. 20 geachtet, der ein Bauverbot an gefährdeten Stellen vorsieht. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft diese Frage zwischen den Gemeinden und dem Land

besser koordiniert wären, um unangenehme Folgen für den Interessierten zu vermeiden.

Eine weitere Gruppe von Fällen befaßt sich mit Klagen über Bezugsrechte bei Interessentschaften. So gab es Probleme wegen einer Nichteinbeziehung bei der "Rückführung" von Wald- und Weidebesitz. Weil die mir vorgelegten Unterlagen nicht ausreichten, um eine Intervention zu rechtfertigen, konnte den Betroffenen nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung mitgeteilt werden. Ein weiterer Fall, der noch nicht abgeklärt ist, betrifft die Forderung eines Nutzungsberechtigten bei einem Grundverkauf, eine Entschädigung zu erhalten. Die diesbezüglichen Meinungen sind entgegengesetzt, weshalb eine gütliche Einigung kaum zu erwarten ist und der Fall nur über das Gericht geklärt werden kann, was dem Beschwerdeführer auch mitgeteilt wurde; unabhängig davon wird versucht, doch eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Weitere Fälle betreffen Fragen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Nutzungsrechten, wo man auf die gesetzlichen Bestimmungen über die vorhandenen Vorkaufsrechte hinweisen mußte und so Unklarheiten eliminieren konnte. Wiederholen möchte ich in diesem Zusammenhang meine Bemerkung, wonach das Amt sich auch mit der Schulung und Weiterbildung der Verwalter befassen möge, da eine korrekte Verwaltung immer mehr verlangt wird und subjektive Entscheidungen nicht akzeptiert werden.

Bei einigen Pachtfragen wurde dem Interessierten mitgeteilt, welche Kompetenzen das Land hat und in welcher Form eine eventuelle Beschwerde behandelt wird. Dies war auch im Falle von Enteignungen der Fall. Der spezifische Fall, wo das Land

selbst bei der Enteignung eines Grundes beteiligt war, konnte mangels Unterlagen aber nicht weiter verfolgt werden.

Ein Fall betreffend die Anerkennung nach dem kleinbäuerlichen Besitz konnte nicht im Interesse des Betroffenen erledigt werden, weil die Entscheidung richtig war.

Informationen wurden einem Interessierten über die gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von unbewirtschafteten Kulturgründen gegeben.

Auch einige Male wurde das Höfegesetz angesprochen. So wurden Interessierte davon informiert, ob und unter welchen Bedingungen sie ein Grundstück verkaufen können. Ein weiterer Fall, wo darüber geklagt wurde, daß ein Ansuchen mit großer Verspätung behandelt werde, konnte umgehend geklärt werden bzw. wurde der Höfekommission zur Erledigung vorgelegt. Seitens einiger Angestellten der landwirtschaftlichen Berufsschule wurde um eine Intervention ersucht. So konnte die Frage der Bezahlung von Dienstleistungen und jene der Präsenzpflcht der Lehrkräfte in den Sommermonaten geklärt werden.

Mehrere Interventionen wurden im Jagdbereich vorgenommen. Es ist festzuhalten, daß nach schwierigen Verhandlungen zwischen Land, Jägern und Bauern eine Regelung zur Entschädigung von Wildschäden getroffen wurde. Dabei ist vorgesehen, daß zum Teil die Reviere einen Schadensersatz zu leisten haben. Bei den mir vorgelegten Beschwerden scheint mir, daß sich die Reviere nicht gerne an diese Vereinbarungen halten und der Geschädigte gezwungen ist, weitere Wege zu unternehmen, um zu

Recht zu kommen . Ich mußte deshalb beim Amt im Interesse des Bauern intervenieren.

Einige Klagen betrafen Beschlüsse der Gemeindejagdreviere, wo man immer wieder feststellen muß, daß die Verwaltung eher von privatrechtlichen Aspekten erfolgt und die öffentlichen Interessen zu kurz kommen können. In diesem Sinne habe ich jene Fälle weitergeleitet, wo mir vorkam, daß die öffentlichen Aspekte nicht beachtet wurden. Meistens konnte durch eine Rückfrage eine Klärung erfolgen, bzw. dem Interessierten geholfen werden, die gewünschten Informationen zu erhalten.

Bei der Festlegung von Biotopen hätte auch der Bereich Jagd ein Mitspracherecht. In einem Fall ist die Befragung nicht vorgenommen worden; weil aber der Landesausschußbeschuß nicht angefochten wurde ist er in Kraft, obwohl er in der beschlossenen Form formalrechtlich nicht in Ordnung ist. Meine Intervention hatte den Erfolg, daß in Zukunft die vorgesehenen Anhörungen vorgenommen werden; der Fall an sich ist nicht gelöst.

Da eine von einer Vereinigung vorgelegte Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von staatlichen Vorschriften, auch im Landtag als Anfrage zur Behandlung vorgelegt wurde, wurde sie von mir nur als Hinweis bearbeitet und der zuständige Verwalter wurde auf dieses Problem aufmerksam gemacht, während der Vereinigung mitgeteilt wurde, daß ich nur die Kompetenz hätte, für die korrekte Abwicklung eines Aktes zu sorgen, nicht aber meine persönliche Meinung zu einem Fall darzulegen.

Im forstwirtschaftlichen Bereich sind nicht sehr viele Beschwerden vorgetragen worden, die eine Intervention rechtfertigen würden. Ein Rückruf im Amt genügte meist, um den Fall zu klären. Auf ein Problem möchte ich doch hinweisen: Die Landesverwaltung unterstützt den Bau von Erschließungswegen, die nach wie vor im Besitz der Grundeigentümer bleiben. Oft übernimmt die Gemeinde die Instandhaltung dieser Straßen, womit sie eigentlich einen öffentlichen Charakter erhalten haben und für alle zugänglich sind und so stark befahren werden. Das Grundproblem bleibt meistens ungelöst, die Straße ist nach wie vor im Besitz der Bauern. Das hat zur Folge, daß bei gewissen Unfällen auch der Grundbesitzer zur Verantwortung gezogen werden kann. Als eine der möglichen Alternativen würde sich die Besitzübernahme durch die Gemeinde anbieten. Ich möchte dies zur Diskussion stellen, um einen Beitrag zur Lösung der Probleme zu leisten.

Auch die Frage der Benutzung der gesperrten Forststraßen für gewissen Kategorien wurde aufgeworfen, Problem, welches einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden wird.

Mehrere Klagen betreffen die Wildbachverbauung. So wurde darüber geklagt, daß Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Weil ich feststellen konnte, daß Vereinbarungen nicht schriftlich niedergelegt werden, so intervenierte ich dahingehend, daß in Zukunft nur mehr schriftliche Vereinbarungen gemacht werden mögen, um eventuelle spätere Auseinandersetzungen zu verhindern.

Bei der Enteignung von notwendigen Gründen für die Verbauung von Bächen, wird der Art. 14/bis des L.G. vom 12.07.75 Nr.35 angewandt. Dort steht, daß die für die Verbauung notwendigen Gründe enteignet und bezahlt werden; dies auf Grund einer internen Schätzung. Wenn auch das Land über ein eigenes Enteignungsamt verfügt, so werden - wohl aus einfachen Gründen der Kommodität - die Schätzungen vom Amt vorgenommen. Dies verwundert etwas und es wird empfohlen, sich doch des Schätzamtes zu bedienen. Dies würde eine gleiche Behandlung aller Bürger garantieren, wenn auch die heutige Schätzung auf Grund der allgemein gültigen Tabellen vorgenommen wird. Hinzuzufügen ist, daß diese Fälle geklärt werden konnten. Die weiteren Fälle konnten mit einem Anruf im Amt geklärt werden.

Mehrere Vorsprachen standen mit Fragen des Wasserrechtes in Zusammenhang. Des öfteren ging es darum, daß ein Wasserrecht von verschiedenen Interessierten beansprucht wird, weshalb meine Intervention nur darauf hinauslief, auf die gestellten Fragen eine genügende Antwort zu geben, ohne auf das Problem des "Rechtes" selbst einzugehen, da es zur Feststellung desselben andere Wege gibt. Auch andere Auseinandersetzungen um Wasserrechte wurden vorgetragen, wie die Wasserableitung für ein E-Werk an einer bestimmten Stelle, wo sich bestehende Rechtsinhaber eingeschränkt fühlten, oder Fragen über die Rechtmäßigkeit von Statuten einer Genossenschaft und Probleme über die Festlegung von Wasserzinsen.

Im Bereich der Elektrizität wurde mir gemeldet, daß eine Leitung nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen würde; nach erfolgter Meldung beim Amt, wurden mir Unterlagen vorgelegt, aus denen die Ergebnisse der Überprüfung ersichtlich waren und die Klage als nicht gerechtfertigt eingestuft wurde. Dann wurde mir das Problem der Errichtung eines Werkes vorgelegt, wo Schwierigkeiten zwischen einer interessierten Gruppe und der Gemeinde vorhanden sind. Der Fall bleibt aufrecht, da die Meinungen nicht kompatibel sind.

Auch im Bereich der Energieeinsparung sind einige Fälle vorgetragen worden, die nach Rückfrage geklärt wurden.

Schließlich wurde ich ersucht mich darüber zu informieren, ob es einen Weg gibt, um eine Telefonleitung auf Demanialgrund erbauen zu können und ob ein Servitutsrecht für die Führung einer Materialseilbahn eingeklagt werden könnte. Beide Fälle konnten geregelt werden.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
16	Klärung der Grundbesetzung für den Bau einer Straße seitens des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung	147	Vermittlung eines Kompromisses betreffend ein Rekurs gegen die Ausschließung aus einer Interessentschaft
38	Erhebungen über die Verbauung eines Baches in privatem Besitz	163	Intervention für die Aufnahme der staatlichen Normen bei der Genehmigung des Jagdkalenders
57	Erhebungen über die Möglichkeit der Zweckänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes	168	Klärung der Verweigerung einer Wasserkonzession für die Stromerzeugung für eigene Zwecke
58	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung eines Wasserrachtes	171	Vermittlung eines Kompromisses in einem Streitfall im Bereich des Jagdwesens
93	Klärung der Bestimmungen der Statuten einer Wasserinteressentschaft	188	Erhebungen über die Anfrage um eine Stellungnahme im Bereich des landwirtschaftlichen Pachtes
99	Erhebungen über die Kriterien zur Festlegung des Wasserzinses für Berechnungszwecke seitens einer Genossenschaft	197	Klärung der Bestimmungen über Landesbeiträge zur Förderung der Biennenzucht
106	Möglichkeit einer Beihilfe aus dem Notstandsfond für die Behebung von Brandschäden	207	Klärung einer forstwirtschaftlichen Genehmigung
108	Erhebungen über vermeintlichen Unregelmäßigkeiten bei der Holzanzeige für eine Schlägerung	234	Klärung einer Auseinandersetzung beim Bau einer Stützmauer in einem Bachbett
109	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung der Verpachtung eines Demanialgrundes	287	Möglichkeit des Baues einer Zufahrt für ein Einzelwohnhaus
111	Erhebungen über die Behandlung eines Rekurses im Jagdbereich	289	Erhebungen über die Auszahlung eines Beitrages für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	

308	Klärung der Rechte eines landwirtschaftlichen Pächters bei Enteignung aus öffentlichem Interesse	372	Verweigerung des Ansuchens um einen Beitrag für die Führung einer Alm
309	Möglichkeit der Intervention der Landesverwaltung zur Sicherung eines durch Erdrutsch bedrohten Hauses	373	Klärung über die nichterfolgte Durchführung eines Versammlungsschlusses einer Interessentschaft
316	Klärung der Bestimmungen über den Grundverkauf innerhalb eines geschlossenen Hofes	384	Bestimmungen über den Grundverkauf bei einem geschlossenen Hof
318	Klärung der Bezahlung von Dienstleistungen zu Gunsten einer Landwirtschaftsschule	387	Erhebungen über das Beitragsansuchen für Arbeiten im Bereich der Energieeinsparung
319	Klärung der Vorkaufsrechte seitens der Mitglieder einer Interessentschaft	394	Möglichkeit der Auszahlung der Ausgleichszulage durch Vorlage einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes
320	Regelung der Versicherungsposition für die bei der Landesverwaltung geleisteten Dienste	395	Beschwerde gegen die Rückweisung eines Rekurses im Bereich der Landwirtschaft
337	Möglichkeit der Erlangung einer Wasserkonzession bei Mangel des Rechtstitels	406	Verweigerung der Aushändigung der Versicherungspolizze für die Jagdausübung
348	Bestimmungen über die Besprühung von Schädlingsbekämpfungsmittel in Nähe von Wohnhäusern	422	Beschwerde gegen die widerrechtliche Wasserentnahme zur Erzeugung von Elektroenergie
350	Klärung der Präsenzpflcht des Lehrpersonals der bäuerlichen Berufserziehung während der Sommermonate	425	Möglichkeit der Gewährung eines Beitrages für den Bau eines Stadels
360	Klärung des Wasserrechtes für eine Grundparzelle außerhalb des landwirtschaftlichen Grüns	451	Klärung des Jagdverbotes innerhalb einer unter Schutz gestellten Zone

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
473	Klärung über die Bearbeitung eines Beitragsansuchens für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes	534	Klärung der Nutzung einer Wasserquelle auf eigenem Grund ohne Konzession
484	Information über die Asphaltierung einer Zufahrtsstraße im alpinen Grün	544	Möglichkeit der Verlegung einer privaten Telefonleitung durch einen Demanialgrund
499	Klärung des Entschädigungsanspruches für Vogelschaden an landwirtschaftlichen Kulturen	545	Klärung eines Servitutsrechtes auf Demanialgrund für den Betrieb einer Transportseilbahn
507	Verweigerung des Beitrages für Arbeiten im Sinne des Landes - Energiespargesetzes	558	Bestimmungen über die Nutzung von nichtbewirtschafteten oder aufgegebenen Kulturgründen
508	Rekurs gegen das Dekret zur Erwerbung seitens des Landes von Gründen längs eines Baches	561	Beschwerde gegen die Zuschüttung eines öffentlichen Weges mit Behinderung einer Zufahrt
514	Klage gegen die ungenügende Sicherheit einer Elektroleitung	563	Verweigerung eines Beitrages für den Bau eines Stalles und Wirtschaftsgebäude auf Grund des Gutachtens der Technischen Kommission
520	Rekurs gegen die Ablehnung eines Projektes für den Wiederaufbau eines Futterhauses	568	Bestimmungen über die Aufteilung der Spesen innerhalb einer Interessentschaft
528	Klärung der Einhaltung der Bedingungen einer Vereinbarung seitens einer Interessentschaft	569	Erhebungen über die Erklärung einer Privatwasserquelle zum öffentlichen Wassergut des Landes
531	Rekurs an das zuständige Amt für die Nichtbehandlung eines Ansuchens seitens einer Interessentschaft	597	Klärung der Entschädigung für die Änderung der Trasse während des Baues einer Straße
532	Möglichkeit der Interessennahme des zuständigen Amtes zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb einer Interessentschaft	601	Beschwerde gegen die Nichtbeantwortung eines Ansuchens im Bereich der Wildbachverbauung

 | AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

- 602 Beschwerde gegen die Verzögerung
 einer Entscheidung durch die Lan-
 deshöfekommission

- 603 Rekurs gegen die Ablehnung einer
 Abänderung einer Wassernutzungs-
 konzession

- 615 Möglichkeit der Abtretung einer
 Straße, deren Grund noch im Privat-
 besitz liegt

- 616 Verweigerung der Fahrgenehmigung
 für gehbehinderte Invaliden durch
 die Forstbehörde

- 623 Klärung der Bestimmungen über die
 Gamsjagd auf Grund der internen Re-
 vierordnung

- 624 Klärung der Verweigerung der Fort-
 setzung eines mit öffentlichen Mit-
 teln finanzierten Wegbaues

- 645 Klärung der Weigerung des Holzbe-
 zugsrechtes durch eine Interessent-
 schaft

- 646 Einigung mit der Forstbehörde für
 die Benützung einer Wasserstelle im
 Wald für das Tränken von Weidevieh

HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

Wie in den letzten Jahren sind die Vorsprachen in dieser Abteilung nicht besonders zahlreich; so wurde im Bereich der Industrie nur ein Fall vorgetragen, wo über die mangelnde Zuweisung eines Grundes an einem heimischen Industriebetrieb geklagt wurde, Fall der sich in der Zwischenzeit positiv gelöst hat.

Im Handwerk sind mehrere Klagen gleichen Inhaltes vorgetragen worden. So gab es zwischen einer Gemeinde und einer Handwerker-genossenschaft Probleme. Die Genossenschaft wollte erreichen, daß man ihr den verfügbaren Grund zur weiteren Verteilung an ihre Mitglieder übergeben sollte, während die Gemeinde der richtigen Ansicht war, daß nur sie die Zuweisung vornehmen könne. Einige Klagen wurden von Handwerkern vorgelegt, die nicht in der Heimatgemeinde einen Betrieb errichten wollten und die Frage des Vorrechtes der Zuweisung zu klären war.

Geklagt wurde auch über die Verspätungen bei der Auszahlung von Investitionsbeiträgen. Diese Klage veranlaßt mich, doch darauf hinzuweisen, daß solche Hilfen schnell gewährt werden sollten, da oft das Konzept eines Betriebes bei Verspätungen in Frage gestellt werden könnte. Die Regeln der freien Wirtschaft sind etwas anders geartet, als die der öffentlichen Verwaltung.

Ein weiteres Problem stellen die Meisterprüfungen dar. Weil sich die zuständigen Gremien nicht darüber einigen konnten, ob Steinmetze und Steinbildhauer als Kategorie zu trennen

sind, unterblieb für eine gewisse Zeit die Ausschreibung der Meisterprüfung. Da der Interessierte sich weiterbilden wollte, war es für ihn wichtig, den Titel vorweisen zu können, was zur Folge hatte, daß er den Umweg über die Eintragung in der Handwerkerrolle vornehmen mußte.

Ein Klage betraf die Verweigerung der Auszahlung eines Beitrages für eine durchgeführte Investition. Vergeblich erklärte ich dem Betroffenen, daß die Stellungnahme des Amtes korrekt sei, weil er vorgeschriebene Verpflichtungen nicht eingehalten habe. Eine gewisse Unzufriedenheit ist leider geblieben.

Eine grundsätzliche Frage wurde von Skilehrern aufgeworfen, wo ihnen von der Skischule die Beteiligung an derselben verweigert wird und wo die Begründung fehlt oder nicht haltbar ist. Die Skischulen verweisen auf die Vereinsfreiheit und glauben deshalb die Beteiligung verwehren zu können, ohne darauf einzugehen, daß die Schule mit Landesgesetz anerkannt ist, deshalb öffentlichen Charakter hat und deshalb die Vorschriften des Landesgesetzes einzuhalten sind. Weil die Position des Landes, der Schulen und der Betroffenen nicht konform gehen, wird wohl die Frage auf einer anderen Ebene zu klären sein. Einige male wurde ich mit dem Problem der Entschädigung für Skipisten angesprochen und ob das Beschneien der Pisten vom Landesgesetz geregelt sei. Ich muß feststellen, daß die Klagen zwar zurückgegangen sind, daß aber die Anwendung des Landesgesetzes scheinbar immer wieder auf Schwierigkeiten stößt, wobei mir vorkommt, daß die Klagen

berechtigt sind und die Gesellschaften etwas auf ihre Stärke pochen. Wenn die Auseinandersetzungen dieser Art über einen Gerichtsspruch geklärt werden dürften, sollte das Amt auch von den Schwierigkeiten in Kenntnis gesetzt werden, um bei eventueller Verlängerung der Konzession informiert zu sein.

Nur einige Fälle sind aus dem Handelsbereich zu melden. So ersuchte man um meine Intervention bei der Verweigerung einer Lizenzverlängerung, oder man benötigte Informationen betreffend einen Handelsplan und entsprechender Möglichkeit für die Erweiterung eines Betriebes. Aber auch das Problem des Wanderhandels wurde aufgeworfen. Hier möchte ich die alten Aussagen wiederholen, daß man den Eindruck hat, daß die Gemeinden bei der Platzvergabe eher subjektiv handeln und die Frage zu stellen ist, ob hier feststehende Kriterien eingeführt werden sollten, was ich aus meiner Sicht her begrüßen würde. Die dargelegten Fälle konnten - eben wegen Mangels dieser Kriterien - nicht geregelt werden. Schließlich konnte ich einem Interessierten Informationen darüber geben, welche Pflichten Zeitungsgroßverteiler hätten, da sich dieser darüber beschwerte, daß man ihn nicht beliefern würde; wobei sich herausstellte, daß die Verteiler zwar ihre Verpflichtungen befolgten, aber keinen Schritt weiter unternahmen.

Im Gastgewerbe sind Fragen über die Gewährung von Beiträgen und solche der Bestimmungen über die Einstufung von Betrieben vorgelegt worden, die keine besondere Problematik aufwiesen

und umgehend geklärt wurden.

Schließlich wurde ich ersucht nachzuforschen, wie ein Akt für die Rückvergütung von Schäden, die von einem Attentat stammen, bearbeitet wird, ob die praktizierten Stromtarife den Normen entsprechen, welche Bestimmungen in einer anderen Provinz für das Parken von Wohnmobilen vorhanden sind und welche Möglichkeiten vorhanden sind, für einen Unfall, den man sich bei einem Skirennen zugezogen hat, eine Entschädigung zu erhalten.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
34	Klärung der Widersprüche betreffend die Grundzuweisungen an Handwerksbetrieben seitens der Gemeinde	324	Erhebungen über die Auszahlung von Beiträgen für die Handwerker
63	Intervention bezüglich der Vorlage eines Rekurses gegen die Verweigerung einer Handelslizenz	347	Anfrage über den Stand der Akten betreffend die Rückvergütung von Schäden welche durch terroristische Attentate entstanden sind
82	Möglichkeit der Erhaltung einer Handelslizenz für eine besondere Warengruppe	389	Verweigerung der Beteiligung eines Schilehrers an einer Schischule
140	Intervention zur Klärung der Grundzuweisung für einen Industriebetrieb	442	Möglichkeit der Zuweisung einer Fläche in einer Handwerkszone
146	Erhebungen über die Verzögerung bei der Auszahlung eines Beitrages für den Bau eines Handwerksgebäudes	444	Beschwerde gegen die Verzögerung der Durchführung einer Meisterprüfung
148	Klärung der Bestimmungen betreffend die Beschneidung von Skipisten	446	Regelung der Standplätzebenützung für den Wanderhandel durch die Gemeinde
221	Erhebungen über die Auszahlung eines Landesbeitrages im Handelssektor	454	Ansuchen um Grundzuweisung zur Erweiterung eines Handwerksbetriebes
230	Erhebungen über die Möglichkeiten der Entschädigung eines Skiumfalles	462	Klärung der Bestimmungen über das Parken von Wohnmobile innerhalb eines Gemeindegebietes
277	Klärung der Bestimmungen über die Einstufung der Beherbergungsbetriebe	463	Klärung der Zuweisung von Grund in einer Handwerkerzone
297	Klärung der Bestimmungen betreffend die Entschädigung für Skipisten-dienstbarkeit	467	Bearbeitung eines Gesuches um Gewährung von Beihilfen im Sektor Fremdenverkehr

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

- 483 Klärung der Entschädigung für die
 Grundbesetzung durch Lifтанlagen
- 530 Möglichkeit der Überprüfung der an-
 gewandten Tarife für den Stromver-
 brauch seitens des ENEL
- 607 Verweigerung der Zustellung von
 Tageszeitschriften durch den auto-
 risierten Verteiler
- 644 Klärung der Zuweisung eines Wander-
 handelsstandplatzes in einer Ge-
 meinde

BETREUUNG, FÜRSORGE UND GESUNDHEITSWESEN

Zahlreich, wie in den vorhergehenden Jahren, sind die Fälle, die in dieser Abteilung zur Diskussion gestellt wurden. Während im ersten Jahr meiner Tätigkeit darüber geklagt wurde, daß die Kontrollen zur Feststellung der Invalidität mit großem Zeitverlust durchgeführt wurden, so wurden im heurigen Jahr nur zwei Fälle dieser Art aufgeworfen; sehr viele befaßten sich hingegen mit dem Problem der Gewährung der Invalidenrente und der Begleitzulage, wo besonders auch durch das neue Gesetz eine gewisse Änderung eingeführt wurde, die nicht zur Gänze von den Betroffenen positiv aufgenommen wurde; so ist auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Eltern Behinderter hinzuweisen, die durch den Ausschluß einer Gruppe von Jugendlichen von der Gewährung der Begleitzulage betroffen sind. Es ist sicher so, daß die öffentliche Hand sehr viel dazu beigetragen hat, die Lage Behinderter zu verbessern, aber in vielen der Fälle ist der Entzug der Begleitzulage sicher ein schwerwiegender Eingriff in die wirtschaftliche Situation einer Familie. Es wäre zu wünschen, daß die angefangenen Diskussionen doch zu einem positiven Abschluß kommen werden.

Eine ganze Reihe von Personen hat sich an den Volksanwalt gewandt, um zu erfahren welche Aussichten ihr Ansuchen um Invalidität und Begleitzulage hat, welchen Inhalt ein eventueller Rekurs haben sollte und ob ein Ausschluß gerechtfertigt sei. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei jenen Beamten bedanken, die mir sofort Auskunft über den Stand des

Falles gaben und es mir ermöglichten, den Interessierten Auskunft zu geben. Oft mußte ich dann feststellen, daß man vergessen hatte, rechtzeitig gegen die Nichtgewährung der Begleitzulage zu rekurrieren, weil - das hatte ich schon öfters beklagt - das Formular unübersichtlich war und deshalb nicht genügend durchgesehen wurde, sodaß leider nur ein neues Ansuchen vorzulegen ist. Auch ergab sich ein Familienproblem, da die Auszahlung nicht an jene Person erfolgte, die den Behinderten betreute. Auch das Problem, daß eine Invaliditätsrente dann eingestellt wird, wenn der Betroffene das Pensionsalter erreicht, wurde vorgelegt. Dann fragte man mich, was man unternehmen muß, um bei Volljährigkeit von Kindern, die Auszahlung von Beiträgen weiter zu erhalten. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es in Südtirol auch Ausländer und Staatenlose gibt, die als solche, obwohl behindert, keine Begleitzulage erhalten können.

Also in allem eine mehr informative Tätigkeit, die mir allerdings notwendig erschien durchzuführen, weil es doch um Personen geht, die oft selbst sich nicht zurechtfinden können.

Ein weiteres Problem, welches mir am Herzen liegt, ist die schwierige Situation der Epileptiker. Diese haben größte Schwierigkeiten eine Arbeit zu finden, dann haben sie Probleme mit der Zulassung zur Fahrprüfung, und dies scheinbar weit mehr als in anderen Provinzen. Wohl gibt es die Genossenschaft Solidarität, die sich tatkräftig für diese Behinderten einsetzt, doch habe ich den Eindruck, als ob sich diese mehr auf den Stadtbereich beschränkt und am Land keine größeren

Möglichkeiten vorhanden sind. Auf dieses Problem habe ich schon des öfteren hingewiesen.

Wenn auch in der Rubrik der Sonderverwaltungen die Fragen der Grundfürsorge betreffend aufscheinen, so sind auch hier einige Fälle anzuführen, wo das zuständige Landesamt infolge eines Rekurses angesprochen wurde. Die Tätigkeit bestand in der Hilfe beim Abfassen eines Rekurses oder im Einholen von Informationen über den Stand desselben. Auch hier möchte ich ein Problem zur Diskussion stellen. Die Grundfürsorge verlangt mit Recht, daß eine Hilfe nur dann gewährt werde, wenn der Betroffene keinen Besitz hat oder über kein erspartes Geld verfügt. Das hat zur Folge, daß der Ansuchende sich zuerst vom Besitz, meistens eine kleine Wohnung, trennen muß bevor er unterstützt wird. Besonders dann, wenn die Intervention der Grundfürsorge nicht auf Dauer benötigt wird, sollte man doch etwas großzügiger sein, weil der Verlust der Wohnung wiederum ein Problem aufwirft, das den öffentlichen Haushalt belastet, weil der Betroffene in einer öffentlichen Wohnung untergebracht werden muß. Vielleicht gibt dieser Hinweis einen Anstoß, den Fragenkomplex nochmals durchzusehen.

Im Bereich dieser Abteilung wurde die Frage der Anwendung des Gesetzes vom 04.01.68 Nr. 15 aufgeworfen, welches, um die Vereinfachung der Prozeduren bei den öffentlichen Ämtern zu erreichen, die sogenannte Selbsterklärung vorsieht. Das Problem wurde dem Herrn Landeshauptmann vorgetragen, welcher

sofort die entsprechenden Weisungen gab.

Das Gesetz vom 18.08.88 Nr. 33 sieht vor, daß die Landesregierung jenen Familienangehörigen einen Beitrag gibt, die zu Hause einen Schwerbehinderten pflegen würden. In der entsprechenden Durchführungsbestimmung ist eine Einschränkung vorgenommen worden, wonach der Pflegende in der Provinz ansässig sein muß. In einem aufgeworfenen Fall ist zwar der Behinderte in Bozen ansässig, nicht aber die Schwester, die die Pflege übernimmt. Das hat bei der gegenwärtigen Sachlage zur Folge, daß das Pflegegeld nicht bezahlt wird. Der Fall wurde seitens der Betroffenen an die verantwortlichen Stellen und von mir auch beim zuständigen Landesrat vorgelegt, der willens ist, diese Frage durch Änderung der Durchführungsbestimmungen zu klären.

Beschwerde wurde gegen die Vorgangsweise eines Amtes vorgelegt, welches seine Informationen in nur einer Sprache vornahm, eine Kontrolle wegen schlechter Straßenverhältnisse nicht durchführen konnte und den Betroffenen innerhalb kurzer Zeit vorgeladen hatte. Die Frage konnten mit dem Amt abgeklärt werden, denn durch die Verabschiedung der neuen Durchführungsbestimmungen zur Sprachenregelung ist der Fall an sich geregelt. Die weiteren Klagen verloren deshalb an Stichhaltigkeit, weil der Beschwerdeführer vergessen hatte, einen Adressenwechsel anzugeben und so befand sich der Beamte in unerwarteter Schwierigkeit.

Eine Serie von Personen legten Probleme dar, die im Interesse von Minderjährigen standen. So wollte man erfahren welche Pflichten und Rechte eine Pflegemutter habe, wenn sie für die Pflege und Aufnahme von Kindern Beiträge vom Land erhalten würde. Dann wurde versucht Aussprachen mit Angehörigen von adoptierten Kindern und dem Amt zu arrangieren, um gewisse heikle Fragen zu besprechen. Dann wurde die Frage aufgeworfen welche Folgen entstehen würden, wenn der Behinderte volljährig wird und über einen Besitz verfügen würde. Dann ging es um die Frage, welche Folgen eine Adoption hat, ob Großeltern noch das von einer Familie adoptierte Kind zurückerhalten konnten.

Alles Fragen, die in Zusammenarbeit mit dem Familienamt abgesprochen wurden, aber nur informativen Charakter hatten.

Weitere Klagen werden nachfolgend kurz angeführt: Es wurden einem Betroffenen die Kriterien dargelegt, die für die Aufnahme in einem Altenheim angewandt werden, es wurde versucht die Regeln für die Beziehung von Sanitätsbehelfen - im spezifischen Fall geht es um Schuhe - zu klären, es wurde der Vorschlag der Stimmgeschädigten weitergeleitet, die für ihren Erholungsaufenthalt keine direkten Kuren benötigen und so billiger unterkommen können, als bei normalen Kuraufenthalten. Dann wurde der Vorschlag, daß die Angaben bei Medikamenten zweisprachig sein sollten, weitergeleitet; die Aufforderung einer Verwaltungsstrafe wurde untersucht und erreicht, daß diese in Raten abgezahlt werden kann.

Im direkten Sanitätsbereich wurde dahingehend interveniert, daß Heilbehelfe auch von den Spitalsapotheken weiter ausgegeben werden können. Die Frage der Rückvergütung von Transportkosten für die Einlieferung im Spital wurde behandelt, wo sich im spezifischen Fall ergab, daß es sich nicht um die erste Einlieferung handelte und deshalb der Transport nicht übernommen werden konnte. Für einen Invaliden konnte die Frage der Ticketbefreiung geklärt werden. Einer Familie konnte darüber Auskunft gegeben werden, mit welchen Unterstützungen sie rechnen kann, wenn sie ein Kind in Amerika operieren lassen würden. Dann wurde dem Amt die Klage weitergeleitet, daß in einer konventionierten Anstalt, das Essen schlecht sei. Das Problem der mangelnden Ausnutzung von gut ausgestatteten Einrichtungen in einem Spital wurde dem zuständigen Assessorat zur Überprüfung weitergeleitet. Auch standen einige Personalprobleme zur Diskussion, so die Frage der Teilnahme an einem Ausbildungskurs, die Frage der Verlängerung eines Dienstverhältnisses, das Problem der Abfertigung ehemaliger Angestellter des Krebszentrums und die Frage der Anerkennung eines Studentitels.

Ich habe dann auf das schwierige Problem der Unterbringung von Langzeitkranken hingewiesen, wo mir Fälle aus der Gemeinde Bozen bekannt sind, die kaum tragbar sind. In der Zwischenzeit sind endlich Beschlüsse gefallen, nach denen doch die Frage bald gelöst werden kann; es bleibt nur zu hoffen, daß die vorgesehenen Zeiten nicht überschritten werden.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
6	Beschwerde gegen die Vorladung innerhalb einer zu geringen Zeitspanne seitens des Arbeitsinspektorates	114	Erhebungen über die Auszahlung der Pension für einen Zivilinvaliden
15	Beschwerde gegen den Beschluß des Landesausschusses betreffend die Änderung der Verteilung von Heilbehelfen und Verbandsmaterial	125	Erhebungen über das Arbeitsverhältnis eines Arztes in einer Sanitätseinheit
25	Erhebungen über die Rechte und Pflichten einer Pflegemutter von Minderjährigen	133	Rekurs gegen die Verweigerung der Unterstützung durch das Fürsorgekonsortium
29	Erhebungen über die Nichtauszahlung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden	165	Intervention für eine rasche Durchführung der ärztlichen Visite für die Begleitzulage für einen Invaliden
55	Überprüfung der Möglichkeit der Auszahlungsmodalität der Begleitzulage	166	Erhebungen über die Aufnahmekriterien von älteren Bürgern in den Altersheimen
60	Überprüfung eines Rekurses einer Invalidin gegen die Nichtgewährung der Begleitzulage	198	Rückvergütung der Transportspesen mit dem Rettungswagen von Ort der ersten Einlieferung zum Wohnort
61	Erhebungen über die Verweigerung der Unterstützung durch die Grundfürsorge	206	Erhebungen der Bestimmungen über die Sanitätsbehelfe für Invaliden
62	Überprüfung eines Rekurses gegen die Nichtgewährung der Begleitzulage für einen Invaliden	211	Erhebungen betreffend die Auszahlung der Invalidenpension
94	Rekurs gegen die Verweigerung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden	217	Beschwerde gegen die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Zweisprachigkeit im Verkehr mit dem Publikum
100	Möglichkeit des Rekurses gegen die Rangordnung für die Teilnahme an einem Spezialisierungskurs für Sozialassistenten	231	Intervention betreffend einen Vorschlag um Kosteneinsparung bei Meeraufhalten von Behinderten

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
240	Vermittlung eines Statuts für eine Vereinigung zur Rehabilitation von Alkoholiker	326	Möglichkeit des Rekurses gegen die Nichtgewährung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden
244	Vermittlung einer Aussprache mit dem Amt für Jugendbetreuung	341	Klärung der Rechte zum Bezug der Zivilinvalidenpension
253	Zweisprachige Hinweise über Zusammensetzung und Anwendung von Medikamenten	359	Möglichkeit einer Hilfe für eine ledige Mutter für die Unterbringung des Kleinkindes während der Arbeitszeit
270	Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden	379	Erhebungen über das Ansuchen um ärztliche Kontrolle für die Gewährung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden
273	Klärung der Bestimmungen betreffend die Vormundschaftsfrage bei Minderjährigen	380	Beschwerde gegen das schlechte Essen in einem Altersheim
276	Klärung der Bestimmungen über die Ticketbefreiung im Sanitätsbereich	412	Klärung über die Verweigerung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden
279	Klärung des Verkaufes von Liegenschaften von Seiten einer unzurechnungsfähigen Person an den eigenen Vormund	413	Rekurs gegen die Nichtanerkennung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden
281	Klärung der Vormundschaft für nichthandlungsfähige Personen seitens der Eltern	443	Gewährung der Begleitzulage für Zivilblinde mit 100 % iger Invalidität
283	Möglichkeit der Rückvergütung der Kosten seitens der Landesverwaltung für einen chirurgischen Eingriff im Ausland	457	Rekurs gegen die Streichung der Begleitzulage für taubstumme Zivilinvaliden
288	Klärung der Auszahlung der Abfertigung für ehemalige Bedienstete des ex Krebskonsortiums	466	Möglichkeit und Bestimmungen zur Erhaltung des Sorgerechtes für Minderjährigen

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
486	Klärung der Zeiten für die Anerkennung der Invalidenpension	619	Klärung der Anerkennung einer Invalidenpension auf Grund eines ärztlichen Eingriffes
487	Auszahlung der Beihilfe für Langzeitkranke in Hauspflege	620	Schwierigkeiten bei der Anerkennung eines ausländischen Studentitels im Bereich der Krankenbetreuung
495	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung einer Verwaltungsstrafe	638	Klärung der Bezahlung der Unterbringungskosten in einem Altersheim durch die näheren Verwandten
496	Beschwerde gegen die Nichtanwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 04.01.68 Nr. 15	642	Klärung der Auszahlung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden
502	Klärung eines Ansuchens um Feststellung der Zivilinvalidität	659	Beschwerde gegen die Streichung der Begleitzulage für minderjährige Zivilinvaliden
540	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung eines Adoptivproblems		
562	Möglichkeit der Zuweisung einer Zivilinvalidenpension für einen Minderjährigen		
567	Beschwerde gegen die nicht vorgenommene Benützung von Räumen in einem Krankenhaus		
570	Ansuchen um die Gewährung der Begleitzulage für einen Zivilinvaliden		
614	Beschwerde gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Kriterien der Zuweisung des Beitrages für schwere Pflegefälle		

FINANZEN UND VERMÖGEN

Auch in diesem Jahr sind die Anforderungen in dieser Abteilung gering, dies wohl aus dem Grund, weil die Arbeiten nicht mit sehr vielen Personen in Kontakt stehen. Immerhin habe ich den Eindruck, daß es einige Engpässe gibt. Die Verwaltung des öffentlichen Gutes erfolgt unter ganz bestimmten Voraussetzungen und ist deshalb leider zeitaufwendig; das hat zur Folge, daß auch notwendige Arbeiten mit Verspätung erledigt werden. Ein weiteres Problem, welches schon in der Abt. III aufgetreten ist, ist die Frage der Rechte und Pflichten jener Landesbeamten, die vom Land oder einer Gemeinden eine Dienstwohnung zugewiesen erhalten. Ich gehe bei meinen Interventionen von der Lage aus, daß auch ein Hauswart das Recht hat, Urlaub zu genießen und daß nicht er dafür zu sorgen hat, daß in dieser seiner Abwesenheit ein Ersatz zu stellen ist. Weiters gehe ich davon aus, daß alle gleich behandelt werden sollen, weshalb ich mich dahingehend eingesetzt habe, daß die fehlenden Bestimmungen doch in Zusammenarbeit der betroffenen Ämter erarbeitet werden mögen und daß mit den Gemeinden ein klares Abkommen getroffen werden möge, um in Zukunft keine Beschwerden mehr zu erhalten.

Eine Beschwerde, in der darüber geklagt wurde, daß an einer Schule in Bozen, die Lichter in der Nacht immer brennen würden, wurde weitergeleitet.

Auch ein Fall, den ich schon in der Abt. IV in ähnlicher Form vorgefunden habe, betrifft die Abtretung eines Reliktes einer

Landesstraße, wo behauptet, wird, daß anlässlich der Abtretung von Grund für den Bau der neuen Straße abgemacht worden sei, das Relikt in einer gewissen Art zu nutzen. Da auch in diesem Fall kein Protokoll der Abmachungen aufscheint, kann das Vermögensamt nicht auf diese zurückgreifen, weshalb die Abtretung in einer Weise erfolgt, die zu Streitigkeiten unter zwei Parteien ausartet, die am Relikt interessiert sind; weshalb ich nochmals auf meine Forderung hinweise, keine Abmachungen in mündlicher Art vornehmen zu wollen.

Die restlichen Fälle sind unbedeutend.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
87	Möglichkeit einer Zweckbestimmungs- änderung eines verpachteten Landes- grundes während der Wintermonate		
223	Erhebungen der Möglichkeiten eine Wohnung dem Land zu vermieten		
400	Rückerstattung der Spesen für durchgeführte Meliorierungsarbeiten bei einem enteigneten Grund		
482	Beschwerde gegen Lichtstromver- schwendung in einer Oberschule mit Störung der Anrainer		
554	Möglichkeit des Erwerbes einer al- ten Wegstraße seitens der Anrainer		
564	Klärung der Dienstpflichten eines Hauswartes innerhalb eines Schul- komplexes		

ÖFFENTLICHER UNTERRICHT UND KULTUR IN ITALIENISCHER SPRACHE

Ich muß vor allem darauf hinweisen, daß ich in dieser Abteilung, nicht nur die Fälle der Kultur und des Berufsschulinspektorates eingeordnet habe, sonder auch jene des italienischen Schulamtes, wie dies ja auch in den vorhergehenden Jahren praktiziert wurde.

Die Personalregelung im Berufsschulsektor ist etwas schwierig und unübersichtlich, was öfters zu Beschwerden geführt hat, die nicht positiv gelöst wurden, weil das Amt doch richtig gehandelt hat, wenn auch die Fragen offen geblieben sind. Auch bei der Beauftragung von Lehrkräften ist ein Fall aufgetreten, wo der Interessierte meinte, daß er benachteiligt sei, was sich dann als nicht zutreffend erwies; allerdings auch in diesem Fall ist die Klage auf die unübersichtlichen Vorschriften zurückzuführen.

Die Landesregierung fördert die Ausbildung seiner Beamten in der zweiten Sprache. Dabei bin ich auf ein Problem gestoßen, welches ich vergeblich vorgetragen habe; scheinbar ist der zuständige Landesrat der Ansicht, daß die Interpretation des Amtes richtig sei. Wenn der Angestellte um die vorgesehene Hilfe ansucht, so bedeutet dies in der Praxis, daß er schon vorher Kontakte mit (ausländischen) Instituten aufgenommen hat und womöglich einen Platz mittels Anzahlung reservieren muß. Im konkreten Fall ist dies auch so geschehen; aber aus internen Gründen beschloß die Landesverwaltung, nach vorhergehenden positiven Informationen, die Teilnahme zu streichen.

Der Beamte ersuchte nun um die Rückerstattung der Teilnahmegebühren, was negativ beschieden wurde, was mir, trotz der Stellungnahme des Amtes nicht als ganz korrekt vorgekommen ist, weshalb ich den Fall dem zuständigen Landesrat vorgelegt habe.

Schon vor Jahren habe ich das Problem der Besucher des landwirtschaftlichen Institutes von S. Michele aufgeworfen. Die Landesregierung verweigert nämlich jenen Schülern die Gewährung von Beiträgen, die die Klasse wiederholen müssen. Gegen diese Argumentation ist nichts einzuwenden, außer der Bemerkung, daß S.Michele eine Schule mit Internat ist und bei Verweigerung des Stipendiums nicht nur der Internatsteil betroffen ist, sondern auch der Teil der Schulspesen, der bei allen anderen Wiederholungsfällen vom Staat getragen wird; es steht also zur Diskussion, ob durch diese Verweigerung dem Betroffenen ein verhältnismäßig größerer Nachteil erwächst, als anderen Studenten, die an einer öffentlichen Schule eingeschrieben sind.

Von den restlichen Fällen, die besonders das Schulamt betreffen möchte ich auf das Problem des Fehlens eines Dozenten in einer Maturaklasse hinweisen, wo es kaum eine Lösung gibt, die von mir vorangetrieben werden kann, da es nicht um ein Mißverhalten eines Landesbeamten geht; immerhin habe ich versucht einige Vorschläge zur Verbesserung darzulegen. Dann ersuchte man um meine Intervention, um die Frage der Anstellung von Lehrpersonen zu klären, die mittels eines Rekurses beim Staatsrat glaubten, ein Recht auf Anstellung zu erhal-

ten, was dann auch erfolgte. Die anderen Fälle sind nur informativer Art. Es wurde der gestellten Frage nachgegangen und die Antwort dem Interessierten weitergeleitet, auch wenn diese für den Interessierten nicht immer zufriedenstellend war.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
7	Erhebungen über die Verweigerung der Schuldirektion zur Aushändigung der Kopie eines ärztlichen Zeugnisses	626	Beschwerde der Schüler gegen das Fehlen des Unterrichtslehrers in Elektrotechnik
77	Erhebungen über die nichterfolgte Auszahlung der Nachzahlung für die anerkannten Dienstzeiten		
174	Intervention zur Klärung der Einstufung einer Lehrperson im Staatsdienst gemäß Urteil des Staatsrates		
238	Möglichkeit der Wiedereinstellung einer ehemaligen Lehrperson		
377	Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern am Musikonservatorium		
415	Rückvergütung der Einschreibgebühr für einen Fortbildungskurs, welcher von der Landesverwaltung annulliert wurde		
417	Beschwerde gegen die Entscheidung der Matura - Prüfungskommission		
437	Bestimmungen über die Pensionierung von Lehrpersonal des Staates		
498	Klärung der Vergabe von Lehraufträgen bei der italienischen Berufsschule		
501	Ablehnung des Schulbesuchsbeitrages des Landes für Schüler der Lehranstalt von S.Michele		

TECHNISCHES ARBEITS - UND UMWELTINSPEKTORAT

In letzter Zeit haben sich Klagen von Bürgern gegen größere Maßnahmen gehäuft, so wurde gegen den Lärm und die Emissionen im Bereich Bozens geklagt, gegen die geplante Trassierung verschiedener Straßen, auch von Staatsinteresse, und gegen die Errichtung eines Granitbruches in einer Gemeinde. Da es sich augenscheinlich nicht um Probleme handelte, die von einem einzelnen Beamten nicht korrekt behandelt wurden, sondern um Probleme allgemeiner Art, so habe ich diese dem zuständigen Landesrat weitergeleitet. An sich ist diese Situation nicht ganz befriedigend, da der Volksanwalt, sollte er die Ansicht vertreten, daß eine bessere Lösung möglich wäre, keine weiteren Maßnahmen setzen kann, da er bekanntermaßen nur über eine beschränkte Interventionsmöglichkeit verfügt.

Die weiteren Fälle sind auch nicht als Beschwerden gegen ein Amt zu werten, sondern sind im Prinzip die Weiterleitung einer Klage an das Amt, mit dem Ersuchen, den Fall zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Hinweisen darf ich allerdings auf den Fall, wo eine Firma ohne Genehmigung Schotter abbaut und, da die Fläche forstwirtschaftlich nicht vinkuliert ist, die entsprechende Strafe so niedrig ist, daß es sich "rentiert", den illegalen Abbau weiter zu betreiben. Dem Interessierten bleibt schließlich nur der Weg zum Gericht, um seinen persönlichen Schaden durch diese Manipulation entschädigt zu erhalten.

Ich darf anführen, daß die vorgelegten Klagen sofort bearbeitet wurden und mir entsprechende Auskunft erteilt wurde.

STAATLICHE ÄMTER

Schon in den letzten Jahren habe ich mir erlaubt Kontakt mit Ämtern, die im Lande operieren, aber nicht der Landesverwaltung unterstehen, aufzunehmen, um mir vorgelegte Fälle abzuklären. Immerhin konnten so 86 Fälle aufgegriffen werden und irgend einer Lösung oder Klärung zugeführt werden. Ich sehe mich verpflichtet, jenen Ämtern, denen ich mein Anliegen vorgetragen habe, für die freundliche Aufnahme und Bearbeitung der Angelegenheiten zu danken und hoffe, daß ich auch in den kommenden Jahren mit gleichem Entgegenkommen rechnen kann.

Vor allem wurde mit dem Nationalen Institut für soziale Fürsorge zusammengearbeitet, wobei meine Tätigkeit nicht jener eines Patronates nachkommen kann, sondern nur auf Intervention zur Erledigung eines eingeleiteten Falles hinzielt oder zur Feststellung eines Aktes dient. Eine Gruppe interessierter Personen stellte die Frage, ob und wie die Hinterbliebenenpension an Erben zur Auszahlung kommt, oder wie Schulden beim Tode des Schuldners gegenüber dem Institut zu bezahlen sind. Eine weitere Gruppe befaßte sich mit Problemen der Zusammenlegung von Versicherungszeiten, der Überprüfung von Versicherungspositionen in genereller Hinsicht (Hinterbliebenenrente, Wiedereröffnung einer Position, freiwillige Weiterzahlung, Anerkennung von Kriegsjahren, Familienzulagen, Stundungsfragen, Auszahlung der Sonderergänzungszulage etc.); dann intervenierte man in Fragen der

Forderung des NIFS für die Rückzahlung von Beträgen. Verschiedene Interventionen wurden im Bereich der Arbeitsinvalidität und der entsprechenden Gewährung von Renten vorgenommen, die - wie auch alle vorhergehenden Fälle - geklärt werden konnten, so daß der Interessierte erfahren konnte, ob seine Ansicht richtig oder falsch war.

Das Institut hebt die Beträge für die Krankenversicherung ein. Dabei ergaben sich einige Probleme mit Ausländern, die ihren Wohnsitz in Italien haben. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß die Prozedur der Versicherungszahlung etwas kompliziert ist und daß auch die Frage der Beitragsleistung nicht ganz klar ist, sodaß die Betroffenen leider alle Jahre die gleichen Probleme haben. Das Problem konnte von mir nicht gelöst werden, da das Institut die vorgesehenen Regeln einhält; vielleicht könnten die zuständigen Stellen darüber nachdenken, ob eine bürokratische Erleichterung vorgenommen werden könnte. Ähnliche Schwierigkeiten sind bei der Frage der Zusammenlegung von Versicherungszeiten bei Personen aufgetreten, die einen Teil ihrer Arbeit, und somit der Versicherungszeiten, im Ausland absolviert hatten.

Für eine weitere Gruppe von Personen intervenierte man im Regierungskommissariat. Vor allem handelte es sich um Interventionen, die mit der Erlangung oder Wiedererlangung des Führerscheines in Zusammenhang standen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einmal auf das Problem der Epileptiker zurückkommen. Ich habe den Eindruck, daß besonders in unserer Provinz die Entscheidungen zur Verweigerung des

Führerscheines häufig sind, obwohl der Gesetzgeber vorsieht, in welcher Form und wann der Führerschein ausgestellt werden kann. Ich habe deshalb versucht, unter diesem Aspekt zu intervenieren.

Einige weitere Interventionen betrafen die Frage der Übertragung einer leitenden Anstellung im Bereich des Amtes für den Grenztierarzt, die Abklärung eines Zahlungsmandates für eine Übertretung, die schon abgegolten wurde, die Vorlage eines Rekurses gegen die Auferlegung einer Verwaltungsstrafe. Schwerwiegender schien mir der Fall einer provisorisch Angestellten, der man - immer auf Grund der Bestimmungen - den Gehalt mit großer Verzögerung zur Auszahlung bringt. Auch der Staat sollte Wege suchen, damit solche berechnigte Klagen nicht mehr auftreten mögen.

Auch bei der Staatsstraßenverwaltung wurde auf Ersuchen interveniert. So ersuchte ein Interessierter, daß an einem bestimmten Punkt einer Straße ein Gefahrenherd eliminiert werden möge, was dann auch erfolgte. Ein anderer Fall konnte nicht mehr weiter behandelt werden; für eine Straße wurde der Grund bis heute nicht entschädigt. Es stellte sich leider heraus, daß der Fall verjährt war. Eine weitere Klage betraf den Lärm für eine Wohnsiedlung in Nähe der Staatsstraße, Fall der nicht gelöst wurde. Auf politischer Ebene zu klären ist der Fall von einigen Angestellten der Straßenverwaltung, die seit mehreren Jahren nur provisorisch angestellt sind, obwohl

die entsprechenden Plätze vorhanden wären. Das Problem wurde den politischen Vertretern vorgelegt.

Auch heuer ist ein Fall aufgetreten, wo ein Grundstück mit einem darauf bestehenden Haus, welches mit einem geforderten Darlehen gebaut wurde, umgeschrieben, also gekauft wurde. In solchen Fällen werden die Gebühren nach dem Wert der Liegenschaft berechnet; es handelt sich aber um eine nach dem Wohnbaugesetz zugewiesene Fläche, auf der der zukünftige Besitzer sein Haus baute und für den Bau ja alle Steuern bezahlt hat und so die Zahlungsaufforderung einer doppelten Besteuerung gleichkommt. Es wurden dem Interessierten die Wege aufgezeigt, wie er sich verhalten soll. Ich nehme an, daß dies öfter passieren kann, weshalb ich auf die Folgen verspäteter Grundübertragungen hinweise.

Seitens des Amtes für Einheitsbeträge - SCAU wurden in letzter Zeit verschiedene Zahlungsvorschreibungen vorgenommen, die auf alte, nicht vorgenommene Zahlungen bei Familienanstellungsverhältnisse zurückgehen. Nach eingeholten Informationen empfahl ich, sich an ein Patronat zu wenden, um die Sache zu klären oder aber der Vorschreibung nachzukommen, weil sie mir als richtig vorgekommen ist.

Bei den weiteren Fällen beschränke ich mich auf den Hinweis, daß ich jedesmal im zuständigen Amt die Angelegenheit vorge tragen habe, soweit dies möglich war, in mündlicher Form, aber wenn es um Fragen ging, die in Rom zu lösen sind, habe

ich die Intervention schriftlich vorgenommen; teilweise hatte die Intervention auch Erfolg, besonders dann, wenn die Kompetenz im Bereiche der verschiedenen Direktionen in Bozen lag.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
17	Beschwerde gegen die verspätete Auslieferung der Post aus der DDR	67	Möglichkeit der Erhaltung des Armenrechtes für die Eintreibung der Alimenta
32	Erhebungen über die Auszahlung der Hinterbliebenenpension an die Erben seitens des NISF	70	Bezahlung der Schuld gegenüber des NISF seitens der Erben des Schuldners
36	Erhebungen über die Möglichkeiten einer Stundung der Schuld gegenüber dem NISF	74	Intervention für die Instandhaltung einer Staatsstraße
40	Möglichkeit des Rekurses gegen die ungerechte Behauptung seitens des Vorgesetzten	79	Kürzung der Sonderergänzungszulage auf die Pension einer ehemaligen Landesbediensteten
42	Erhebungen über die Rechte der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Tagelöhner	92	Erhebungen über den Rekurs gegen die Nichtanerkennung der Invalidität seitens des NISF
43	Erhebungen über die Ausstellung der erforderlichen Bestätigung seitens des NISF für die Zusammenlegung der Versicherungszeiten	96	Anerkennung von Arbeitszeiten mit zeitlicher Beauftragung für die Zusammenlegung der Versicherungszeiten
50	Intervention für die Ausstellung der notwendigen Bestätigung seitens des NISF für die Zusammenlegung der Versicherungspositionen	110	Intervention für die Auszahlung der Nachzahlung der NISF - Pension an die Erben
51	Erhebungen über die Bearbeitung des Ansuchens um Zusammenlegung der Versicherungszeiten bei der CPDEL	113	Erhebungen über die Möglichkeit einer Hilfe für eine psychisch kranke Person
56	Möglichkeit der Erhaltung des Anrechtes betreffend eine Vaterschaftsklage	115	Erhebungen über die Möglichkeit zur Wiedererstellung einer Versicherungsposition beim INPS
64	Intervention bezüglich der Übertragung einer leitenden Aufgabe im Sanitätsbereich	116	Erhebungen über die Bezahlung der Sanitätssteuer seitens Ausländer mit Wohnsitz in Italien

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

123	Erhebungen über die Auszahlung der bevorzugten Pension für einen Arbeitsinvaliden	192	Klärung der Forderung von Nachzahlungen seitens des SCAU
128	Beschwerde gegen die Nichtauszahlung der Familienzulage auf die Pension des Schatzministeriums	193	Klärung der Förderung von Nachzahlungen seitens des SCAU
129	Erhebungen über die Auszahlung der Sozialpension für ältere Personen	199	Vermittlung über eine Beschwerde gegen eine Versetzung innerhalb der Postverwaltung
138	Erhebungen über die Zahlungsaufforderung einer Verwaltungsstrafe, welche bereits bezahlt wurde	212	Erhebungen über die Versicherungsposition beim NISF
141	Intervention für die Wiedererlangung des Führerscheines auf Grund des positiven ärztlichen Gutachtens	218	Intervention zur Beschleunigung der Zusammenlegung von Versicherungspositionen bei der CPDEL
156	Aufforderung des Registeramtes zur Bezahlung von nicht geschuldeten Gebühren	219	Intervention bei der SCAU - Direktion betreffend eine Zahlungsaufforderung von Versicherungsbeiträgen
160	Vermittlung einer Aussprache betreffend ein altes, noch nicht erledigtes Problem einer Enteignung	222	Erhebungen über die Kürzung der INPS Pension bei der Zuerkennung der Hinterbliebenenpension
177	Intervention zur Klärung der Anwendung der Telefentarife im Bereich der Landwirtschaft	261	Ersuchen um eine Antwort der Postdirektion auf eine Anfrage eines Bediensteten
185	Erhebungen über die Nichtauszahlung der Entschädigung für die Enteignung einer Fläche zum Bau einer Straße	271	Möglichkeit des Rekurses gegen die Auferlegung einer Strafe im Straßenverkehr
189	Klärung der Verweigerung des Führerscheines an Epileptikern die unter ärztlicher Kontrolle stehen	272	Klärung der Genehmigung zur freiwilligen Weiterzahlung von Versicherungsbeiträgen beim NISF

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
278	Klärung der Rückzahlungsforderung von ausbezahlten Pensionsnachzahlungen seitens des NISF	344	Klärung des Rückgriffes des NISF gegenüber der Erben des Schuldners
305	Bestimmungen über den Aufenthalt in Italien von Bürgern der Europäischen Gemeinschaft	352	Anforderung der Bestätigung über die Beitragszahlung beim NISF für die Zusammenlegung der Versicherungspositionen
306	Erhebungen der Pensionsposition beim NISF auf Grund des Gesetzes 40 / 1985	370	Protest gegen die Gefangenennahme und die Inhaftierung unter menschenunwürdigen Bedingungen
307	Klärung der Bestimmungen und Behandlungstermine eines Rekurses gegen die Nichtgewährung des Führerscheines	399	Nichtauszahlung des Gehaltes an provisorisches Personal einer staatlichen Verwaltung
311	Erhebungen über die Rückzahlung von nichtgebührenden Beiträgen seitens des NISF	411	Rekurs gegen die Nichtgewährung der Hinterbliebenenpension für politisch Verfolgte
315	Klärung der Bestimmungen über die Pflichteinstellung von Zivilinvaliden	432	Beschwerde gegen den durch den Verkehr auf einer Schnellstraße verursachten Lärm in der Nähe einer Wohnsiedlung
322	Intervention für die Behandlung eines Rekurses für die Arbeitsinvalidität	468	Klärung der Nachzahlung bei der Zusammenlegung der Versicherungszeiten im Ausland
325	Möglichkeit der Umwandlung des Militärführerscheines in Privatführerschein	470	Klärung der ungerechten Zahlungsaufforderungen seitens des NISF
335	Möglichkeit einer Erhöhung der Hinterbliebenenpension auf Grund des Gesetzes 638 / 83	475	Klärung der Nichtgewährung der Familienzulage für Arbeitsinvaliden
339	Klärung der Versicherungsposition beim NISF für eine Zivilinvalidin	478	Erhebungen über den Rekurs gegen die Verweigerung des Führerscheines seitens der ärztlichen Kommission

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	

481	Klärung über die Möglichkeit der Rückvergütung der INA - Casa Beiträge	573	Erhebungen zur Klärung eines Ansuchens um die Zuweisung einer Invalidenpension seitens des NISF
489	Klärung der Auszahlung an die Erben der Nachzahlung von der INPS - Pension	587	Klärung der Auszahlung des Krankengeldes durch das NISF
490	Klärung des Termins für die Unterstützung zur Feststellung der Invalidität	598	Klärung der provisorischen Anstellung von Personal bei einer öffentlichen Körperschaft
515	Auszahlung der Pensionsraten nach der Rücksiedlung vom Ausland	608	Klärung der Bestimmungen für die Wiedererlangung des Führerscheines
517	Bezahlung der Entschädigung für die Enteignung eines Hauses aus öffentlichem Interesse	611	Klärung der Auszahlung der Hinterbliebenenpension durch das NISF
522	Rekurs gegen die Verweigerung des Führerscheines seitens der ärztlichen Kommission	613	Rekurs gegen die Aufforderung zur Bezahlung von Pflichtbeiträgen durch das NISF
541	Klärung der Aufforderung des NISF für die Rückzahlung von zu viel abbezahlten Pensionsbeträgen	622	Ansuchen um die Auszahlung der Familienzulage auf die Pension
553	Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Invalidität	630	Klärung der Feststellung der Invalidität für die Ticketbefreiung
565	Klärung der Ablehnung einer Invalidenpension seitens des NISF	636	Klärung der Beitragsjahre für die Gewährung einer Pension durch das NISF
566	Klärung eines Rekurses gegen die Ablehnung einer Invalidenpension durch das NISF	639	Klärung der Anerkennung der Kriegsjahre für eine Mindestpension des NISF

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

643 Klärung der Bestimmungen für die
Eintragung bei der S. E. von Aus-
länder mit Wohnsitz in Italien

652 Klärung der Versicherungszeiten
beim NISF für eine handwerkliche
Heimarbeit

655 Klärung der ärztlichen Visite für
die Wiedererlangung des Führer-
scheines

656 Klärung der Streichung der Invali-
denpension seitens des NISF

R E G I O N

Nicht zahlreich waren jene Personen, die um eine Intervention bei der Region oder ihr naheliegenden Institutionen, wie der Handelskammer, ersuchten. Eine Intervention wurde zur Klärung einer Pensionsfrage eines Regionalbediensteten vorgenommen.

Zwei andere Interventionen betrafen den Bereich des Friedensrichters; es wurde gefragt, welche Auswirkungen ein Urteil habe und dann wurde ersucht dahingehend zu intervenieren, daß in einer Gemeinde der freie Platz als Richter besetzt werden möge.

Mehrere Interventionen betrafen das Katasteramt und das Grundbuch. So glaubten mehrere Bürger, daß im Amt ein Fehler bei der Aufnahme gewisser Flächen gemacht worden sei, womit sie die Möglichkeit ableiteten, daß eine Korrektur von Amts wegen erfolgen könne. Es stellte sich dann heraus, daß der Fehler irgendwo anders liege und die Intervention hatte dann informativen Charakter, für den die Personen auch zufrieden waren. Eine Klage über eine verspätete Bearbeitung einer Eintragung konnte positiv abgeschlossen werden. Die Klage, daß gewisse Dokumente nur einsprachig vorgelegt wurden, ist inzwischen durch die Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen überholt. Geklärt konnte auch die Frage eines Mitbesitzers an einem Hof werden, dessen Mitbesitzer ohne Testament und ohne Erben verstorben ist.

Eine Angestellte einer Gemeinde ersuchte um Intervention, damit die Möglichkeit der Frühpensionierung, vorgesehen durch den ET. vom 10.5.83 Nr. 3/L, eingeführt werde. In diesem Zusammenhang ist auf das Problem der sog. "Kannvorschriften" hinzuweisen, wo einige Gemeinden sich für und andere gegen die Einführung gewisser Maßnahmen aussprechen. Im Sinne einer korrekten Anwendung und Gleichstellung der Beamten, wäre doch eine einheitliche Anwendung von Vorteil.

Negativ geklärt wurde die Anfrage eines EG-Bürgers bezüglich der Festsetzung der Aufenthaltssteuer für Ausländer, die in Italien eine Zweitwohnung besitzen, da die Festsetzung den gesetzlichen Normen entsprach.

Im Bereich der Handelskammer sind einige Vorsprachen vorgenommen worden, um den Anfragen betreffend die Abhaltung von Prüfungen im Gastgewerbe nachzugehen; die Klagen waren nicht ganz unberechtigt, aber die Handelskammer konnte im Moment der Vorlage derselben nichts unternehmen, da die von der Landesverwaltung zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen mit Verspätung erlassen wurden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

48	Möglichkeit des Rekurses gegen eine Entscheidung des Friedensrichters	533	Beschwerde gegen die Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Sprachgebrauch bei einer Vorladung durch das Grundbuchsamt
83	Intervention für die Anwendung einer im Regionalgesetz über die Ordnung der Gemeinde enthaltenen Norm	571	Klärung der Verweigerung der Annahme einer Gebäudemeldung durch das Katasteramt
210	Intervention wegen einer verspäteten Eigentumseintragung im Grundbuch	617	Klärung der Möglichkeit der Richtigstellung eines Vermessungsfehlers im Grundbuch
229	Möglichkeit einer Mappenkorrektur beim Katasteramt		
252	Erhebungen über die Möglichkeit des Ankaufes eines Anteiles eines geschlossenen Hofes bei Fehlen von Erben		
257	Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für die Führung von Beherrschungsbetriebe		
300	Klärung der Rückforderung der Beiträge der Hinterbliebenenpension eines ehemaligen Regionalbediensteten		
313	Klärung der Anwendung der Aufenthaltssteuer im Rahmen der E. G.		
368	Beschwerde gegen das Fehlen des Friedensrichters in der Ansässigkeitsgemeinde		
371	Beschwerde gegen die Verzögerung bei der Abhaltung der Prüfungen für die Eintragung bei der Handelskammer		

GEMEINDEN

Von den relativ vielen Vorsprachen von Bürgern gegenüber den Gemeindeverwaltungen, wurden nur wenig Fälle aufgegriffen und bearbeitet. Die meisten dargelegten Probleme wurden nur besprochen und der Rat gegeben, irgendeinen Weg zu beschreiten, da ich mich nicht mit dem Problem intensiv befassen könne.

Da gab es einmal Fragen, in Zusammenhang mit dem Baurecht, wo die Betroffenen darüber informiert wurden, welche Wege sie beschreiten könnten, um gegen die Verweigerung oder gegen eine Baueinstellung sich zur Wehr zu setzen. Dann gab es Probleme mit Grundbesetzungen und gegen Arbeiten, die auch im Rahmen von Infrastrukturen vorgesehen waren, aber scheinbar nicht korrekt durchgeführt wurden. So baute eine Gemeinde ein Wasserreservoir auf privatem Grund, ohne die Benutzungsfrage geklärt zu haben; oder eine Mauer wurde so errichtet, daß der Grundbesitzer sich geschädigt fühlte.

Eine Baufirma ersuchte um Intervention, damit die Gemeinde vor der Durchführung eines Konkursverfahrens gewisse Arbeiten honorieren möchte, was sich unter gewissen Bedingungen als machbar erwies, sofern die Firma annehmbare Preise anbieten würde.

Ein anderer glaubte, daß seine Beschwerde von der Gemeinde nicht zur Kenntnis genommen wurde, da er diese aufmerksam machte, daß ein anderer einen öffentlichen Weg zugebaggert

habe und somit dieser Weg nicht mehr nutzbar ist und außerdem das Wasser jetzt auf seine darunterliegenden Gründe abfließen würde.

Geklärt werden konnte, welche Beträge eine Familie für die Unterbringung eines Angehörigen im Pflegeheim zahlen muß, obwohl für die Interessierten die Antwort nicht zufriedenstellend war, die sich eine Befreiung erhofften.

Eine weitere Beschwerde gegen die Verzögerung der Ausstellung einer Lizenz für eine Jausenstation konnte in informativer Art erledigt werden, indem man auf die mangelnden Durchführungsbestimmungen zum neuen Gesetz für das Beherbergungswesen hinweisen mußte.

Einige Wohnprobleme wurden aufgeworfen, die nicht positiv geklärt werden konnten. Es ist bekannt, daß in der Gemeinde Schlanders durch einen Rekurs einiger Besitzer an den Staatsrat und dann an den Verfassungsgerichtshof große Probleme entstanden sind, da in der ausgewiesenen freien Zone solange nichts unternommen wird, bis eine gerichtliche Klärung erfolgt. Das Land hat mit der Änderung des Gesetzes zwar die Möglichkeit geschaffen, daß die Gemeinde den Grund ankaufen kann und so den Grund übernehmen kann, aber bis heute ist das Problem nicht geklärt. Meine Interventionen haben noch kein greifbares Ergebnis erbracht. In einem anderen Fall ging es um die Frage eines Wohnungskaufes durch die Gemeinde, in der eine Familie lebt, die glaubte auch ein Recht zu haben. Informativ wurde der Fall geklärt.

Zweimal wurde die Frage aufgeworfen, ob die Nichtzulassung zu einem Wettbewerb eines gemeindeeigenen Betriebes richtig sei,

da die Interessierten, die einen höheren Studientitel besaßen, als in der Ausschreibung vorgesehen, glaubten, vom Ausschluß benachteiligt zu sein. Der Betrieb hingegen beharrte bei seiner Ansicht, sodaß die Frage nur über einen Richter geklärt werden kann.

Der Fall der Einstellung von Feuerwehrleuten in der Gemeinde Meran ist bekannt, da er letztlich in der Presse aufgegriffen wurde. Ich gestatte mir meine Ansicht in dem Sinne darzulegen, daß die Gemeinde Meran keinen Beschluß hätte fassen dürfen, Berufsfeuerwehrleute anzustellen, weil dies im Regionalgesetz nicht vorgesehen ist; weiters nehme ich an, daß eine Gemeinde kein Personal einem privaten, wenn auch anerkannten Verein, nämlich der Feuerwehr, unterstellen kann, weshalb man doch trachten müßte, eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Hingewiesen habe ich schon auf das Problem, daß die Gemeinden verpflichtet sind, gewisse Beschlüsse zu veröffentlichen. Man weiß allerdings nicht in welchen Zeitungen und an welchen Tagen dies erfolgt, weshalb ich den Vorschlag, daß diese Veröffentlichungen an bestimmten Tagen und Zeitungen, geordnet und mit verständlichem Inhalt, vorgenommen werden mögen, unterstütze. Dies würde sicher zu einer bürgernäheren Verwaltung beitragen.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

8	Beschwerde gegen die Errichtung einer Mauer im Auftrag der Gemeinde teils auf Privatgrund, ohne Genehmigung des Grundbesitzers	474	Beschwerde gegen den Bau einer Straße an der Grenze einer Hausmauer
86	Problemklärung in bezug der Erstellung einer Elektrokabine	511	Ansuchen um Entschädigung für die Grundbesetzung durch die Gemeinde
137	Bezahlung der Unterkunft für die Unterbringung in einem Altersheim auf Grund des Einkommens der Betroffenen	512	Möglichkeit zur Klärung der Zufahrtsfrage zu einem Bauernhaus durch die Gemeinde
172	Klärung der Enteignung einer Parzelle für den Bau einer Straße	513	Bessere und übersichtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinden
194	Rekurs gegen die Verweigerung der Baukonzession für Arbeiten innerhalb einer Wohnung	543	Möglichkeit der Zuweisung einer Wohnung wegen der Unbewohnbarkeit der alten Wohnung
274	Klärung eines Kaufvertrages für eine Wohnung seitens der Gemeinde	556	Nichtzulassung zur Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb auf Grund des Fehlens des vorgeschriebenen Studentitels
346	Beschwerde gegen die Verzögerungen bei der Aushändigung einer Lizenz für eine Jausenstation	557	Bearbeitung eines Ansuchens um die Genehmigung zur Verlegung einer Wasserleitung unterhalb einer Gemeindestraße
369	Klärung der Probleme der Einstufung und Besoldung der Feuerwehr in einer Gemeinde	560	Beschwerde gegen die Zuschüttung eines öffentlichen Weges, wodurch das Regenwasser nicht mehr abfließt
428	Möglichkeit des Rekurses gegen die Verfügung des Bürgermeisters über die Einstellung von Bauarbeiten	574	Nichtzulassung zur Teilnahme an einem öffentlichen Wettbewerb auf Grund des Fehlens der vorgeschriebenen Studentitel
429	Möglichkeit des Rekurses gegen die Nichteinhaltung der Auflagen einer Baukonzession	578	Beschwerde gegen die unzureichende Straßenbeschilderung der grünen Zone in der Stadt Bozen

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

582 Klärung der Entschädigung für eine
 Grundbesetzung durch die Gemeinde

SONDERVERWALTUNGEN

Aus Gründen der Übersicht habe ich die Rubrik "Sonderverwaltungen" getrennt, unter diesem Wort scheint heuer nur die Grundfürsorge auf; das Wohnbauinstitut und die Sanitätseinheiten wurden, wie dies schon im Bereich der Statistik angeführt wurde, eigens behandelt. Deshalb ist hier die Zahl der Fälle stark gesunken.

Fast alle Fälle sind verbunden mit der Nichtgewährung von Beiträgen durch diese Organisation und der Frage des Erfolges eines möglichen Rekurses. Einige befaßten sich mit der Problematik der Gewährung einer außerordentlichen Hilfe, wie jener der Zurverfügungstellung eines Anwaltes für Familienprobleme. Schon in der Abteilung VIII habe ich darauf hingewiesen, daß die Hilfe der Grundfürsorge erst dann gewährt wird, wenn der Betroffene nicht mehr über ein Kapital verfügt. Da mir diese Vorgangsweise als zu hart vorkommt, denke ich daran, daß man eine Ausnahme vornehmen könnte, dies auch unter dem Blickwinkel der Tatsache, daß bei einer solchen Art der Beitragsgewährung auch die öffentliche Hand Geld sparen kann.

Gleichermaßen unterstütze ich die Intervention der Grundfürsorge bei der Beschaffung von Anwälten in Scheidungsfällen. Aufbauend auf einige vorgelegten Fälle, glaube ich hinweisen zu können, daß durch diese einmalige Maßnahme, oft spätere, andauernde Unterstützungsspesen eingespart werden können, wenn der Ehemann durch einen korrekten Prozeß verur-

teilt wird, Alimente zu zahlen. Insgesamt schiene mir, daß durch eine solche Intervention, öffentliche Mittel eingespart werden können.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
35	Erhebungen über die Auszahlung der Unterstützung seitens der Grundfürsorge		
81	Intervention für einen Rekurs gegen die Ablehnung des Ansuchens um Unterstützung seitens der Grundfürsorge		
239	Erhebungen über die Nichtgewährung einer einmaligen Unterstützung seitens der Grundfürsorge		
265	Möglichkeiten einer Hilfe durch die Grundfürsorge zur Deckung von Anwaltsspesen		
366	Beschwerde gegen die Nichtgewährung des Unterstützungsbetrages seitens der Grundfürsorge		
465	Klärung der Bezahlung der Miete durch die Grundfürsorge		
552	Möglichkeit einer Zusatzunterstützung seitens der Grundfürsorge für einen Invaliden		
593	Möglichkeit der Hilfe durch die Grundfürsorge für die Bezahlung von außerordentlichen Spesen		

VOLKSWOHNBAUINSTITUT

Auch im heurigen Jahr sind relativ viele Interventionen im Wohnbauinstitut verlangt worden, die ich in etwas zusammenfassender Form darlegen möchte.

Die größte Gruppe der Interessenten hatte Probleme mit der Zuweisung bzw. Ablehnung ihrer Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung, wobei oft auch Probleme der Nachfolge an der Wohnung durch den Tod des Mieters aufgetreten sind. Die durchgeführte Intervention war meistens die Kontrolle der zugewiesenen Punkte und Besprechung von besonderen Problemen des Einzelnen. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß jetzt eine größere Zahl von Personen ihre Wohnung räumen muß und diese kaum eine Möglichkeit haben, beim Institut unterzukommen, weshalb sie gezwungen sind, für eine unbegrenzte Zeit in einem Hotelzimmer zu wohnen; dies ist dann tragisch, wenn Kinder oder Invaliden in der Familiengemeinschaft leben.

Weiters ist ein Fall aufgetreten, der nicht lösbar ist, obwohl der Betroffene sich in einem unzumutbaren Zustand befindet. Weil er nur wenige Punkte bei der Ansässigkeit aufweist, kann er in nächster Zeit nie mit der Zuweisung einer Wohnung rechnen und muß so mit minderjährigen Kindern in einem Zelt wohnen, mit all den damit verbundenen Nachteilen. Auch ältere Personen, die durch bestimmte Umstände eine Wohnung suchen, können sich in Schwierigkeiten befinden und erhalten wegen der niedrigen Punktezahl keine Wohnung des Institutes; andererseits sind sie auch nicht in der Lage, eine Wohnung zu kaufen oder am freien Markt zu mieten,

weshalb ihre Situation nicht lösbar erscheint.

Eine weitere Gruppe von Personen ersuchte um Intervention beim Institut, weil ihre Klagen über gewisse Unregelmäßigkeiten in Wohnsiedlungen, oder im Verhältnis zum Institut nicht genügend zur Kenntnis genommen wurden. So wurde geklagt, daß die Miete falsch berechnet sei, daß architektonische Barrieren nicht eliminiert würden, daß das Institut bei der Verwaltung von Kondominien nicht Rücksicht auf die einzelnen Mieter und Besitzer nehmen würde und Investitionen ohne Rücksprache vornehmen würde, daß die Aufteilung gewisser Spesen, wie jene der Heizung, nicht gerecht erfolge, daß das Institut nicht radikal gegen widerrechtliche Bauten vorgehen würde usw. Dann beschwerte man sich, daß die Aufsicht in größeren Anlagen nicht genügend erfolge, daß die Hausordnung nicht eingehalten werde. In all diesen Fällen habe ich versucht den Klagen nachzugehen. In der Folge wurden die Klagen auch behoben, allerdings mußte ich dann feststellen, daß auch eine Zahl von Klagen nicht berechtigt war und das Institut sicherlich korrekt vorgegangen ist und ich damit den Eindruck hatte, daß man die Einrichtung des Volksanwaltes verwenden wollte, um eigene Interessen vertreten zu machen.

Dann ergaben sich einzelne Fälle, denen nachgegangen wurde. So wurde den Interessierten empfohlen, eine Eingabe mit bestimmten Inhalt zu machen, wie die der Anwendung des L.G. 45/88, oder eine solche um eine Wohnungsbeihilfe zu erhalten.

Hervorheben möchte ich aber folgende Fälle:

Wenn eine Wohnungsräumung erfolgt und die Wohnung vom Besitzer beansprucht wird, kann der ehemalige Mieter mit einer Sonderzuweisung rechnen, wenn er eine entsprechende Erklärung des Besitzers (L.G. vom 09.11.88 Nr. 44 Art. 2 Pt. 2) vorweisen kann. Nun ergeben sich Fälle, wo der Besitzer sich weigert, diese Erklärung auszustellen. Damit kann der Betroffene nicht auf die Sonderliste gesetzt werden. Weil mir vorkommt, daß diese Verweigerung öfters vorkommen kann, habe ich das Problem den zuständigen Stellen vorgelegt, in der Hoffnung, daß man eine annehmbare Lösung finden kann.

Schon hingewiesen habe ich auf das Problem der Zuweisung von Flächen oder Kubaturen an Wohnbaugenossenschaft auf Grund der LG. Nr. 52/78 und 34/80. Mir schiene, daß gerade in Bozen, bei dem eklatanten Wohnungsmangel, ein Weg gesucht werden sollte, um so schnell als möglich, Kubatur zu schaffen.

Dann bin ich ersucht worden, für eine Klärung der Position der Mietassistenten einzutreten, die vergeblich auf die Regelung Ihrer Position im Rahmen des Kollektivvertrages warten; die Angelegenheit scheint noch nicht gelöst zu sein. Alle restlichen Probleme waren informativer Natur und brauchen deshalb nicht näher beschrieben werden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

1	Erhebungen über die Punktezuteilung für die Zuweisung einer Wohnung bei Fehlen der sanitären Einrichtungen in der alten Wohnung	78	Erhebungen über die Festlegung des Mietzinses für eine Volkswohnung
9	Erhebungen über die Punktezuteilung für die Zuweisung einer Volkswohnung für einen Zivilinvaliden	105	Klärung verschiedener Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Hauses im Miteigentum des Wohnbauinstitutes
12	Möglichkeit des Ankaufes der vermieteten Volkswohnung seitens der Mieter auf Grund des L.G.45/88	118	Erhebungen über die Punktezahl für die Zuweisung einer Volkswohnung
14	Möglichkeit des Ansuchens um Mietbeitrag zur Ergänzung des Mietzinses auf Grund des L. G. Nr. 47 / 88	122	Erhebungen über die Verlängerung des Mietverhältnisses einer Volkswohnung
20	Klärung der Freistellung von Wohnungen für den Eigenbedarf des Besitzers selbst oder seiner Familienangehörigen	126	Erhebungen über die Zuweisung einer Volkswohnung für ältere Personen
27	Beschwerde und Rekurs gegen die zu hohe Mietberechnung für eine Volkswohnung	135	Erhebungen über die Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung bei einer Zwangsräumung
28	Klärung der Bestimmungen über die Abtretung von Volkswohnungen an die Mieter	144	Klärung über die Nichtdurchführung eines Staatsratsurteiles betreffend die Sprachgruppenerklärung
31	Möglichkeit einer Wohnungsbeihilfe seitens des Wohnbauinstitutes zur Bezahlung der Miete	157	Erhebung der Punkte für die Zuweisung einer Volkswohnung für einen Zivilinvaliden
37	Erhebungen über die Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung für eine alleinstehende Person mit einer Tochter zu Lasten	158	Erhebung der Punktezahl und der Rangordnung für die Zuweisung einer Volkswohnung
49	Vermittlung einer Aussprache für die Entfernung der architektonischen Barrieren in einem Wohnbaukomplex	184	Erhebungen über die Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung im Raum Sterzing

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
216	Möglichkeit des Tausches bei einer Volkswohnung wegen Überfüllung	361	Wohnungsproblem eines alleinstehenden rollstuhlgefesselten Invaliden
228	Beschwerde gegen den Gasgeruch innerhalb einer Volkswohnung	364	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der derzeitigen ungesunden Wohnung
235	Klärung der Mietverhältnisse bei einer Volkswohnung	365	Klärung der Mietberechnung bei einer Volkswohnung
236	Möglichkeit der unterschiedlichen Aufteilung von Instandhaltungsspesen bei einem Volkswohnbaukomplex	374	Ansuchen um Ankauf der Volkswohnung seitens der Mieter auf Grund des L.G. 45/88
246	Berechnung der Heizungsspesen in einem Volkswohnhaus mit Wohnungen und Geschäften	375	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung an das Enkelkind eines verstorbenen Mieters
248	Beschwerde gegen den zu hohen Wasserzins in einem Volkswohnkomplex	378	Beschwerde gegen die Errichtung von widerrechtlichen Bauten von seiten Privater auf Volkswohnbaugrund
263	Intervention für die Zuweisung von Bauflächen an Wohnbaugenossenschaften seitens des Wohnbauinstitutes	383	Rekurs gegen die Punktezuweisung bei der Rangordnung über die Zuweisung einer Volkswohnung
331	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung	396	Klärung der Punktezuweisung für die Zuweisung einer Volkswohnung
349	Rekurs gegen die Kündigung des Mietvertrages seitens des Wohnbauinstitutes und die Maßnahme der Freistellung der Wohnung	405	Klärung der Bezahlung der Miete für eine nicht mehr bewohnte Wohnung des Wohnbauinstitutes
357	Beschwerde gegen die Nichtbeantwortung der Anfrage von Zuweisung von Wohnungen an einer Genossenschaft	408	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung

AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES

414	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung	509	Klärung der Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung
416	Beschwerde gegen die Beschädigung der Mauern seitens der Mieter eines Volkswohnhauses	536	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung in einer Landgemeinde
421	Beschwerde gegen die Nichtbeachtung der Hausordnung seitens der Mieter eines Volkswohnungsstadtung	548	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung bei gerichtlicher Kündigung
424	Bezahlung von Verwaltungsspesen auf die monatlichen Tilgungsbeträge für den Kauf einer Volkswohnung	579	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung für eine Familie mit minderjährigen Kindern, welche in einem Zelt wohnt
435	Möglichkeit der Zuweisung einer Volkswohnung auf Grund der Kündigung und der Unbewohnbarkeit	589	Beschwerde gegen die Lärmbelästigung durch den Nebenmieter in einem Volkswohnbauhaus
440	Klärung der Kündigung und des Dekretes zur Freistellung einer Volkswohnung	592	Klärung der Mietverhältnisse der Mietassistenten des Wohnbauinstitutes
477	Beschwerde gegen Lärmbelästigung innerhalb eines Volkswohnbauhauses	600	Beschwerde gegen die Nichtannahme der Überfüllung für die Rangordnung
479	Möglichkeit der Zuweisung einer Wohnung wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung durch einen Felssturz	609	Ansuchen um Genehmigung für die provisorische Mitbewohnung in einer Volkswohnbauwohnung
504	Beschwerde gegen die Untätigkeit des Wohnbauinstitutes zur Regelung der Verhältnisse mit den Mietern	621	Beschwerde gegen die Lärmbelästigung in einem Volkswohnbaukomplex
505	Klärung der Möglichkeit des Kaufes einer Volkswohnung seitens des Mieters	627	Zuweisung einer Volkswohnung außerhalb der Rangordnung wegen den bereits durchgeführter Zwangsräumung

| AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES |

640 Klärung der Zuweisung einer Wohnung
 für ältere Bürger seitens des Wohn-
 bauinstitutes

SANITÄTSEINHEITEN

Trotz nur eines reduzierten Einsatzes konnten im Bereich der Sanitätseinheiten einige Fälle aufgenommen werden.

Eine erste Gruppe behandelt Personalprobleme. Hier scheint mir, als ob die Probleme in Zusammenhang mit der Gewährung der Zweisprachigkeit nicht ganz geklärt sind, da immer wieder Fälle auftreten, wo die Interessierten entweder eine bestimmte Prüfung einer Kategorie abgelegt haben aber nicht entsprechend ihrer Arbeit eingestuft sind. Dies hängt natürlich mit den verschiedenen Voraussetzungen zusammen, wie diese Personen zur neuen Verwaltung gekommen sind, aber nach diesen Jahren sollte doch das Kapitel abgeschlossen sein.

Dann konnten mehrere Personalfragen abgeklärt werden, wie die Frage der Zuweisung einer Arztstelle mittels Wettbewerb, der Anerkennung geleisteter Militärzeit für die Pensionszeit, die Frage der eventuell verbesserten Einstufung gewisser Personen im Rahmen des Kollektivvertrages, die Frage der Anerkennung einer Invalidität und nachfolgender Entlassung aus Dienstgründen, die Möglichkeit von Versetzungen und Teilnahme an Wettbewerben. Weiters wurde interveniert in der Frage der Gewährung von Sonderleistungen für Tierärzte und Röntgentechniker. Schließlich konnte ein Mißverständnis bei der Anwendung und Bezahlung von gewissen Kontrollen für die Beamten zwischen Sanitätsbuch und Sanitätsausweis geklärt werden. Nicht ganz zufriedenstellend scheint mir das Problem der Betreuung gewisser Patienten zu sein, die teils von einheimischen Fachleuten und teils von der Universität von Innsbruck

vorgenommen werden. Ich habe bei einer Vorsprache eines Arztes den Eindruck, daß einige Ärzte überbeansprucht sind, andere hingegen sind nicht ausgelastet. Ich war nicht imstande festzustellen, welche Gründe für dieses Phänomen verantwortlich sind, wahrscheinlich dürften Vertrauensprobleme im Vordergrund stehen. Immerhin sollte dieses Problem genau verfolgt werden und womöglich sollte man doch mit eigenen Kräften das Auskommen suchen.

Ungelöst ist ferner nach wie vor die Unterbringung von Langzeitkranken in der Gemeinde Bozen, wo man versucht diese im Spital unterzubringen, mit der Folge der Überbelastung dieser Einrichtung. Eine dringende und sofortige Lösung sollte angestrebt werden, so könnte man z.B. auch nicht genügend ausgelastete Gastbetriebe anmieten, um vorübergehend einen Ausweg zu haben.

Eine Serie von Anfragen betraf das Problem der Rückvergütung von Transportkosten, wo ich den Eindruck habe, daß den Interessierten nicht genügend Informationen zu Beginn der Leistung gegeben wurden und sie nach Erhalt einer Vorschreibung sehr überrascht sind. Meinerseits wurde in einigen Fällen eine positive Lösung gefunden, in anderen Fällen mußte die negative Haltung der Verwaltung bestätigt werden.

Dann beschwerte man sich gegen die späte Rückvergütung von Zahnarztspesen, was damit zusammenhängt, daß die Landesverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt die Mittel flüssig machen konnte und so konnte den Interessierten dieser Grund klargelegt werden.

Auf ein Problem der Rückvergütung von Arztspesen möchte ich besonders aufmerksam machen, weil dies ein generelles Problem werden könnte; es handelt sich um die Rückvergütung von Spitalsaufenthalten für Invaliden im Ausland, wo in Südtirol keine besonderen Regeln herrschen und das Amt demnach eine Rückfrage in Rom vornehmen muß, um die Frage zu klären. Im spezifischen Fall handelt es sich um einen epileptischen Anfall, wo bis heute die Frage der Rückvergütung offen ist. Nach wie vor ist das Problem der Anerkennung von physischen Schäden, die in Strukturen des Sanitätswesens an Personen auftreten, ungelöst. Die betroffene Person ist weiterhin gezwungen rechtliche Schritte zu unternehmen, um eine Entschädigung zu erhalten. Meine Vorstellungen ein einheitliches System aufzubauen, damit alle Patienten gleich behandelt und die Kosten überschaubarer werden, konnte noch nicht verwirklicht werden. Zufällig habe ich Kontakte mit anderen Ländern aufgenommen und festgestellt, daß das Problem auch anderswo ungeklärt ist, daß aber besonders in Skandinavien Vorstellungen zur Lösung des Problems existieren, was ich dem Assessorat zur Kenntnis brachte.

Die restlichen Fälle sind als Einzelprobleme zu betrachten; es ging dabei um die Frage einer Ticketbefreiung, der Aufnahmen in eine Therapiegemeinschaft für einen Drogenabhängigen, der Gültigkeit des Sanitätsausweises innerhalb des Staatsgebietes, der Rückvergütung von Spesen für Medikamente bei einer schweren Krankheit und bei Fehlen von finanziellen Mitteln des Versicherten, sowie einiger weiterer Fragen, die informativen Charakter hatten.

Die Fälle dieses Bereiches

*****		*****	
AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	AKT NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES
*****		*****	
2	Klärung der Nichtauszahlung seitens der Sanitätseinheit der Zweisprachigkeitszulage gemäß des besessenen Zweisprachigkeitsnachweises	220	Klärung der Bestimmungen über den Krankentransport mittels Krankenwagen
5	Erhebungen über die Zuweisung einer Arztstelle in einer Sanitätseinheit	233	Rückvergütung von Krankenhausspesen im Ausland durch die Sanitätseinheit
46	Erhebungen über die Anerkennung der Militärzeit für die Pension der öffentlichen Angestellten	247	Beschwerde gegen das Fehlen von Hygiene in einem Wohnviertel
47	Erhebungen über die Anerkennung der Militärzeit für die Pension der öffentlichen Angestellten	251	Verseuchung einer Wasserquelle durch Überlauf von Flüssigkeit aus einer Kläranlage
72	Beschwerde gegen die verspätete Rückvergütung der Zahnarztbehandlungsspesen seitens der Sanitätseinheit	286	Klärung der Bestimmungen über die Spesenrückvergütung seitens der Sanitätseinheit für Zahnprothesen
80	Möglichkeit einer finanziellen Hilfe für die Deckung der Transportspesen mit dem Rettungswagen für einen Invaliden	298	Intervention zur hygienischen Verbesserung einer Düngerstätte
95	Intervention zur Klärung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einstufung des Personals der Sanitätseinheit	323	Rückvergütung von Transportspesen mit Krankenwagen außerhalb der Provinz
102	Erhebungen über die Möglichkeit der Entschädigung von Schäden welche durch klinische Untersuchungen hervorgerufen wurden	355	Beschwerde gegen die mangelhafte Durchführung der Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Bediensteten einer Sanitätseinheit
200	Erhebung der Ergebnisse eines Wettbewerbes für die Besetzung einer Stelle bei der Sanitätseinheit	363	Klärung der Bestimmungen über die Ticketbefreiung von der Leistung der Sanitätseinheit
205	Klärung der Entlassung aus Dienstgründen einer Bediensteten der Sanitätseinheit	367	Möglichkeit der Annahme einer Drogenabhängigen in der Therapiegemeinschaft

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES	
397	Beauftragung für die Leistung von fachärztlichen Ambulatoriumsstunden in der Sanitätseinheit	618	Klärung der Bestimmungen über die Krankenversicherung gewisser Kategorien von Bürgern
439	Bestimmungen über die Teilnahme an einem von der Sanitätseinheit ausgeschriebenem Wettbewerb	635	Klärung der Bestimmungen eines Berufsverbandes für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit
448	Klärung der Gültigkeit des Sanitätsausweises innerhalb des Staatsgebietes	649	Rückvergütung der Spesen für Medikamente, welche nicht im offiziellen Arzneimittelverzeichnis aufscheinen, seitens des S.E.
458	Ansuchen eines Bediensteten der Sanitätseinheit um Versetzung in eine andere Sanitätseinheit des Landes	650	Klärung der juristischen Position einer Bediensteten der S. E.
480	Klärung der abgelegten Zweisprachigkeitsprüfung für die gehobene Laufbahn		
519	Klärung der ärztlichen Visite für die Erlangung des Führerscheines		
524	Klärung der Bezahlung von tierärztlichen Gebühren durch die S. E.		
550	Möglichkeit der Gewährung von gesetzlichen Begünstigungen für das Personal der Sanitätseinheit		
580	Beschwerde wegen der Verzögerung bei der Rückvergütung der zahnärztlichen Spesen durch die S. E.		
595	Möglichkeit der Inanspruchnahme des vorgesehenen Beitrages für die Betreuung von schweren Pflegefällen		

PRIVATER BEREICH

Wenn ich auch versucht habe, keine Interventionen in diesem Bereich vorzunehmen, habe ich doch dort, wo mir vorkommt, daß eine kleine Hilfe beitragen kann ein Problem zu lösen, eine solche vorgenommen, wie dies auch in den letzten Jahren geschehen ist.

So sind auch heuer wieder einige Scheidungsprobleme dargelegt worden, und zwar solche, wo ein Ehepartner im Ausland wohnt und wo dort die Scheidung ausgesprochen wurde, oder wo die Frage der Auszahlung der Familienzulage an einen Ehepartner gestellt wurde. Meine Intervention bestand im Konsultieren der rechtlichen Voraussetzungen und der Weitergabe der entsprechenden Information, sodaß der Betroffene nun weiß welche Schritte er unternehmen kann, um sein Problem zu klären. Dann gab ich auch im Bereich von Erbangelegenheiten darüber Auskunft; dann wie und wann das Gericht dem Ansuchen um Gewährung des Armenrechtes für einen Prozeß nachkommen würde. Weitere Probleme betrafen die Anerkennung von Studententiteln, die im Ausland erworben wurden, die Frage der Entschädigung von Kriegsschäden für einen ehemaligen Optanten, dem ein Hof in einem Gebiet zugewiesen wurde, welches heute nicht in Österreich oder Deutschland liegt. Die restlichen Inhalte der aufgenommenen Fälle können aus der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Die Fälle dieses Bereiches

AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		AKT NR. BESCHREIBUNG DES FALLES		
53	Erhebungen über die Auszahlung von Familienzulagen seitens des NISF	459	Beschwerde gegen die Verlegung der Gasleitung vor dem Fenster einer Wohnung	
112	Möglichkeit einer Hilfe zur Klärung einer Erbangelegenheit bei Mangel von eigenen finanziellen Mitteln	461	Möglichkeit der Namensänderung auf Grund einer falschen Eintragung im Geburtenregister	
201	Klärung der Bestimmungen über den Aufenthalt von Studenten in Österreich	494	Möglichkeit der Anerkennung in Italien eines im Ausland erlassenen Urteiles	
202	Intervention zur Klärung der Möglichkeit der Löschung einer Belastung	526	Klärung der Verweigerung des Wiederaufbaues einer Almhütte im alpinen Grün	
237	Anerkennung in Italien eines ausländischen Scheidungsurteiles	551	Klärung der Kündigung einer Versicherungspolice gemäß den Bestimmungen des B G B	
342	Bestimmungen über die Pflichten der Eltern gegen volljährige behinderte Kinder	576	Ansuchen um das Armenrecht an das Tribunal für die Aufnahme eines Prozesses	
386	Bestimmungen über Grenzabstände in einer geförderten Wohnbauzone	583	Entschädigung von Kriegsschäden an ehemalige Optanten	
419	Bestimmungen betreffend die Kündigung der Wohnung seitens des Besitzers	654	Klärung der Möglichkeit der Einreichung einer Ersitzungsklage für eine Grundparzelle	
445	Klärung des Besitzers und Verwendung von angeschwemmten Baumstämmen			
447	Klärung der Bestimmungen betreffend Grenzabstände bei Bepflanzungen an den Grenzen			

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

In Europa, aber auch außerhalb des Kontinents, wird nicht mehr über die Frage der Einrichtung des Volksanwaltes oder Ombudsmannes gesprochen, sondern es wird darüber diskutiert, mit welchen Kompetenzen dieser ausgerüstet sein soll, um die Bürger am besten zu vertreten, wobei natürlich das schwedische Modell nach wie vor als Beispiel angesehen und hingestellt wird. Auch in den osteuropäischen Ländern gibt es dieselben Diskussionen und nach Polen werden auch andere Länder, vorweg Ungarn, sich diese Einrichtung schaffen und sie dabei mit Kompetenzen ausstatten, die bei uns kaum denkbar sind.

In Italien sind nun fast alle Regionen und einige Gemeinden mit einem Volksanwalt versehen. Die Kompetenzen sind aber im Vergleich zu anderen Ländern bescheiden. So gibt es keine Einrichtung die sich an den Verwaltungs - bzw. Verfassungsgerichtshof wenden kann, wie dies z.B. in Österreich der Fall ist, sodaß wir vor allem mit der "Überzeugung" arbeiten müssen, was nicht immer befriedigend ist. Unbefriedigend ist oft auch die Tatsache, daß man von Regierungsmitgliedern nicht immer ernst genommen wird. Ich würde doch erwarten, daß alle Briefe und Beschwerden, die ich an diese weiterleite, beantwortet werden mögen, auch wenn im Gesetz so etwas nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Befriedigend hingegen ist die Tatsache, daß viele Interventionen positiv abgeschlossen wurden und daß man oft im Gespräch auf einige Mängel im Gesetz hinweisen kann, die auch dann eliminiert wurden. Befriedigend ist auch die Tatsache, daß fast alle Beamten des Landes, Ausnahmen gibt es leider immer, meine Intervention positiv beurteilen und mit Bereitschaft die Fälle besprechen. Von mehreren Beamten habe ich Zuschriften erhalten, in dem Sie mir Ihre Ansichten zu einem dargelegten Problem darlegten. Wegen meiner Abwesenheit konnte ich diese nicht beantworten und nach der Wiederaufnahme der Arbeiten schien es mir zu spät zu sein, diese noch zu beantworten. Für diese Unterlassung möchte ich mich entschuldigen und um Verständnis ersuchen; ich bin auch weiterhin an solche Zuschriften interessiert, da ich daraus auch Schlüsse ziehen kann, um meine Arbeit besser gestalten zu können.

Wenn ich nun für eine weitere Periode die Ehre habe, diesen Platz zu besetzen, so möchte ich die anfallende Arbeit weiterhin im Dienst des Bürgers stellen und hoffe weiterhin, daß die Beamtenschaft und die Regierung mich dabei unterstützen und auch bereit sind, einige Vorschläge zur Änderung des Gesetzes vom 09. Juni 1983 Nr. 15 vorzunehmen, um gewisse Praktiken meinerseits zu legalisieren und das Amt auszubauen.

Besonders wegen meiner längeren Abwesenheit zur Jahresmitte, sind meine Mitarbeiter, Frl. Anneliese Geiser und Herr Abbondio Bordonetti, stark beansprucht worden und haben die Agenden des Amtes zur vollsten Zufriedenheit weitergeführt.

Für diesen außerordentlichen Einsatz möchte ich mich sehr bedanken.

Mein Dank gehört dem Herrn Landeshauptmann, der Frau Präsidentin des Landtages, den Regierungsmitgliedern, jenen Ämtern des Staates, vor allem dem Herrn Regierungskommissar und seinen Mitarbeitern, dem Herrn Direktor des NISF und seinen Mitarbeitern, den Vertretern der Region, der Gemeinden und den Beamten des Landes, die ich in dieser Zeit angesprochen habe und die mir ihre Ansichten und Überlegungen darlegten, womit ich imstande war, dem Bürger eine korrekte Bearbeitung seines Aktes zu garantieren. Danken möchte ich der Talgemeinschaft des Vinschgaues und der Gemeinde St. Ulrich, die mir ihre Büros zur Verfügung gestellt haben und mir so die Ausübung meiner Arbeit erleichtert haben.

Während des Berichtsjahres hatte ich, wie ich schon bemerkt habe, verschiedene Kontakte mit Volksanwälten und ähnlichen Einrichtungen im In - und Ausland, ganz besonders durch meine Tätigkeit im Europäischen Institut des Ombudsmannes in Innsbruck und der Volksanwaltschaft in Wien, besonders durch ihren Amtsleiter Prof. Dr. Viktor Pickl. Die Möglichkeit dieser Kontakte ist für die lokale Arbeit befruchtend und ich möchte sie nicht missen.

Die italienischen Volksanwälte haben auf Initiative des leider allzu früh verstorbenen Avv. Guido Sasso aus Mailand, das Problem der besseren Koordinierung und der Einbeziehung

der Kompetenzen auf Staatsebene aufgegriffen; in absehbarer Zeit werden den zuständigen Regionalräten und Landtagen die ausgearbeiteten Vorschläge unterbreitet werden, damit diese sich mit der Staatsverwaltung auseinandersetzen möchten, um auch diese mit einem Volksanwalt abzudecken.

Wie andere Kollegen sehe ich in der mir übertragenen Aufgabe nicht einen Gegensatz zu den Verwaltungsinstanzen, sondern eine Ergänzung derselben, damit der einfache Bürger erwarten kann, daß sein Akt korrekt behandelt werde. Wenn mit dieser Tätigkeit beigetragen werden kann, daß der Bürger die Verwaltung als die "seine" betrachten kann, so glaube ich im Sinne jener Personen gehandelt zu haben, die den Volksanwalt eingeführt haben.

Der Volksanwalt

- Dr. Heinold Steger -

Bozen, im Jänner 1990

Sitz des Amtes: Bozen, Raiffeisenstraße 2, Tel. 0471/993450

Sprechtag in: Meran, Schillerstraße 12

Schlanders, Schönherrstraße 64

Brixen, Bahnhofstraße 18, Villa Adele

Bruneck, Michael-Pacher-Haus

Sterzing, Bahnhofstraße 2

St. Ulrich, Gemeindehaus

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 1	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

LANDESGESETZ vom 9. Juni 1983,
Nr. 15¹⁾

**Volksanwalt der Autonomen Provinz
Bozen-Südtirol**

1. (Errichtung) Bei der Landesverwaltung ist das Amt des Volksanwaltes eingerichtet.

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse des Volksanwaltes und den Aufbau seines Amtes sowie das Verfahren für seine Ernennung.

2. (Aufgaben des Volksanwaltes) Aufgabe des Volksanwaltes ist es, auf Antrag der Betroffenen dafür zu sorgen, daß Angelegenheiten oder Verfahren, die vom Land oder von den vom Land beauftragten Körperschaften — mit Ausnahme der Gemeinden und der Verbandskörperschaften, denen die Gemeinden angehören — in die Wege geleitet worden sind, ordnungsgemäß und pünktlich erledigt bzw. abgewickelt werden; was die erwähnten Körperschaften angeht, gilt diese Bestimmung nur für die vom Land übertragenen Aufgaben und Befugnisse: der Volksanwalt hat ferner dem Landeshauptmann allfällige Verzögerungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel sowie deren Ursachen mitzuteilen.

Der Volksanwalt arbeitet vollkommen frei und unabhängig.

3. (Vorgangsweise bei Interventionen) Bürger, die eine Angelegenheit bei einem Landesamt oder einer in Art. 2 genannten Körperschaft anhängig haben, sind berechtigt, sich bei diesen Stellen schriftlich über den Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Erhalten sie innerhalb von 20 Tagen nach der Anfrage keine Antwort oder ist diese nicht zufriedenstellend, so können sie die Hilfe des Volksanwaltes beantragen.

Der Volksanwalt verständigt die zuständige Verwaltung und ersucht den für den Dienst verantwortlichen Beamten, die Angelegenheit innerhalb von 5 Tagen mit ihm zusammen zu überprüfen. Nach Anhören des verantwortlichen Beamten und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes legt der Volksanwalt die Frist fest, innerhalb welcher der Akt zu erledigen ist; er hat den Landeshauptmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wird die Angelegenheit weiter verzögert, benachrichtigt der Volksanwalt nach Ablauf der Frist gemäß vorhergehendem Absatz die zuständige Verwaltung.

Erschwert das zuständige Personal die Arbeit des Volksanwaltes durch Handlungen oder Unterlassungen, kann dieser den zuständigen Organen der Verwaltung, der das Personal angehört, vorschlagen, im Sinne der entsprechenden Dienstord-

LEGGE PROVINCIALE 9 giugno 1983,
n. 15¹⁾

**Difensore civico della Provincia di
Bolzano-Alto Adige**

1. (Istituzione) È istituito presso la Giunta provinciale l'Ufficio del difensore civico.

Le funzioni, l'organizzazione dell'Ufficio e le modalità di nomina del difensore civico sono regolate dalla presente legge.

2. (Compiti del difensore civico) Spetta al difensore civico seguire, su richiesta degli interessati, l'adozione degli atti o lo svolgimento dei procedimenti posti in essere dalla Provincia, nonché degli enti titolari di delega, limitatamente questi ultimi alle funzioni delegate, ad eccezione dei Comuni e degli altri enti di natura associativa di cui i comuni fanno parte, in modo che ne siano assicurate la tempestività e la regolarità, segnalando altresì al Presidente della Giunta provinciale eventuali ritardi, irregolarità e disfunzioni, nonché le cause delle stesse.

Il difensore civico svolge le sue attività in piena libertà ed indipendenza.

3. (Modalità e procedure d'intervento) Il cittadino che abbia in corso una pratica presso gli uffici della Provincia o degli enti di cui all'art. 2 della presente legge, ha diritto di chiedere agli stessi, per iscritto, notizie sullo stato della pratica. Decorso 20 giorni dalla richiesta, senza che abbia ricevuto risposta o ne abbia ricevuta una insoddisfacente, può chiedere l'intervento del difensore civico.

Questi, previa comunicazione all'amministrazione competente, chiede al funzionario responsabile del servizio, di procedere congiuntamente all'esame della questione nel termine di 5 giorni. Successivamente, tenuto conto delle esigenze del servizio e sentito il parere del funzionario responsabile del medesimo, il difensore civico stabilisce il termine massimo per il perfezionamento della pratica, dandone immediata notizia, per conoscenza, al Presidente della Giunta provinciale.

Trascorso il termine di cui al comma precedente, il difensore civico comunica all'amministrazione competente gli ulteriori ritardi verificatisi.

Nei confronti del personale preposto ai servizi che ostacoli con atto od omissioni lo svolgimento della sua funzione, il difensore civico può proporre agli organi competenti dell'amministrazione di appartenenza la promozione dell'azione disciplinare, a norma dei rispettivi ordinamenti.

¹⁾ kundgemacht im A.B.I. vom 21 Juni 1983, Nr. 32

¹⁾ pubblicata nel B.U. 21 giugno 1983, N. 32

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 2	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

nung ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Der Volksanwalt ist an das Amtsgeheimnis gebunden.

4. (Auskunftsrecht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt kann beim Leiter des von der Untersuchung betroffenen Dienstes der Landesverwaltung oder einer Körperschaft gemäß Art. 2 schriftlich Kopien von Unterlagen anfordern, die er für die Durchführung seiner Aufgaben für nützlich hält.

5. (Bericht des Volksanwaltes) Der Volksanwalt hat dem Landesausschuß jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, dem er Vorschläge beizufügen hat, wie die Verwaltungstätigkeit wirksamer gestaltet und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet werden kann.

Der Volksanwalt hat eine Abschrift des im vorhergehenden Absatz erwähnten Berichtes dem Präsidenten des Südtiroler Landtages zu übermitteln, der sie an die Landtagsabgeordneten, an die Gemeinden und an die Bezirks- und Talgemeinschaften zur Bekanntmachung sowie an alle, die darum ansuchen, weiterleitet.

6. (Voraussetzung und Ernennung) Der Volksanwalt wird vom Landtag namhaft gemacht und vom Landesausschuß ernannt; die Namhaftmachung erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten.

Der Volksanwalt muß besondere Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Recht und Verwaltung haben.

7. (Unvereinbarkeit) Das Amt des Volksanwaltes ist nicht vereinbar mit denen

1. eines Parlamentsmitgliedes, eines Regionalratsmitgliedes, eines Landtagsabgeordneten, eines Gemeinderatsmitgliedes, eines Mitgliedes der Vollversammlung oder des Ausschusses einer Bezirks- oder Talgemeinschaft und der Vollversammlung oder des Verwaltungsrates einer Sanitätseinheit,
2. eines Richters beim Rechnungshof, der für die Überprüfung der Akte der Landesverwaltung zuständig ist, oder eines Verwalters einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt oder eines öffentlichen Betriebes,
3. eines Verwalters einer Körperschaft oder eines Unternehmens mit Beteiligung der öffentlichen Hand oder eines Inhabers, Verwalters oder Leiters eines Unternehmens, einer Körperschaft oder einer Anstalt, die mit dem Land Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben oder die aus irgendeinem Grund vom Land Beihilfen erhalten.

Das Amt des Volksanwaltes ist auch nicht vereinbar mit einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit, mit einer Handelstätigkeit oder mit der Ausübung eines anderen Berufes.

Liegt einer der in diesem Artikel aufgezeigten

Il difensore civico è tenuto al segreto d'ufficio.

4. (Diritto d'informazione del difensore civico) Il difensore civico può richiedere per iscritto, al capo del servizio della Provincia o degli enti di cui all'art. 2, interessato dall'indagine, copia degli atti o provvedimenti che ritenga utili per lo svolgimento dei suoi compiti istituzionali.

5. (Relazione del difensore civico) Il difensore civico invia annualmente alla Giunta provinciale una relazione sull'attività svolta, corredata da osservazioni e suggerimenti per un più efficace svolgimento dell'attività amministrativa e per assicurare il buon andamento e l'imparzialità dell'amministrazione.

Copia della relazione di cui al precedente comma, viene inviata, a cura del difensore civico, al Presidente del Consiglio provinciale, che provvederà a trasmetterla ai Consiglieri, ai Comuni, ai comprensori, per la sua pubblicizzazione, nonché a quanti ne facciano richiesta.

6. (Requisiti e nomina) Il difensore civico è nominato dalla Giunta provinciale, su designazione del Consiglio provinciale, effettuata a scrutinio segreto ed a maggioranza dei tre quarti dei componenti del Consiglio stesso.

Il difensore civico deve possedere una particolare competenza ed esperienza giuridica e amministrativa.

7. (Cause di incompatibilità) L'Ufficio del difensore civico non è compatibile con le funzioni di:

- 1) membro del parlamento, membro del Consiglio regionale, provinciale e comunale, dell'assemblea o della giunta comprensoriale o di valle e delle unità sanitarie locali;
- 2) magistrato della Corte dei conti, assegnato al controllo degli atti della Provincia, amministratore di enti, istituti e aziende pubbliche;
- 3) amministratore di enti e imprese a partecipazione pubblica ovvero titolare, amministratore e dirigente di enti e imprese vincolate con la Provincia da contratti di opere o di somministrazione ovvero che ricevano a qualsiasi titolo sovvenzioni dalla Provincia.

La nomina a difensore civico è altresì incompatibile con l'esercizio di qualsiasi attività di lavoro autonomo o subordinato e di qualsiasi commercio o professione.

Qualora si verifichi una delle cause di incompatibilità stabilite dal presente articolo, la Giunta provinciale dichiara la decadenza del difensore civico.

Il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni, qualora intenda presentarsi quale candidato alle elezioni provinciali, regionali o nazionali, almeno 6 mesi prima della rispettiva data di scadenza elettorale; in caso di scioglimento anti-

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 3	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

Unvereinbarkeitsgründe vor, erklärt der Landesausschuß den Amtsverlust des Volksanwaltes.

Beabsichtigt der Volksanwalt, bei den Landtags-, Regionalrats-, Parlaments- oder Senatswahlen zu kandidieren, so hat er mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Wahltermin sein Amt niederzulegen; bei vorzeitiger Auflösung des Landtages oder des Regionalrates, der Abgeordnetenversammlung oder des Senats hat der Volksanwalt, falls er zu kandidieren beabsichtigt, innerhalb von sieben Tagen ab Erlass des Dekretes über die Auflösung sein Amt niederzulegen.

8. (Amtsdauer — Widerruf und Bestimmung über die Namhaftmachung des Nachfolgers) Die Amtszeit des Volksanwaltes entspricht der des Landtages, der ihn namhaft gemacht hat; der Volksanwalt bleibt bis zur Wahl des Landesausschusses durch den neuen Landtag im Amt, nimmt aber seine Aufgaben provisorisch bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr.

Der Landesausschuß kann auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Landtages die Ernennung des Volksanwaltes widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben des Volksanwaltes vorliegen; der erwähnte Beschluß muß in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten gefaßt werden.

Wird das Amt des Volksanwaltes aus irgendeinem anderen Grund als dem des Ablaufs der Amtszeit frei, hat der Landtagspräsident auf entsprechenden Hinweis des Landeshauptmanns hin die Namhaftmachung des Nachfolgers auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung zu setzen.

Der Landesausschuß hat den Nachfolger innerhalb von 30 Tagen nach der Namhaftmachung zu ernennen.

9. (Pflichten des Volksanwaltes) Der Volksanwalt ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ernennung dem Landesausschuß gegenüber zu erklären,

1. daß keine Gründe der Unvereinbarkeit gemäß Art. 7 vorliegen,
2. daß er die Steuererklärung über alle seine Einkünfte abgegeben hat.

Wird festgestellt, daß die Erklärungen gemäß vorhergehendem Absatz nicht oder nicht wahrheitsgetreu abgegeben worden sind, so enthebt der Landesausschuß den Volksanwalt seines Amtes.

10. (Amtsentschädigung und Spesenvergütung) Dem Volksanwalt stehen für die Dauer seiner Amtszeit die Amtsentschädigung, die Außendienstvergütung und die Vergütung der Reisekosten zu, wie sie für die Regionalratsabgeordneten der Region Trentino-Südtirol vorgesehen sind; die entsprechenden Ausgaben gehen zu Lasten des Landeshaushaltes.

11. (Personal) Zur Bewältigung seiner Aufgaben nimmt der Volksanwalt die Mitarbeit des Personals

pato del Consiglio provinciale o regionale, della Camera dei Deputati o del Senato della Repubblica, il difensore civico è tenuto a rassegnare le proprie dimissioni entro i 7 giorni successivi alla data del rispettivo decreto di scioglimento.

8. (Durata — Revoca e disposizioni per la nuova designazione) Il difensore civico dura in carica quanto il Consiglio provinciale che lo ha designato e fino all'elezione della Giunta da parte del nuovo Consiglio e comunque continua ad esercitare provvisoriamente le proprie funzioni fino alla nomina del successore.

La Giunta provinciale, previa deliberazione del Consiglio, assunta a maggioranza dei tre quarti dei suoi componenti ed a scrutinio segreto, può revocare la nomina del difensore civico per gravi motivi connessi all'esercizio delle funzioni dello stesso.

Qualora il mandato del difensore civico venga a cessare per qualunque motivo diverso dalla scadenza, il Presidente del Consiglio provinciale, su segnalazione del Presidente della Giunta, provvede a porre all'ordine del giorno della prima seduta del Consiglio immediatamente successiva la nuova designazione.

Entro 30 giorni dalla designazione la Giunta provinciale provvede alla nomina del difensore civico.

9. (Adempimenti del difensore civico) Il difensore civico, entro 30 giorni dalla nomina, è tenuto a dichiarare alla Giunta provinciale:

- 1) l'inesistenza o la cessazione delle situazioni di incompatibilità di cui all'art. 7;
- 2) l'intervenuta dichiarazione, ai fini fiscali, di tutti i propri redditi.

La mancanza o l'infedeltà delle dichiarazioni di cui al comma precedente, in qualsiasi momento accertata, comporta la pronuncia della decadenza del difensore civico da parte della Giunta provinciale.

10. (Indennità e rimborso) Per la durata dell'incarico al difensore civico spetta, a carico del bilancio della Provincia, l'indennità di funzione, l'indennità di missione ed il rimborso delle spese di viaggio previsti per i Consiglieri regionali della Regione Trentino-Alto Adige.

11. (Personale) Per l'espletamento dei propri compiti il difensore civico si avvale di personale ad esso

LANDESÄMTER UND PERSONAL	XXIII - W/a - 4	UFFICI PROVINCIALI E PERSONALE
-----------------------------	-----------------	-----------------------------------

in Anspruch, das ihm vom Landesausschuß zugewiesen wird.

Die Höchstzahl des genannten Personals wird mit Beschluß des Landesausschusses auf Grund der tatsächlichen Erfordernisse und nach Anhören des Volksanwaltes festgelegt.

12. (Übergangsbestimmung) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes bleibt der Volksanwalt, der vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode ernannt wird, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, auch für die Dauer der darauffolgenden Gesetzgebungsperiode im Amt.

13. Die mit der Durchführung von Art. 10 dieses Gesetzes verbundene Ausgabe — sie wird auf 20 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1983 geschätzt — wird durch entsprechende Verminderung der Bereitstellung gedeckt, die in Kap. 12130 des Ausgabenvoranschlages für das laufende Haushaltsjahr eingetragen ist.

Was die folgenden Haushaltsjahre angeht, werden die Mittel jährlich mit dem Finanzgesetz bereitgestellt, wobei die in Sektion „Unteilbare Lasten“, Sektor „Nicht zugeteilte Ausgaben“, des mehrjährigen Haushaltes des Landes 1983-1985 verfügbaren Mittel verwendet werden.

14. Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1983 sind folgende Änderungen sowohl im Kompetenzteil als auch im Kassenteil eingeführt:

neu eingeführt (Kodizes: 1.2 — 1.4)

Kap. 12133 — Amtsentschädigung, Außendienstvergütung und Vergütung der Reisekosten zugunsten des Volksanwaltes (Art. 10 dieses Gesetzes)

20.000.000 Lire

Verminderung:

Kap. 12130 — Entschädigung und Spesenrückvergütungen an das beauftragte Personal, einschließlich der Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge

20.000.000 Lire

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

assegnato dalla Giunta provinciale.

I limiti massimi concernenti tale personale sono fissati con deliberazione della Giunta stessa, sulla base delle effettive esigenze e sentito in merito il difensore civico.

12. (Norma transitoria) Nella prima applicazione della presente legge il difensore civico, che sia nominato prima della fine della legislatura nella quale entra in vigore la legge stessa, rimane in carica anche per la durata della legislatura successiva.

13. Alla copertura degli oneri derivanti dall'art. 10 della presente legge, valutati in lire 20 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1983, si provvede mediante riduzione di pari importo dello stanziamento iscritto al cap. 12130 dello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario in corso.

Per gli esercizi finanziari successivi sarà provveduto mediante appositi stanziamenti nel bilancio di previsione annuale, utilizzando le disponibilità indicate alla sezione „oneri non ripartibili“, settore „spese non attribuite“, del bilancio pluriennale 1983-1985 della Provincia.

14. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1983 sono introdotte le seguenti variazioni, sia in termini di competenza che di cassa:

di nuova istituzione (codici: 1.2 — 1.4)

Cap. 12133 — Indennità di carica, indennità di missione e rimborso spese di viaggio al difensore civico (art. 10 della legge)

20.000.000 Lire

in diminuzione:

Cap. 12130 — Compensi e rimborsi spese al personale incaricato, compresi oneri previdenziali e assistenziali

20.000.000 Lire

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

DIE VOLKSANWÄLTE DER REGIONEN ITALIENS

TOSKANA	Dott.Giovanni MANNONI Via Ricasoli 21	50122 FLORENZ Tel.055-262351
LIGURIEN	Dott.Luigi GALLERANI Via E.De Amicis, 2	16122 GENUA Tel.010-565384
KAMPANIEN	(unbesetzt) Palazzo Reale	80100 NEAPEL Tel.081-7974287
UMBRIEN	Avv.Giovanni ARCIONI Piazza Italia, 2	06100 PERUGIA Tel.075-6963356
LOMBARDEI	(unbesetzt) Piazza Fidia, 1	20159 MAILAND Tel.02-6081267
LATIUM	Dott.Gaetano VETRANO P.zza SS.Apostoli, 73	00187 ROM Tel.06-6786921
FRIAUL-JULISCH VENETIEN	Avv.M.Oliviero DRIGANI Via F.Filzi, 21/1	34100 TRIEST Tel.040-631019
APULIEN	(noch nicht ernannt)	70100 BARI Tel.080-401111
MARKEN	Dott.Maurizio MARINI Via Leopardi, 9	60122 ANCONA Tel.071-598391
PIEMONT	Dott.Vittorio DE MARTINO Via S.Teresa, 7	10121 TURIN Tel.011-57571
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Dott.Enrico BOLOGNANI Via Mancì	38100 TRIENT Tel.0461-983820
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Dott.Heinold STEGER Raiffeisenstrasse 2	39100 BOZEN Tel.0471-972744
EMILIA-ROMAGNA	Dott.C.FALQUI-MASSIDDA Piazza Galileo, 4	40124 BOLOGNA Tel.051-271837
KALABRIEN	(noch nicht ernannt)	Tel.0965-24133
VENETO	(noch nicht ernannt)	Tel.041-782111

